



Aufstellung des Landschaftsplans der Stadt Aachen

Stadtgebietsgrenze - - - - -
Räumlicher Geltungsbereich
des Landschaftsplans [shaded box]

Abwägungsvorschlag über die Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 15 LNatSchG NRW zur Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Aachen

für den dargestellten Geltungsbereich auf dem Stadtgebiet Aachen in den Stadtbezirken Aachen-Mitte, Aachen-Brand, Aachen-Eilendorf, Aachen-Haaren, Aachen-Kornelimünster/Walheim, Aachen-Laurensberg und Aachen-Richterich

Mit dem Beschluss durch den Planungsausschuss der Stadt Aachen vom 29.02.2024 erfolgt eine Änderung der Beschlussempfehlung an den Rat. Diese betrifft die im **Vorentwurf** als Naturschutzgebiet ‚Düsbergkopf mit Wurmquellen‘ - 2.1.10 - (N 10) bezeichnete Flächenabgrenzung und die dazugehörigen textlichen Festsetzungen und Darstellungen. Insofern hat der Beschluss Auswirkungen auf die Stellungnahme der Verwaltung insbesondere in den folgenden Einzelabwägungen: **T-19-23, T-31-1 und T-36-1**. Es erfolgt ein Hinweis in der Spalte Beschlussempfehlung. Überall dort, wo vorgeschlagen wurde, das Naturschutzgebiet zurückzunehmen beziehungsweise in einen geschützten Landschaftsbestandteil umzuwandeln, wurde diesem Vorschlag nicht gefolgt.

Der Beschluss des Planungsausschusses empfiehlt hier nicht, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen, sondern stattdessen das Naturschutzgebiet **Neu als Nr. 2.1-33 (N33) Düsbergkopf mit Wurmquellen** wieder in leicht geänderter Form aufzunehmen.

Diese Änderungen wurden in den Sachstand zur Offenlage aufgenommen.

Abbildung 1 Lage des Plangebiets- 2018

Inhalt

1.	Teil A	3
1.1	Erläuterungen zum Abwägungsdokument	3
1.1.1	Abkürzungen	3
1.1.2	Stadtbezirke (B.)	3
1.1.3	Nummerierung Schutzgebiete, Zonen, Maßnahmenräume	7
1.1.4	Nummerierung Entwicklungsziele (EZ)	7
2.	Teil B	8
2.1	Tabellarische Übersicht mit Zuordnung der Stellungnahme zum Stadtbezirk	8
3.	Teil C	11
3.1	Wiederholt genannte Themen aus den Stellungnahmen	11
3.2	Träger öffentlicher Belange von T-001 bis T-038	18

1. Teil A

1.1 Erläuterungen zum Abwägungsdokument

In diesem Kapitel sind die im Abwägungsdokument verwendeten Abkürzungen gelistet sowie Nummerierungshinweise bzgl. der Schutzgebiete und Entwicklungsziele enthalten.

Im Kapitel B befindet sich eine tabellarische Übersicht mit Zuordnung der Stellungnahmen zu den jeweiligen Stadtbezirken.

Im Kapitel C werden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) zusammengefasst sowie die Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen und die Beschlussempfehlung dargelegt. Stellungnahmen der TÖB mit dem Inhalt „keine Bedenken“ werden in diesem Dokument nicht behandelt. Zur besseren Zuordnung sind in der Spalte „Festsetzung“ die betroffenen Schutzgebiete (2.x-x) und/oder die betroffenen Entwicklungsziele (1.x.x) aufgeteilt in Vorentwurf (VE) und Entwurf (E).

1.1.1 Abkürzungen		1.1.2 Stadtbezirke (B.)	
allg.	allgemein	alle	alle Stadtbezirke
B.	Bezirk	B0	Aachen-Mitte
BAIUDB	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	B1	Aachen-Brand
Bx	Maßnahmenraum (im LSG)	B2	Aachen-Eilendorf
BauGB	Baugesetzbuch	B3	Aachen-Haaren
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz	B4	Aachen-Kornelimünster/Walheim
Bd.	Band	B5	Aachen-Laurensberg
Bez. Reg.	Bezirksregierung	B6	Aachen-Richterich
BIMA	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		
BK	Biotopkataster		
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz		
B-Plan	Bebauungsplan		
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.		

1.1.1 Abkürzungen				
bzgl.	bezüglich			
bzw.	beziehungsweise			
Dez.	Dezernat			
EZ	Entwicklungsziel			
FFH	Fauna-Flora-Habitat Gebiet			
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen			
FK	Festsetzungskarte			
FNP	Flächennutzungsplan			
FöNa	Förderrichtlinie Naturschutz			
Forst	Forstwirtschaft			
FSC	Forest Stewardship Council			
G.	Gruppe (Nutzergruppe)			
GASCADE	Gascade Gastransport GmbH			
GB	Geltungsbereich			
IHK	Industrie und Handelskammer			
i.S.d.	im Sinne des			
i.T.	in Teilen			
i.V.m.	in Verbindung mit			
Kap.	Kapitel			
KLB	Kulturlandschaftsbereich			
Lawi	Landwirtschaft			
Lawi/Fowi	Land- und Forstwirtschaft			

1.1.1 Abkürzungen			
Lawika	Landwirtschaftskammer		
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen		
LaWiKa	Landwirtschaftskammer		
LB	geschützter Landschaftsbestandteil		
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz NRW		
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen		
LINFOS	Landschaftsinformationssammlung NRW		
LNatSchG NRW	Landesnatorschutzgesetz NRW		
LNU	Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V.		
LP	Landschaftsplan		
LP-E	Entwurf des Landschaftsplans		
LVR	Landschaftsverband Rheinland		
LP-VE	Vorentwurf des Landschaftsplans		
LRT	Lebensraumtyp		
LSG	Landschaftsschutzgebiet		
MAKO	Maßnahmenkonzept		
MULNV	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (alte Bezeichnung)		
ND	Naturdenkmal		
NSG	Naturschutzgebiet		
NRW	Nordrhein Westfalen		
o.ä.	oder ähnlich		

1.1.1 Abkürzungen				
PEPL	Pflege- und Entwicklungsplan			
PflSchAnwV	Pflanzenschutzanwendungsverordnung			
PSM	Pflanzenschutzmittel			
RLV	Rheinische Landwirtschaftsverband			
TÖB	Träger öffentlicher Belange			
u.a.	Unter anderem			
uBB	untere Bodenschutzbehörde			
uDB	untere Denkmalschutzbehörde			
uNB	untere Naturschutzbehörde			
uWB	untere Wasserbehörde			
VNS	Vertragsnaturschutz			
WAG	Wassergewinnungs- und -aufbereitungsgesellschaft Nordeifel mbH			
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz			
WSG	Wasserschutzgebiet			
WVER	Wasserverband Eifel-Rur			
Z	Zone (im Naturschutzgebiet)			
z.B.	zum Beispiel			

1.1.3 Nummerierung Schutzgebiete, Zonen, Maßnahmenräume		1.1.4 Nummerierung Entwicklungsziele (EZ)	
Ziffern	Schutzgebiete	Ziffern	Entwicklungsziele
2.1-x/N-x	Naturschutzgebiet (NSG) Bsp.: 2.1-1 – NSG 1 – N1 (Naturschutzgebiet 1)	1.x.x	Entwicklungsziel Bsp.: 1.1 – Entwicklungsziel 1 – Erhaltung
2.1-x.x/Z-x	Zonierung (NSG) Bsp.: 2.1-1.1-NSG 1 – N1 – Z1 (Z 1)		
2.2-x/L-x	Landschaftsschutzgebiet (LSG) Bsp.: 2.2-1 – LSG 1 - L1 (Landschaftsschutzgebiet 1)		Bsp.: 1.1.1 – Entwicklungsziel 1.1 – Erhaltung eines lärmarmen Erholungsraumes
5.1.x-x/B-x	Maßnahmenraum Bsp.: 5.1.1-1-LSG 1 – L1 – B1 (Maßnahmenraum 1)		
2.3-x/ND-x	Naturdenkmal (ND) Bsp.: 2.3-1 – ND 1 (Naturdenkmal 1)		
2.4-x/LB-x	geschützter Landschaftsbestandteil (LB) Bsp.: 2.4-1 – LB 1 (geschützter Landschaftsbestandteil 1)		

2. Teil B

2.1 Tabellarische Übersicht mit Zuordnung der Stellungnahme zum Stadtbezirk

alle Bezirke	B0 - Mitte	B1 - Brand	B2 - Eilendorf	B3 - Haaren	B4-Kornelimünster Walheim	B5 - Laurensberg	B6 - Richterich
T-01 Regionetz	T-22 uDB	T-13 IHK Aachen		T-02 WAG	T-13 IHK Aachen	T-14 LaWiKa	T-14 LaWiKa
T-02 WAG	T-17 BUND	T-17 BUND		T-13 IHK Aachen	T-15 RLV	T-15 RLV	T-19 NABU
T-03 PLEdoc	T-18 LNU	T-19 NABU		T-17 BUND	T-17 BUND	T-19 NABU	T-36 StädteRegion Aachen A70.05
T-04 Thyssengas	T-19 NABU	T-24 BAIUDB		T-32 Bez. Reg. Düsseldorf Dez. 26	T-19 NABU	T-34 StädteRegion Aachen A70.05	
T-05 Amprion	T-21 LVR	T-26 BIMA		T-33 Kupferstadt Stolberg	T-34 StädteRegion Aachen A70.05	T-36 Stadtsporbund Aachen	
T-06 GASCADE	T-22 uDB	T-33 Kupferstadt Stolberg		T-34 StädteRegion Aachen A70.05	T-37 Gemeinde Raeren	T-23 LVR Dez. 9	
T-07 Straßen NRW - Krefeld	T-23 LVR Dez 9	T-34 StädteRegion Aachen A70.05		T-38 EVS			
T-08 Straßen NRW - Ville-Eifel	T-24 BAIUDB						
T-09 Deutsche Bahn	T-34 StädteRegion Aachen A70.05						
T-10 Eisenbahn- Bundesamt	T-36 Stadtsporbund Aachen						
T11 Bundesnetz- Agentur							

alle Bezirke	B0 - Mitte	B1 - Brand	B2 - Eilendorf	B3 - Haaren	B4-Kornelimünster Walheim	B5 - Laurensberg	B6 - Richterich
T 12 Bez. Reg. Köln - Dez. 25 Verkehr							
T-14 LaWiKa							
T-15 RLV							
T-16 Wald und Holz NRW							
T-17 BUND							
T-19 NABU							
T-20 WVER							
T-21 LVR							
T-22 uDB							
T-23 LVR Dez. 9							
T-24 BAIUDB							
T-25 B03							
T-27 Deutscher Wetterdienst							
T-28 Bez. Reg. Arnsberg FB62							
T-29 EBV							
T-30 Geologischer Dienst							
T-31 uBB							

alle Bezirke	B0 - Mitte	B1 - Brand	B2 - Eilendorf	B3 - Haaren	B4-Kornelimünster Walheim	B5 - Laurensberg	B6 - Richterich
T-32 Bez. Reg. Düsseldorf Dez. 26							
T-33 Kupferstadt Stolberg							
T-34 StädteRegion Aachen A70.05							
T-35 NSB							

3. Teil C

Mit der Entwurfsfassung 2023 weisen die textlichen Darstellungen, Erläuterungen und Festsetzungen im Bd. 1 und Bd. 2 sowie die grafischen Darstellungen und Festsetzungen in den Karten neue Nummerierungen auf, die von denen des Vorentwurfs abweichen. Dies betreffen die Entwicklungsziele und die Festsetzungen einschließlich der Schutzgebiete, der Zonierungen, Maßnahmenräume, Einzelmaßnahmen sowie die allg. Ver- und Gebote, Unberührtheiten und Ausnahmen der Schutzgebietsausweisungen.

3.1 Wiederholt genannte Themen aus den Stellungnahmen

Tabellarische Darstellung wiederholt genannter Themen aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 15 Abs. 1 LNatSchG NRW zur frühzeitigen Beteiligung mit den entsprechenden Stellungnahmen der Stadtverwaltung Aachen.

Das Kap. 3.2 enthält entsprechende Querverweise (Bsp.: s. Ausführungen zu 3.1.1).

Thema	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen
3.1.1 Gute fachliche Praxis im Verhältnis zu Schutzgebietsausweisungen	Die gute fachliche Praxis definiert verbindliche Mindeststandards der Lawi und bildet den Handlungsrahmen für die Landwirtschaft. Dieser Rahmen wird hinsichtlich naturschutzfachlicher Anforderungen aufgrund der Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit bestimmter ökologisch wertvoller Habitate und Biotopflächen unter Abwägung der unterschiedlichen Belange durch die Festsetzungen des LP konkretisiert.
3.1.2 NSG-Ausweisungen	Die Ausweisung von NSG folgt den gesetzlichen Vorgaben aus § 23 BNatSchG Satz 1 - 3: Nr. 1: zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten; Nr. 2: aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen; Nr. 3: wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit. Im Einzelnen wurden folgende Kriterien und übergeordnete Planungen hierbei berücksichtigt: Der Biotopverbund, dargestellt im Fachbeitrag Naturschutz zum Regionalplan (herausragende bzw. von besonderer Bedeutung); die Darstellung im Regionalplan selbst (BSN, BSLE etc.); das Vorkommen von gesetzlich geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW sowie von FFH-LRT; aktualisiert um die vegetationskundlich wertvollen Flächen (Kartierungen aus 2019, 2020 und 2021); das Vorkommen von ökologisch besonders bedeutsamen Böden (Grundwasser-, Moor-, Kalkböden); das Vorkommen von besonders geschützten Pflanzen- und Tierarten. Der Aspekt der Entwicklung wurde ebenfalls berücksichtigt, so wurden gezielt Flächen mit einem hohen Entwicklungspotenzial hinzugenommen oder auch Flächen zur Abwehr schädlicher Einwirkungen miteinbezogen. Der Schutz der NSG-Flächen ist notwendig, um die festgesetzten Ziele zu erreichen. Die Abgrenzungen der NSG wurden bei der Fortschreibung des LP-VE zum LP-E überprüft und teilweise im Rahmen der Abwägung der Belange unter Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege verändert (Rücknahmen, Erweiterungen). Im Vergleich des LP-VE zum LP-E sind die

Thema	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen
	allg. Verbote für die NSG z.T. ausdifferenziert, ergänzt und an die konkreten Schutzzwecke und -erfordernisse angepasst. Aktuelle Gesetze, Richtlinien und Verpflichtungen an den Zustand der Natur sowie an die gesellschaftlichen Entwicklungen fließen ein und wurden berücksichtigt.
3.1.3 Zonierung im NSG	Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Zonen festzulegen und diese mit einem entsprechend dem jeweiligem Schutzzweck abgestuften Schutz zu gliedern. Der Schutzzweck ergibt sich aus dem naturschutzfachlichen Wert (einschließlich des Entwicklungspotenzials) und der Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber bestimmten Einwirkungen. Aufgrund der vielfältigen unterschiedlichen Naturausstattung in 15 NSG (insgesamt 32 NSG) sind unterschiedliche Schutzzwecke mit abgestuften Schutz und unterschiedlichen Maßnahmen erforderlich. Die Zonierung wurde hier auch gewählt, um den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren; es werden unterschiedlich weitgreifende Beschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung festgelegt. Diese werden hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Ziele optimiert und vertragliche Vereinbarungen im Einvernehmen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten werden durchgeführt. Gebietsspezifischen Verbote sind auf das erforderliche Maß festgelegt und wirken verbindlich; sie bilden den ordnungsrechtlichen Rahmen ab und sind notwendig, um den Schutzzweck zu erreichen. Die Einhaltung von Verboten ist nicht freiwillig. Gebietsspezifische Gebote in den Zonen, wie die biotopabhängige Pflege, sind freiwillig und können im Weiteren vertraglich vereinbart werden. Auf Antrag kann die uNB eine Ausnahme für die in den Zonierungen festgesetzten Maßnahmen erteilen, wenn dies aus Gründen der Biotopentwicklung und des Artenschutzes erforderlich ist. Eine Zonierung mit unterschiedlicher Intensität der geltenden Nutzungsbeschränkungen vermeidet Abwägungsfehler und berücksichtigt insbesondere die Bewirtschaftenden. Die unterschiedlichen Festsetzungen in den Zonen stellen sich somit als Ergebnis einer Abwägung dar, welche die widerstreitenden Interessen mitberücksichtigt.
3.1.4 Pflege- und Entwicklungspläne im NSG und LB	Das Instrument des PEPLs stellt eine zielgerichtete naturschutzfachlich einwandfreie abgestufte Bewirtschaftung sicher. Die Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagementplan/ PEPLs (MAKO im Wald) wird in den dafür vorgesehenen 17 NSG (insgesamt 32 NSG) als Gebot definiert. PEPL werden mit den Eigentümer*innen/Bewirtschafter*innen abgestimmt. Die Pflegemaßnahmen werden gemeinsam mit den Nutzungsberechtigten einvernehmlich festgelegt und auf vertraglicher Basis umgesetzt. Gebietsspezifische Verbote in den NSG sind auf das erforderliche Maß festgesetzt und wirken verbindlich. Der PEPL wird im Rahmen der Umsetzung des LP nach Satzungsbeschluss erstellt. Die Finanzierung des PEPL und aus ihm resultierenden Maßnahmen erfolgen über die gleichen Förderinstrumente, wie die Umsetzung der anderen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 13 LNatSchG NRW) (FöNa und eigene Mittel). Inhaltlich und auch hinsichtlich des finanziellen Rahmens orientiert sich die Umsetzung am VNS.
3.1.5 LSG-Ausweisungen	Die Ausweisung von LSG folgt den gesetzlichen Vorgaben aus § 26 BNatSchG Satz 1 - 3: Nr. 1: zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich

Thema	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen
	<p>des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier und Pflanzenarten, Nr. 2: wegen der Vielfalt , Eigenart und Schönheit oder der besonders kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder Nr. 3: wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.</p> <p>In den LSG wird die gemäß der guten fachlichen Praxis die landwirtschaftliche Nutzung für den Landschaft und Naturschutz konkretisiert. Einschränkend wirkt sie bei baulichen Vorhaben, jedoch unter Beachtung abwägungsrelevanter, insbesondere landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Belange.</p> <p>Einbezogen in die Planung wurde insbesondere der hohe, stadtnahe Erholungsbedarf im Oberzentrum Aachens, der Freiflächenschutz mit Sicherstellung unzerschnittener Landschaftsräume, der Förderung der Biotop und Arten durch freiwillige Fördermaßnahmen (Sichern Biotopverbund, Erhöhen der Biodiversität). Die nicht privilegierte Bautätigkeit wird im Stadtgebiet im LSG stark eingeschränkt, sodass ein weiteres Entziehen land- und forstwirtschaftlicher Flächen durch konkurrierende Nutzungen verhindert wird. Damit wird hier der Lawi/Fowi besondere Rechnung getragen.</p>
<p>3.1.6 Beteiligungsprozess / Klärung persönlicher Betroffenheiten</p>	<p>Vom 5. November bis zum 14. Dezember 2018 wurden mit dem Vorentwurf des LP die TÖB nach § 15 Abs. 1 LNatSchG NRW zum frühestmöglichen Zeitpunkt beteiligt und die Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele und Auswirkungen der Planung unterrichtet (§ 16 LNatSchG NRW i.V.m. den Richtlinien des Rates der Stadt Aachen). Bei der frühzeitigen Beteiligung hatten sowohl die TÖB als auch die Öffentlichkeit (Bürger*innen) die Gelegenheit ihre Stellungnahmen zum LP-VE bei der Verwaltung einzureichen. Alle fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen aus der Bürgerschaft sowie bis zum Mai 2023 eingegangene besonders verfahrensrelevante Aspekte und Hinweise wurden behandelt. Für die strategische Umweltprüfung erfolgte die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Abs. 1 LNatSchG NRW gleichzeitig mit dem Verfahren nach den §§ 15 bis 17 LNatSchG NRW.</p> <p>Im Zeitraum von März 2019 bis Mai 2020 wurden zahlreiche persönliche Gespräche sowie Telefonate mit betroffenen oder am Verfahren beteiligten Personen aus dem Bereich der Lawi/Fowi seitens der uNB geführt. Ziel war es, die Stellungnahmen der Gruppe „Eigentümer*innen und/oder Pächter*innen mit land- oder forstwirtschaftlichem Betrieb“ zu konkretisieren, Verständnisfragen zu klären, Betroffenheiten zu eruieren und Lösungsvorschläge auszulegen. Das persönliche Gespräch war meist mit einer Ortsbegehung der angesprochenen Flächen verbunden. Die Gesprächsstruktur wurde durch einen Interviewbogen gestützt. Dem hohen Bedürfnis an einzelfallbezogener Klärung über das gesetzlich vorgeschriebene Maß der Beteiligung wurde gefolgt. Dies hat neben der Corona-Situation den personellen Aufwand und den zeitlichen Ablauf stark beeinflusst. Neben der Stellungnahme, der Flächenbewertung im Einzelfall, floss das persönliche Gespräch der o.g. Gruppe mit in die Abwägung der Belange ein. Der/Die Interviewpartner*in konnte die individuelle Einschätzung zu den Auswirkungen des LP hervorheben. Das Beispiel der hofnahen Wiesen und Weiden macht dies besonders deutlich. Wenn es naturschutzfachlich vertretbar war, wurden diese aus den Naturschutzgebieten herausgenommen. Im Einzelfall konnte die Nutzungseinschränkungen hinsichtlich der Festsetzungen auch bei hohem Gesamtflächenanteil betriebsstrukturell reduziert werden. An die reine Berechnung der betroffenen</p>

Thema	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen
	<p>Flächen wurde anschließend unter Berücksichtigung der Eingabe und der Vermerke aus den Gesprächen die individuellen Auswirkungen durch den LP verbal-argumentativ ermittelt. Verbal argumentative Indikatoren sind z.B. die Wertigkeit des Schutzgebietes, die Bedeutung der festgesetzten Maßnahme für das Schutzgebiet bzw. den Schutzzweck, die Flächenbedeutung für den/die Eigentümer*in/Pächter*in, geplante Betriebsentwicklungen und -erweiterungen. Die flächenmäßige Betroffenheit kann z.B. sehr hoch sein, wenn derjenige mit einem Großteil der Flächen im neu ausgewiesenen Naturschutzgebiet liegt. Die Auswirkung kann aber verbal-argumentativ geringer sein, wenn die festgesetzten Verbote im Entwurf soweit angepasst wurden, dass die Bewirtschaftungsbeschränkungen für den jeweiligen Betrieb reduziert wurden. Weiterhin wurde in Einzelfällen durch den Einwendenden eindeutig signalisiert, dass mit den Festsetzungsinhalten des Naturschutzgebietes keine signifikanten Einschränkungen für den Betrieb entstehen.</p> <p>Die Auswirkungen/Einschränkungen für die Einwendenden wurden schlussendlich den Belangen des Naturschutzes gegenübergestellt und die Verhältnismäßigkeit der vom Vorentwurf des LP ausgehenden Auflagen und der Notwendigkeit von Schutzgebietsausweisungen und Maßnahmen, um den Schutzzweck zu erreichen, eingeschätzt. Im Abwägungsvorschlag sind diese Aspekte und Ergebnisse eingeflossen. Diese konnten je nach Abwägungsergebnis Änderungen der Darstellungen, Festsetzungen einschließlich der Abgrenzungen von Schutzgebieten und der Ver- und Gebote bewirken.</p> <p>Es wurde nach den Richtlinien des Rates über die Beteiligung der Bürger*innen an der Bauleitplanung gemäß § 3 BauGB (gemäß Ziffer I auch für die Landschaftsplanung anzuwenden) verfahren. Darüber hinaus wurden verschiedene Möglichkeiten der Bekanntgabe und Publikation genutzt (z.B. Homepage und Tageszeitungen). Aushänge erfolgten zusätzlich an den Bekanntmachungstafeln im Verwaltungsgebäude Lagerhausstraße und bei den Bezirksämtern. Zusätzlich wurde über Plakate im öffentlichen Raum über die Beteiligungstermine (Stromkästen, Litfaßsäulen) informiert.</p> <p>Eine Verpflichtung, Grundstückeigentümer*innen in Form von Einzelschreiben zu unterrichten, ist aus den gesetzlichen Bestimmungen zur Beteiligung am LP-Verfahren nicht abzuleiten.</p>
<p>3.1.7 Überarbeitung des Verbotskataloges NSG/LB/LSG für die Lawi/ Fowi vom LP-VE zum LP-E</p>	<p>Die allg. geltenden und gebietsspezifischen Verbote sind verbindlich und bilden den ordnungsrechtlichen Rahmen ab. Sie sind notwendig, um den jeweiligen Schutzzweck der Schutzgebiete zu erreichen. Zahlreiche Unberührtheiten, die insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dienen und Ausnahmen von den Verboten (Einzelfallprüfung) regeln, setzen die wirtschaftlichen Beschränkungen auf das notwendige Maß.</p>
<p>3.1.8 Pflanzenschutzmittel (PSM) und Pflanzenschutzmittelanwendungsverordnung (PflSchAnwV)</p>	<p>Nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 LNatSchG NRW ist der Einsatz von PSM auf Dauergrünland in NSG seit dem 01.01.2022 verboten. Im LB gilt, dass eine Ausbringung von PSM möglich ist, es sei denn, es wird ein gebietsspezifisches Verbot dazu formuliert. Eine punktuelle Beseitigung von z.B. Acker-Kratzdistel und Stumpfblättrigem Ampfer auf Grünlandflächen im NSG ist ebenfalls nach Zustimmung der uNB möglich (§ 4 Abs. 2 LNatSchG NRW).</p>

Thema	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen
	<p>Generell bestimmt die PflSchAnwV unabhängig von den Schutzgebieten des LPs, dass innerhalb eines Abstandes von 10 m zum Gewässer (ausgenommen kleine Gewässer von wasserwirtschaftlicher untergeordneter Bedeutung) gemessen ab der Böschungsoberkante oder soweit keine Böschungsoberkante vorhanden sind, ab der Linie des Mittelwasserstandes keine PSM angewendet werden dürfen. Abweichend von diesem Satz beträgt der einzuhaltende Mindestabstand 5 m, wenn eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorhanden ist. In NSG, ND und gesetzlich geschützten Biotopen dürfen keine PSM nach PflSchAnwV angewendet werden, die aus bestimmten Stoffen bestehen. Die zuständige Behörde kann eine Ausnahme zulassen zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden. Dies gilt ebenfalls zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbes. vor invasiven Arten oder zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit von Schienenwegen. Ausnahmen vom Verbot der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) wurden mit der Neufassung des Erlasses vom 04.03.2023 zu den Ausnahmen vom Verbot des § 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (27.09.2021) beschlossen. Zur Neufassung des Erlasses konnte die Stadt Aachen bei NSG Ausweisungen mit Grünland und bei Ackerflächen, mit dem NSG-Beispiel Schneeberg maßgeblich beitragen. So konnte die Ausnahmeregelung bspweise bei starkem Auftreten von Jakobskreuzkraut auf Grünland oder bei einer Bedrohung schützenswerter Ackerwildkrautgesellschaften durch den Ackerfuchsschwanz ergänzt werden.</p>
<p>3.1.9 Finanzierung</p>	<p>Die Einhaltung von Verboten des LP ist nicht freiwillig und kann als ökologische Leistung finanziell ausgeglichen werden. Dies passiert jedoch nicht in Fällen, die durch anderweitig bestehende Gesetze und Verordnungen festgesetzt sind, z.B. Düngeverbot an Gewässern nach Düngeverordnung, Schutz der nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope, §§ 39 u. 44 BNatSchG Artenschutz. Eine Entschädigung ist mittels eines Vertrags möglich, um die wirtschaftlichen Beschränkungen bei einem kausalen Zusammenhang auszugleichen. Gebietspezifische Gebote, wie die biotopabhängige Pflege in den Zonen oder die in PEPL zu entwickelnden Maßnahmen sind freiwillig und können entsprechend finanziell bspweise Vertragsnaturschutz umgesetzt werden. Die ökologischen Leistungen der Lawi/Fowi werden über VNS, Ökokonto, städtische Verträge und Fördermaßnahmen honoriert. Einzuhaltende ökologische Leistungen, wie Bewirtschaftungsbeschränkungen sind von der Gesellschaft immer mehr nachgefragt und gewürdigt und sind zu honorieren. Ausgleichsverpflichtungen auf Grundlage der kommunalen Bauleitplanung für die Umsetzung des LPs können insoweit herangezogen werden, wenn die Maßnahme und Fläche im Vorfeld des Satzungsbeschlusses eines B-Planes als Ausgleich nach § 1a BauGB festgelegt wurden. Bei Beschlussfassung der Satzung des LPs werden die finanziellen und personellen Auswirkungen dargestellt. Als Berechnungsgrundlage wird ein Zeitraum von 20 Jahren angesetzt.</p>

Thema	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen
<p>3.1.10 Anlagen zur Ver- und Entsorgung an Verkehrsflächen, hier Straßen</p>	<p>Die allg. Verbote, Unberührtheiten und Ausnahmetatbestände wurden überarbeitet, damit der Betrieb von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen nicht im Konflikt mit den Festsetzungen des LPs steht.</p> <p>Der LP-E sieht in der Unberührtheit Nr. 5 in den jeweiligen unterschiedlichen Schutzkategorien vor, dass alle Maßnahmen und Handlungen, die der Unterhaltung, Erhaltung, Instandhaltung und Instandsetzung sowie dem Betrieb von Ver- und Entsorgungsanlagen dienen, in Bezug auf die Festsetzungen des LP unberührt sind. Dabei werden auch explizit die Schutzstreifen genannt. Der Beginn der Arbeiten ist der uNB anzuzeigen. Nach Maßgabe der uNB ist eine Zustimmung im NSG und LB mit ihr herzustellen. Im LSG ist diese Zustimmung bei Betroffenheit geschützter Alleeen und gesetzlich geschützter Biotope erforderlich. Die Unberührtheit Nr. 5 beschränkt sich auf Maßnahmen im bisherigen Bestand. Soweit erforderliche Zufahrten oder Baustellenlager außerhalb von Versorgungsstrassen oder Schutzstreifen liegen, gelten die üblichen Verbotstatbestände und es ist eine Zustimmung der uNB einzuholen. Bei der Durchführung der notwendigen Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten bedürfen die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Artenschutzes der besonderen Beachtung. Ausbauvorhaben auch bzgl. Beleuchtungen werden durch die Festsetzungen des LPs durch Ausnahmemöglichkeiten geregelt, hierfür ist eine Beantragung nach Ausnahme Nr. 3b und Nr. 16 (gültig in LSG/ LB) bzw. bei NSG nach Ausnahme Nr. 3a i.V.m. § 23 Abs. 4 BNatSchG erforderlich. Verkehrsinfrastrukturprojekte werden zumeist über ein Planfeststellungsverfahren genehmigt. Die Prüfung der einzelnen Belange erfolgt im Verfahren, wobei aufgrund der umfassenden Konzentrationswirkung alle möglicherweise erforderlichen Genehmigungen des Landschaftsplans miteingeschlossen sind.</p>
<p>3.1.11 EZ 8 (EZ 7)</p>	<p>Im LP-E wird mit dem EZ 7 (LP-VE EZ 8) die temporäre Erhaltung der vorhandenen Landschaftselemente bis zur Realisierung der Bauleitplanung sowie der Einbindung der Bebauung in die Landschaft verfolgt. Die Darstellungen der Flächen mit EZ 7 zum LP-E leiten sich aus den Darstellungen des FNP AACHEN*2030 (rechtswirksam seit dem 28.01.2022) ab. Der LP hat die Darstellungen des rechtswirksamen FNP AACHEN*2030 sowie des Regionalplans (als Landschaftsrahmenplan) zu beachten. Er kann keine EZ darstellen bzw. Schutzkategorien festsetzen, die dem bestehenden Bauplanungsrecht oder bestehenden politischen Beschlüssen zuwiderlaufen.</p>
<p>3.1.12 Anlagen zur Ver- und Entsorgung an Verkehrsflächen, hier Bahn</p>	<p>Die allg. Verbote, Unberührtheiten und Ausnahmetatbestände wurden überarbeitet, damit der Betrieb von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen nicht im Konflikt mit den Festsetzungen des LPs steht. Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 LNatSchG NRW sind die Fachplanungen anderer Behörden zu beachten. Entsprechend wurden die betreffenden Unberührtheiten und Verbote hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht der Bahn überarbeitet und konkretisiert. Der LP-E sieht in Unberührtheit Nr. 6 vor, dass erforderliche Unterhaltungs-, Erhaltungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Pflegemaßnahmen am Bahnkörper von den Verboten des LP unberührt sind. Ausbauvorhaben auch bzgl. Beleuchtungen werden durch die Festsetzungen des LPs durch Ausnahmemöglichkeiten geregelt, hierfür ist eine Beantragung nach Ausnahmen Nr. 3 b und Nr. 16 (gültig in LSG/ LB) bzw. bei NSG nach</p>

Thema	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen
	<p>Ausnahme Nr. 3a i.V.m. § 23 Abs. 4 BNatSchG erforderlich. Verkehrsinfrastrukturprojekte werden zumeist über ein Planfeststellungsverfahren genehmigt. Die Prüfung der einzelnen Belange erfolgt im Verfahren, wobei aufgrund der umfassenden Konzentrationswirkung alle möglicherweise erforderlichen Genehmigungen des Landschaftsplans miteingeschlossen sind. Darüber hinaus wurden die Unberührtheiten Nr. 6 (Pflege- und Instandsetzungsmaßnahmen) und Nr. 10 (Verkehrssicherung, Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr) für die Schutzgebiete konkretisiert. Da zum Verbot Nr. 24 die Unberührtheit Nr. 10 gilt, wird die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich Form- und Pflegeschnitten und Rodungen von Gehölzen aufgegriffen. Verkehrssicherungsmaßnahmen sind anzeigepflichtig.</p>

3.2 Träger öffentlicher Belange von T-001 bis T-038

Tabellarische Darstellung der Kurzfassungen der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 15 Abs. 1 LNatSchG NRW zur frühzeitigen Beteiligung mit den entsprechenden Stellungnahmen der Stadtverwaltung Aachen sowie der Beschlussempfehlungen. Die Originalstimmungen der TÖB befinden sich in der Anlage 28 zur Vorlage.

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung		Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I E			
T-01-1	01.01 Regionetz	alle			<p>Die Anlagen der Regionetz GmbH dürfen nicht überbaut werden.</p> <p>Alle abwassertechnischen Anlagen müssen mit Betriebsfahrzeugen (30 t) erreichbar bleiben.</p> <p>Regel-Mindestabstände zu den Versorgungsleitungen und Sicherheitsabstände u.a. zu vorhandenen Entwässerungseinrichtungen bei der Planung und Baudurchführung müssen eingehalten werden. Beteiligung des Trägers, wenn Mindestabstände nicht eingehalten werden können.</p> <p>Versorgungsanlagen dürfen durch äußere Einwirkungen nicht beschädigt werden.</p>	<p>Die Überbauung ist nicht Regelungsgegenstand des LP.</p> <p>Die Anlagen können mit den Betriebsfahrzeugen angefahren werden. Der LP-Entwurf ist entsprechend angepasst, s. Ausführungen zu 3.1.10 und 3.1.12.</p> <p>Die Einhaltung der Mindestabstände zu diesen und zu Entwässerungseinrichtungen bei der Planung und Bauausführung ist nicht Regelungsgegenstand des LP.</p> <p>Die Vermeidung von Beschädigungen der Versorgungsleitungen ist nicht Regelungsgegenstand des LP.</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p> <p>gefolgt</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p>
T-02-1	01.02 WAG	B3	2.1-27, 2.2-19	2.1-30 2.2-22	Mehrere Flurstücke im Eigentum der WAG, hier Gemarkung Haaren, Flurstücke	Nach Prüfung der geplanten NSG-Grenzen, der Einwände und des vorgelegten	nicht gefolgt

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
					<p>24,27,28,29,30,184 und 185, sollen aus dem NSG 27 im LP-VE herausgenommen werden, um die öffentliche Trinkwasserversorgung sicherzustellen und den betrieblichen Erfordernissen uneingeschränkt nachkommen zu können. Die Ausweisung des NSG auf den genannten Flächen erschweren bzw. behindern die Ausübung der Pflichten des öffentlichen Trinkwasserversorgers. Der bereits bestehende Schutzstatus als LSG soll erhalten bleiben. Die geplante Ausweisung als NSG ist bei den o.g. Flurstücken aus naturschutzfachlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Hierzu wurde seitens des Betreibers ein wasserwirtschaftlich-landschaftsökologischer Fachbeitrag zum LP-VE eingereicht, vom 25.4.2018 erstellt durch das Büro <i>Raskin Umweltplanung, Umweltberatung GbR</i> und das Büro <i>ahu</i>, das gleichfalls die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet in den o.g. Bereichen in Frage stellt. Im Gutachten wird herausgestellt, dass aus landschaftsökologischer und naturschutzfachlicher Sicht ein LSG-Schutz ausreichend ist:</p>	<p>wasserwirtschaftlich-landschaftsökologischen Fachbeitrages verbleiben die strittigen Flächen im NSG. Diese Flächen unterliegen nach dem Fachbeitrag des LANUV der Biotopverbundstufe 1 - Würselener Wald und Propsteier Wald - ausgewiesen mit herausragender Bedeutung. Explizit sind im Verbund die Anteile des Pappelfortes aufgenommen, einhergehend mit der Forderung „Umwandlung nicht bodenständiger Gehölze und Erhalt des natürlichen Bodenwasserhaushaltes“. Es besteht eine hohe Schutzbedürftigkeit sowie ein hohes Biotopentwicklungspotenzial, welches durch das Vorkommen hochwertiger Moorböden sowie durch die nahe Lage zu diesen gekennzeichnet ist. Die beanstandeten Flächen gehören zum Kernbereich wasserbeeinflusster Böden, zwar liegt eine Degeneration der Moorböden i.T. mit eingetretener Mineralisation vor, nichtdestotrotz sind in Folge ökologisch wertvolle Biotope/Ersatzgesellschaften auf Nass-Feuchtböden zu erwarten. Das Flurstück 24 (Mesophile Fettwiese) ist allseits von teilweise degeneriertem Niedermoor, Anmoorgley und Niedermoorgley umgeben sowie einem</p>		

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
					<p>Die Parzellen der WAG befinden sich in Randlage des NSG. Auch der nördlich angrenzende Waldbereich ist nicht Teil des NSG, sondern von geringerem Schutzstatus („nur“ LSG). Zu der Wiesenfläche wird im LP-VE bemerkt: „Arrondiert wurde eine inmitten des Waldbestandes liegende Grünlandfläche“. Es wurde aber weder eine besondere Schutzwürdigkeit noch ein Schutzzweck oder -ziel für diese Wiese festgelegt. Der Charakter des geplanten NSG ist vielmehr durch andere Strukturen geprägt, die seine Schutzgebietsausweisung ausmachen: ein strukturreicher Buchen-Eichenwald sowie Erlenbuchenwald mit Großseggenried-Vorkommen. Die Wiese selbst kann als mesophile, mäßig artenarme Wiese bezeichnet werden, deren Unterschutzstellung im Rahmen eines NSG zu hinterfragen ist. Ein Großteil des Waldbereiches westlich der Aufbereitungsanlage zählt zu dem Biotoptyp „Laubholzforst eingeführter Baumarten mit einem geringen Anteil einheimischer Baumarten“. In diesem Pappelforst sind auch zahlreiche Nährstoff- und</p>	<p>Feuchtwaldkomplex. Es besitzt ein hohes Biotopotenzial und dient als Puffer zu den angrenzenden Feuchtwaldkomplexen. Auf dieser Wiese soll sich, als Kompensation für die neuen Brunnengebäude, ein naturnaher Waldrand entwickeln. Eine weitere Extensivierung des Grünlandes ist anzustreben. In den Flurstücken 184 und 185 kommen degenerierter Anmoorgley und 2 Erlenwaldkomplexe vor. Flurstücke 27, 28, 29 u 30 weisen degenerierte Niedermoorböden mit kleinflächigem Altpappelbestand (vermutlich Schwarzpappelhybriden) und einem Geschützten Biotop Sumpfseggenried nahe des Vorfluters Haarener Wald auf. Zum Schutz dieser beschriebenen Nass- und Feuchteböden, zum Entwickeln und Wiederherstellen naturnaher Laubwälder auf nass-feuchten Standorten und zur Wiedervernässung ist der Schutz als NSG erforderlich. Als Naturschutzmaßnahmen sind die stark entwässernden Pappel-Hybriden in naturnahe Laubwaldkomplexe umzuwandeln mit einem Verschließen der Entwässerungsgräben. Die Flurstücke liegen derzeit im LSG,</p>		

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
					<p>Frischezeiger in der Krautschicht vorhanden. In seiner Ausprägung entspricht der Forst in keinen Teilen den Strukturen der Schutzgebietsausweisung (Buchen-Eichenwald oder Erlenbruch).</p> <p>WGA Reichswald muss erhalten bleiben, um Trinkwasserversorgung zu gewährleisten. Umfangreiche Investitionen auf Flächen im Eigentum der WAG notwendig, Flächen müssen zukünftig uneingeschränkt begehen- und befahrbar bleiben. Sanierung, Reparaturen, Instandsetzungen etc. müssen möglich sein. Ein zusätzlicher Schutz durch die Festsetzung des NSG ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht notwendig. Die Flächen sind bereits durch das festgesetzte LSG vor Veränderungen bewahrt. Zur Wahrung langfristiger Optionen für die künftige Errichtung von Gewinnungs- und Trinkwasserversorgungsanlagen soll die nordöstlich angrenzende Fläche (Lichtung) planerisch aus wasserwirtschaftlicher Sicht gesichert werden.</p>	<p>teilweise im derzeit rechtskräftigen LP 1988 im LB Nr. 27.</p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Belange (Trinkwasserversorgung) und der hierfür erforderliche Betrieb und die Unterhaltung werden über eine Anpassung der Verbote, Ausnahmen und Unberührtheiten umfassend berücksichtigt. Die Schutzausweisung steht somit geplanten Investitionen nicht entgegen. Bei erheblichen Neuplanungen, die nicht von rechtskräftigen Genehmigungen umfasst sind, kann dies über die Ausnahmeregelung Nr. 1a des NSG geprüft und geregelt werden. Schutzzweck und -ziel sind bei Erstellung des LP-E konkretisiert worden.</p>	<p>teilweise gefolgt</p>	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
T-02-2	01.02 WAG					Die Ausweisung des NSG auf den genannten Flächen mit den hier geltenden Verboten 2.1.0 erschweren bzw. behindern die Ausübung der Pflichten des öffentlichen Trinkwasserversorger. Flächen müssen zukünftig uneingeschränkt begeh- und befahrbar bleiben. Sanierung, Reparaturen, Instandsetzungen etc. müssen möglich sein. Im Verbot Nr. 14a zum NSG 2.1.0 ist folgender Satz einzufügen: Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt bzw. Grundwasserspiegel verändernde Maßnahmen vorzunehmen, <u>die sich nicht im Rahmen bewilligter und genehmigter Verfahren und Vorhaben bewegen</u> . Dies umfasst auch die Wasserentnahme aus Fließ- und Stillgewässern.“ Es sollten zum Landschaftsschutzgebiet Reichswald 2.2-19 folgende Sätze eingefügt werden: Von den Verboten 2.2.0 bleiben unberührt: 1. Die zur rechtmäßig ausgeübten Bewirtschaftung einzelner Flächen zum Zweck der Trinkwassergewinnung notwendigen Begehungen und Befahrungen. 2. Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an	Die wasserwirtschaftlichen Belange (Trinkwasserversorgung) und der hierfür erforderliche Betrieb und die Unterhaltung werden über eine Anpassung der Verbote, Ausnahmen und Unberührtheiten in den betroffenen Schutzgebieten umfassend berücksichtigt. Das Verbot Nr. 14a bei NSG und LSG wird im LP-E wie folgt ergänzt: „ <i>Dieses Verbot gilt weiterhin nicht für die wasserrechtlich erlaubte Einleitung von Niederschlagswasser und andere rechtskräftige wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde</i> “. Die Unberührtheit Nr. 5a/b wurde im LP-E in den NSG und LSG geschärft, das Verbot Nr. 14a im NSG wurde somit fachgerecht berücksichtigt. NSG Nr. 30 im LP-E sieht eine gebietsspezifische Unberührtheit vor. Gebietsspezifisch sind im NSG Reichswald der rechtmäßige und ordnungsgemäße Betrieb sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung der für die Trinkwassergewinnung nötigen Anlagen und Nebenanlagen im Rahmen der erteilten Genehmigungen und Bewilligungen von den allg. Verboten unberührt. S. zudem auch Ausführungen zu 3.10	teilweise gefolgt

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
					<p>Anlagen, die der Trinkwasserversorgung dienen. 3. Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an Anlagen, die der Bewachung der Grundwasserquantität und -qualität dienen. 4. Baumrückschnitt und Gehölzpflege zur Freihaltung von Zufahrten, Wirtschaftswegen und bestehenden Anlagen der Wassergewinnung und der Grundwasserüberwachung. 5. Baumrückschnitt und Gehölzpflege zur Freihaltung von Wasser- und Stromleitungen aller Art, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, bis in 3 m Abstand zur Leitung (Freihaltung von Schutzstreifen). 6. Baumrückschnitt und Gehölzpflege zur Freihaltung der engeren Wasserschutzzone um die Gewinnungsanlagen, bis in 3 m Abstand zu deren Einfriedung (Freihaltung von Schutzstreifen) Im vorgelegten Fachbeitrag „Wasserwirtschaftlich-landschaftsökologische Stellungnahme zum LP-VE der Stadt Aachen vom 25.04.2018 Betrieblich notwendige Handlungen und Maßnahmen werden aufgelistet, die zur Sicherstellung der öffentlichen</p>	<p>und 3.1.12. Zusammen mit den o.g. Unberührtheiten Nr. 5a in NSG und 5b in LSG sind die lt. Eingabe zu 2.2.19 der Ziffern 1-6 inhaltlichen Forderungen voll umfänglich erfasst. Die im vorgelegten Fachbeitrag ‚Wasserwirtschaftlich-landschaftsökologische Stellungnahme zum LP-VE der Stadt Aachen‘ detailliert aufgeschlüsselten betrieblich notwendigen Handlungen und Maßnahmen, die zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung am Standort des WGA Reichswald notwendig sind, werden wie folgt berücksichtigt:</p>		

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
					<p>Wasserversorgung am Standort de WGA Reichswald notwendig sind.</p> <p>Liste der betrieblich notwendigen Handlungen und Maßnahmen die innerhalb u teilweise außerhalb der Parzellen wirken:</p> <p>1.1 Lieferverkehr zum Filterwerk, Betroffenheit innerhalb u. außerhalb der Parzelle</p> <p>1.2 An- und Abfahrt zu Anlagenteilen (auch Brunnen und Grundwassermessstellen), Betroffenheit innerhalb u. außerhalb der Parzelle</p> <p>1.3 Begehungen und Befahrungen des Schutzgebiets, Betroffenheit innerhalb u. außerhalb der Parzelle</p> <p>1.4 Bau, Wartung, Reparatur und Pflege von Grundwassermessstellen, Betroffenheit innerhalb u. außerhalb der Parzelle</p> <p>1.5 Pegelmessungen und Grundwasserprobenahmen, Betroffenheit innerhalb u. außerhalb der Parzelle</p> <p>1.6 Rückschnitt von Grüngut (Lichtraumprofil), Betroffenheit innerhalb u. außerhalb der Parzelle</p> <p>1.7 Anlegen, Freihalten und Pflege von</p>	<p>Umgang mit den betrieblich notwendigen Handlungen und Maßnahmen nach Auflistung:</p> <p>Die Punkte 1.1 bis 1.3 sind durch die überarbeiteten Festsetzungen im Verbot Nr. 11a bzw. 11b in den NSG bzw. LSG berücksichtigt und damit ermöglicht worden.</p> <p>Punkt 1.4 ermöglicht über Unberührtheit Nr. 5a/b NSG/LSG im LP-E. Bei Neubau, der nicht von rechtskräftigen Genehmigungen umfasst ist, kann dies über die allg. Ausnahmeregelung des LP-E Nr. 1a/b des NSG/LSG geprüft und ermöglicht werden.</p> <p>Punkt 1.5 ermöglicht über Unberührtheit Nr. 5a/b und Nr. 11a/b NSG/LSG im LP-E.</p> <p>Punkt 1.6 und 1.7 sind über Unberührtheit Nr. 5a/b NSG/LSG im LP-E ermöglicht. Neuanlagen zu 1.7 können über die allg. Ausnahmeregelung des LP-E Nr. 1a/b des NSG/LSG geprüft und ermöglicht werden.</p> <p>Punkt 1.8 ermöglicht über Unberührtheit unter Nr. 5a/b NSG/LSG LP-E sowie über die gebietspezifische Unberührtheit im NSG Nr. 30.</p>		

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
					<p>Leitungsstrassen und Schutzstreifen (Energieversorgung, Rohr- und Trinkwasserleitungen, Steuerkabel, etc.) Betroffenheit innerhalb u. außerhalb der Parzelle</p> <p>1.8 Zufahrtsreinigung, Betroffenheit innerhalb der Parzelle</p> <p>1.9 Bau, Wartung, Reparatur und Pflege von Wassergewinnungsanlagen (Brunnenbau, Brunnenneubau, Brunnenregenerierung in der Wasserschutzzone I), Betroffenheit innerhalb der Parzelle.</p> <p>1.10 Bau, Wartung, Reparatur und Pflege von Wasserverteil- und Wassertransport-Anlagen sowie ihrer Schutzstreifen (Rohrleitungen, Rohrbrüche), Betroffenheit innerhalb u. außerhalb der Parzelle</p> <p>1.11 Montagearbeiten im WSG (z.B. Schilder), Betroffenheit innerhalb u. außerhalb der Parzelle</p> <p>1.12 Aufstellen von Hinweisschildern, Betroffenheit innerhalb u. außerhalb der Parzelle</p> <p>1.13 Bau, Wartung, Reparatur und Pflege von Wegen, Betroffenheit innerhalb u. außerhalb der Parzelle</p>	<p>Die Punkte 1.9, 1.10, 1.13, 1.15, 1.16 und 1.20 werden in der Unberührtheit Nr. 5a/b NSG/LSG im LP-E sowie über die gebietsspezifische Unberührtheit des NSG Nr. 30 geregelt. Neuanlagen können über die allg. Ausnahmeregelung Nr. 1a/b des LP-E in NSG/LSG geprüft und ermöglicht werden.</p> <p>Punkt 1.11 wird durch Unberührtheit Nr. 5a/b im LP-E in NSG/LSG ermöglicht.</p> <p>Punkt 1.12 ermöglicht über spezielle Regelung im Verbot Nr. 6a/b NSG/LSG im LP-E.</p> <p>1.14 ermöglicht über Unberührtheit Nr. 10 im LP-E bzw. ggf. über Verkehrssicherheit hinaus über den in Abstimmung mit dem Eigentümer erstellten MAKO.</p> <p>Punkte 1.17 und 1.21 eine fachgerechte Grünlandbewirtschaftung, Pflege des Grabens der Grünlandflächen wird durch das Verbot Nr. 27 a/b NSG/LSG im LP-E nicht eingeschränkt.</p> <p>Punkt 1.18 ermöglicht über Unberührtheit Nr. 2a/b sowie über Unberührtheit Nr. 5a/b NSG/LSG im LP-E, sowie über die gebietsspezifische Unberührtheit des NSG Nr. 30.</p> <p>1.19 ermöglicht über Unberührtheit Nr. 2a/b</p>		

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
					<p>1.14 Beseitigung von Sturmschäden, Betroffenheit innerhalb u. außerhalb der Parzelle</p> <p>1.15 Neubau, Reinigungs-, Wartungs- und Pflegearbeiten der Vorfluterleitungen, Betroffenheit außerhalb der Parzelle</p> <p>1.16 Bau, Wartung und Reparatur von Zufahrtsbeschränkungsanlagen (Schranke), Betroffenheit innerhalb u. außerhalb der Parzelle</p> <p>1.17 Bewirtschaftung der Wiesenfläche(n), Betroffenheit innerhalb der Parzelle</p> <p>1.18 Forstarbeiten, Inkl. forstliche Maßnahmen zum Freihalten der Leitungstrassen (inkl. Schutzstreifen) und Wege sowie Flächen, die der Wasserversorgung dienen, Betroffenheit innerhalb u. außerhalb der Parzelle</p> <p>1.19 Aufforstungen, Betroffenheit innerhalb u. außerhalb der Parzelle</p> <p>1.20 Bau, Wartung, Reparatur und Pflege von Zaunanlagen (inkl. „Grünpflege“ in deren Umfeld), Betroffenheit innerhalb der Parzelle</p>	(NSG/LSG) und Nr. 9 NSG LP-E bzw. ggf. über das in Abstimmung mit dem Eigentümer erstellte MAKO.		

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung		Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I E			
					1.21 Mäharbeiten an den Gräben sowie das Freihalten selbiger, Betroffenheit innerhalb u. außerhalb der Parzelle		
T-02-3	01.02 WAG	B3	2.1-27	2.1-29	Die Tätigkeiten des Trinkwasserversorgers stehen nicht im Konflikt mit dem Schutzzweck, die § 30 Biotop zu erhalten und zu optimieren. Denn es ist Teil der wasserrechtlichen Genehmigung, Maßgaben zu überprüfen und den Erfolg durch ein hydrologisches und landschaftsökologisches Monitoring zu dokumentieren.	Die Arbeiten des Trinkwasserversorgers werden nicht infrage gestellt. Es wird weitgehend vorausgesetzt, dass nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop nicht geschädigt werden. Aufgrund der oben genannten Biotopentwicklungspotentiale sind nach § 30 Biotop zu erhalten und im gewissen Maße zu entwickeln. Das vorhandene Biotopentwicklungspotential kann durch die gleichzeitige genehmigte Trinkwassernutzung nicht vollumfänglich ausgeschöpft werden. Das Maß richtet sich insoweit nach der bestehenden Entnahmemenge des Grundwassers. Im Genehmigungsverfahren wurde eine entsprechende Abwägung der Belange getroffen.	zur Kenntnis genommen
T-03-1	01.07 PLE-doc	alle			Maßnahmen des LP dürfen den Bestand und Betrieb der unterschiedlichen Versorgungsanlagen und erforderliche Maßnahmen nicht beeinträchtigen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung	Aus der beigelegten Übersichtskarte des Versorgungsträgers ist ersichtlich, dass Leitungen durch Flächen von neu geplanten NSG, LSG und LB verlaufen werden. S. Ausführungen zu 3.1.10 und 3.1.12.	gefolgt

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung		Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I E			
					<p>notwendigen Arbeiten wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Insbesondere die Zugänglichkeit gewahrt, Nutzung vorhandener Wege und Freischnitt dieser ermöglichen, erforderliche Arbeiten u.a. Aufgrabung im Bereich der Versorgungsanlagen ermöglichen, Umlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen sowie ökologische Maßnahmen dürfen grundsätzlich nicht Versorgungsanlagen und Arbeiten hierzu beeinträchtigen.</p> <p>Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern, Hecken nur außerhalb Schutzstreifenbereich.</p>	<p>Über die geschärfte Formulierung des Verbotes Nr. 11 sind Bedienteste und Versorgungsträger davon ausgenommen. Die allg. Unberührtheit Nr. 5 a/b im LP-E ermöglicht in NSG, LB und LSG den Bestand und Betrieb. Weitergehende zum Leitungsbetrieb erforderliche Maßnahmen, insbesondere größere Umlegung- oder Anpassungsmaßnahmen, die nicht von rechtskräftigen Genehmigungen umfasst sind, können über die allg. Ausnahmeregelung des LP-E Nr. 1a/b der NSG, LB und LSG geprüft und ermöglicht werden.</p> <p>Die Anregung ist nicht Regelungsgenstand des LP, sondern wird auf der Umsetzungsebene entsprechend behandelt.</p>	zur Kenntnis genommen
T-04-1	01.11 Thyssengas	alle			<p>Unberührtheit formulieren, möglich bleiben muss: Regelmäßige Streckenbegehung, Aufgrabungen, Befahren mit Betriebsfahrzeugen außerhalb Wege, Freihalten Leitungstrassen, geräuschvolles Entspannen, Leitungsmarkierungen setzen. Verweis auf BNatSchG, dass Flächen, die der Versorgung dienen, in ihrer</p>	<p>Aus der beigelegten Übersichtskarte des Versorgungsträgers ist ersichtlich, dass Leitungen durch Flächen von neu geplanten NSG, LSG und LB verlaufen werden. S. Ausführungen zu 3.1.10 und 3.1.12.</p>	teilweise gefolgt

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
					<p>bestimmungsmäßigen Nutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen.</p> <p>Alle Maßnahmen außerhalb Schutzstreifen, die Auswirkungen auf Bestand, Betrieb Versorgungsanlagen haben, sind frühzeitig anzuzeigen.</p>	<p>Die Anzeige von Maßnahmen ist nicht Regelungsgegenstand des LP.</p> <p>Der Hinweis zu Maßnahmen bezieht sich auf die Umsetzungsebene und wird dort durch die uNB berücksichtigt werden (z.B. Planvereinbarungen bei Anpflanzungen in der Nähe o.ä.).</p>	zur Kenntnis genommen	
T-05-1	01.12 Amprion	alle			<p>Entfernung, Kurzhaltung von Gehölzen müssen zulässig sein; keine tiefwurzelnden Gehölze auf unterirdischen Leitungen; keine bestimmungsmäßige Einschränkung der Nutzung für die Ver- und Entsorgungsträger (§ 4 BNatSchG).</p> <p>Keine Gefährdung von Leitungstrassen durch Bäume, Sträucher. Montage- und Unterhaltungsarbeiten dürfen nicht behindert werden. Beteiligung bei Maßnahmen.</p>	<p>Die Anregung wurde teilweise berücksichtigt, s. Ausführungen zu 3.1.10 und 3.1.12.</p> <p>Die Vermeidung von Beschädigungen durch äußere Einwirkungen ist nicht Regelungsgegenstand des LP.</p> <p>Der Hinweis zu Beteiligungsverfahren bezieht sich auf die Umsetzungsebene und wird ggf. im Einzelfall nach Rechtskraft des LP über die uNB behandelt.</p>	<p>teilweise gefolgt</p> <p>zur Kenntnis genommen</p>	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
T-06-1	01.13 GASCADE	alle			<p>Maßnahmen im Rahmen des LP können Anlagen, wie Erdgashochdruckleitungen, LWL - Kabel und Begleitkabel bis in 1000 m Abstand beeinträchtigen, Maßnahmen sind abzustimmen.</p> <p>Die o.g. Anlagen des Betreibers, sowie die nicht innerhalb eines Planes verorteten Kompensationsflächen und LWL Leitungen dürfen nicht ohne Zustimmung des Betreibers überbaut werden.</p>	<p>Die Anregungen sind nicht Regelungsgegenstand des LP, sondern beziehen sich auf die Umsetzungsebene und werden entsprechend auf dieser behandelt.</p>	zur Kenntnis genommen	
T-07-1	02.02 Straßen NRW - Krefeld	alle			<p>Hinweis auf den Bundesfernstraßenbedarfsplan – 6-spuriger Ausbau BAB4 von Laurensberg bis zum Autobahnkreuz A 44. Hier ist mit Flächeninanspruchnahme im nahen Umfeld der Trasse A 4 zu rechnen. Durch etwaige Festsetzungen darf die Trasse nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Alle zur Erhaltung der Verkehrssicherheit sowie zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und Pflege der Bundesfernstraßen einschließlich der Böschung und Nebenanlagen liegen aufgrund der im Bundesfernstraßengesetz (FStrG) fixierten Regelungen beim Straßenbaulastträger</p>	<p>Der genannte Ausbau wird im Planfeststellungsverfahren - ein Verfahren mit Konzentrationswirkung - geregelt.</p> <p>Die Bundesfernstraßen liegen im GB des LP. S. Ausführungen zu 3.1.10 und 3.1.12. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit sind nach Unberührtheit Nr. 10 anzeigepflichtig.</p>	zur Kenntnis genommen	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
T-08-1	02.03 Straßen NRW - Ville-Eifel	alle			Kompensationsmaßnahmen als LB festsetzen. Liste von Kompensationsmaßnahmen beigefügt sowie Karten mit Maßnahmenbeschreibungen der angegebenen Kompensationen.	Die Kompensationsmaßnahmen sind in dem städtischen Kompensationsflächenkataster (§ 34 LNatSchG NRW) verzeichnet, so dass diese bei Planungen und bei der Umsetzung des LP berücksichtigt werden. Im Flächenkataster ist eine fortlaufende Aktualisierung möglich und erfolgt. Sofern es fachlich angezeigt ist, werden Flächen, wie beim LB 127, als Erweiterung eines bestehenden LB mit einbezogen. Eine Neuausweisung als LB erfolgt in der Regel nicht, da diese bereits gesetzlich geschützt sind (§ 39 LNatSchG NRW).	nicht gefolgt	
T-08-2	02.03 Straßen NRW - Ville-Eifel	alle			Unberührtheitsklausel ergänzen, um sämtliche Erfordernisse der Straßenunterhaltung der Straßenbauverwaltung zu berücksichtigen. „Maßnahmen zur Sicherung, Gewährleistung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit, soweit in der Zuständigkeit einer hoheitlichen Straßenverwaltung. Über die Maßnahmen wird das Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde nur hergestellt, falls diese geeignet sind, maßgebliche Bestandteile des	Die Anregung wurde berücksichtigt, s. Ausführungen zu 3.1.10 und 3.1.12	gefolgt	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
					Schutzgutes oder -Gegenstände erheblich zu beeinträchtigen.“			
T-09-1	03.05 Deutsche Bahn	alle			Hinweis auf § 38 BNatSchG zur bestimmungsmäßigen Nutzung der Verkehrswege.	§ 38 BNatSchG setzt die allg. Vorschriften für den Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz fest. Sofern der Einwendende auf die Inhalte des § 4 BNatSchG zur Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke verweist (s. hierzu Ziffer 3 sowie Satz 2), hier des öffentlichen Verkehrs, erfolgt die bestimmungsgemäße Nutzung unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Diese werden berücksichtigt, S. Ausführungen zu 3.1.10 und 3.1.12.	gefolgt	
T-10-1	03.09 Eisenbahn-Bundesamt	alle			Sicherheit, Leichtigkeit des tangierten Eisenbahnverkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.	Die Anregung wurde berücksichtigt, s. Ausführungen zu 3.1.12	gefolgt	
T-11-1	03.11 Bundesnetzagentur	alle			BNetzA beteiligen bei konkreten Bauplanungen mit Höhen über 20 m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) und bei Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200 m².	Die Anregungen sind nicht Regelungsgegenstand des LP, sondern wirken auf der Umsetzungsebene und werden entsprechend auf dieser behandelt. Die Anregung richtet sich an die Bauleit- und Genehmigungsplanung solcher Vorhaben.	zur Kenntnis genommen	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
T-12-1	03.13 Bez. Reg. Köln - Dez. 25 Verkehr	alle				Bestehende Bahnanlagen dürfen nicht überplant werden. Bahnanlagen dürfen nicht beeinträchtigt werden und der Bahnbetrieb muss weiterhin möglich bleiben. Hinweis auf zukünftige Schienenvorhaben-Maßnahmen zur Schieneninfrastruktur und Planungen des Schienenverkehrs in Aachen.	s. Ausführungen zu 3.1.12. Planungen des Schienenverkehrs werden im Planfeststellungsverfahren -ein Verfahren mit Konzentrationswirkung- geregelt.	gefolgt
T-13-1	04.01 IHK Aachen	B4, B3	1.1.8 EZ 8	1.1.7 EZ 7		Bitte darum die eintretenden Änderungen im LP-E des Flächennutzungsplans entsprechend zu berücksichtigen. Sicherung der gewerblichen Bauflächen Pascalstraße/Erweiterung Schumag im FNP, um Engpässe zu vermeiden. Gewerbliche Bauflächen Elleter Feld: aufgrund der verkehrsgünstigen Lage in der Nähe der Auffahrt zur A 544 besteht dauerhaft Nachfrage nach Gewerbeflächen im Elleter Feld. Begrüßung der Umsetzung der in der städtebaulichen Eignungsbewertung zum Flächennutzungsplan dargestellten	s. Ausführungen zu 3.1.11 Im FNP AACHEN*2030 erfolgte eine Erweiterung der Fläche von Schumag, die im LP-E mit dem EZ 7 entsprechend der Darstellung des FNP AACHEN*2030 angepasst wurde. Im Bereich Elleter Feld sind im rechtskräftigen FNP AACHEN*2030 zwei Flächen dargestellt, die im LP-E entsprechend mit dem EZ 7 dargestellt sind.	gefolgt teilweise gefolgt zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung		Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I E			
					<p>großzügigen Ausweisung gewerblicher Bauflächen in diesem Bereich.</p> <p>Erweiterung Betriebsstätte Schell GmbH am nördlichen Ortsrand von Kornelimünster. Prüfung der Darstellung LP in diesem Bereich, da nicht eindeutig erkennbar, ob das Plangebiet noch innerhalb des Siedlungsbereichs bzw. einer Fläche zum temporären Erhalt liegt. Anregung Fläche nicht mehr als baulichen Außenbereich zu deklarieren oder die Fläche zum temporären Erhalt auszuweisen.</p>	<p>Benannte Fläche der Schell GmbH wurde angepasst und wird im LP-E mit dem EZ 7 entsprechend der Darstellung des FNP AACHEN*2030 dargestellt.</p>	<p>gefolgt</p>
T-13-2	04.01 IHK Aachen	B1	1.1.8 EZ 8	1.1.7 EZ 7	<p>Gewerbegebiet Brand: 30 ha gewerbliche Baufläche wurde zurückgenommen, aber an stattdessen keine neuen Flächen ausgewiesen (bisher nicht im FNP berücksichtigt), Flächenpool mit Eschweiler und Stolberg ist vorstellbar (Kompensation).</p>	<p>Die Stellungnahme richtete sich an das Neuaufstellungsverfahren des FNP. Mit Rechtswirksamkeit des FNP AACHEN*2030 wurde die planungsrechtliche Zielsetzung im Rahmen des Abwägungsprozesses abgeschlossen. Das stark verkleinerte Flächenpotenzial ist im LP-E weiterhin als EZ 7 (EZ 8 VE) dargestellt.</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p>
T-13-3	04.01 IHK Aachen	B3	1.1.4 EZ 4	./. ./. 1.2.1 EZ 2.1	<p>Aachener Kreuz - EZ 4: Darstellung Erholungsfläche neben Gewerbegebiet kontraproduktiv; Schutzanspruch dieser Fläche darf nicht dazu führen, dass im angrenzenden Gewerbegebiet (EZ 8)</p>	<p>Das räumlich zu differenzierende EZ nach § 10 LNatSchG NRW Abs. 1 Nr. 4 „Herrichtung der Landschaft für die Erholung“ (im LP-VE als EZ 4 bezeichnet) entfällt nach fachlicher Prüfung als eigenständiges EZ im LP-E.</p>	<p>nicht gefolgt</p>

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
						Nutzungseinschränkungen einhergehen; Anregung Ausweisung der Fläche mit dem EZ „temporären Erhaltung“ anstatt EZ 4.	Der rechtswirksame FNP AACHEN*2030 sieht im Bereich des Aachener Kreuz keine gewerbliche Baufläche vor, so dass hier nicht das EZ „temporäre Erhaltung“ im LP dargestellt werden kann. Im LP-E sind die genannten Flächen mit dem EZ 2.1 „Anreicherung Offenland“ dargestellt. S. auch Ausführungen zu 3.1.11	
T-14-1	07.02 La-WiKa	alle				Folgend werden ausschließlich die Schutzgebietsausweisungen und deren Verbote betrachtet. Auf mehr als 90 % der landwirtschaftlichen Flächen werden entweder die Entwicklungsmöglichkeiten stark eingeschränkt (LSG) oder es wird eine andere, als die bisher praktizierte Form der Lawi (NSG) vorgeschrieben. Der Umfang der beabsichtigten Unterschutzstellung erweckt den Eindruck, dass durch LP eine eigenständige Agrarstrukturpolitik auf kommunaler Ebene entsteht, sodass gesamte Lawi in Aachen reguliert und gesteuert wird.	Durch die Schutzgebietsausweisung soll keine eigenständige Agrarstrukturpolitik aufgebaut werden, durch die die gesamte Lawi im Stadtgebiet von Aachen gesteuert und reguliert wird. S. Ausführungen zu 3.1.2, 3.1.3, 3.1.5, 3.1.7 und 3.1.8. Die landwirtschaftliche Nutzung und die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Landwirt*innen werden in den Schutzgebieten nur in dem für den Landschaft und Naturschutz erforderlichen Maß eingeschränkt, wobei abwägungsrelevante, insbesondere landwirtschaftliche Belange besondere Beachtung finden. Beispielsweise wird die nicht privilegierte Bautätigkeit im Stadtgebiet innerhalb der Schutzgebietskulisse (sowohl LSG als auch NSG) stark eingeschränkt,	zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
							<p>sodass ein weiteres Entziehen landwirtschaftlicher Flächen durch konkurrierende Nutzungen verhindert wird und der Belange der Lawi besondere Rechnung getragen wird.</p> <p>Ferner sind beim LP nicht nur die Verbote zu betrachten, insbesondere für die Bewirtschaftenden sind, aufgrund ihrer besonderen Stellung, zahlreiche Unberührtheiten von Verboten vorgesehen. Des Weiteren werden für diese privilegierte Nutzung Ausnahmen mit Erlaubnisvorbehalt vorgesehen, sodass eine Einzelfallprüfung zwischen den Belangen der Landwirt*innen und den Schutzzwecken erfolgen kann. Daher kann diese Einschätzung über das Ausmaß einer eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeit der Lawi des TÖB nicht nachvollzogen werden. Im LP-E der Stadt Aachen sollen die Schutzziele/-zwecke - insbesondere in den LSGs - über Gebote (Einzelmaßnahmen und Maßnahmenräume) erreicht werden. Die Gebote werden bewusst in Kooperation mit der Lawi umgesetzt, d.h. sie erfolgen nur nach Zustimmung durch den Nutzungsberechtigten auf vertraglicher Basis (Freiwilligkeit, städtebauliche Verträge,</p>	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
							<p>Kompensationsmaßnahmen, in Teilen insbesondere bei Extensivierungen über VNS). Für eine möglichst hohe Flexibilität und Gewährung des Kooperationsprinzips werden Maßnahmenräume gebildet, die schutzgebietspezifisch, nicht parzellengenau gebietscharakteristische, landschaftspflegerische Maßnahmen vorgeben anstatt einer verpflichtenden, parzellenscharfen Festsetzung nach § 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 LNatSchG NRW.</p> <p>Die Ausweisung der NSG richtet sich nach der Notwendigkeit und der Schutzbedürftigkeit der Flächen. Einige der geplanten NSG sind im derzeit rechtskräftigen LP 1988 bereits als NSG und vielfach als LB ausgewiesen. Letztere sind aufgrund ihrer Wertigkeit und ihrer flächigen Ausdehnung nicht mehr als Einzelobjekt LB eingestuft, sondern in NSG umgewandelt worden. Meist werden die bislang bereits bestehenden Festsetzungen der NSG und LB weiterverfolgt oder optimiert. Wesentlich wurden entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck die Ver- und Gebote überarbeitet. Z.B. wird anstelle eines generellen Düngeverbotes eine Extensivierung als</p>	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
							<p>Gebot festgesetzt (VNS). Eine Düngebeschränkung ist bis hin zum Düngeverbot gezielt auf den zwingend notwendigen hochwertigsten Flächen vorgesehen. Neben der Aufnahme rechtskräftiger bestehender Schutzgebiete in den LP-E sind immer in Abwägung mit anderen Belangen neue NSG-Ausweisungen aufgrund neuer Erkenntnisse, Vorgaben des Regionalplanes, Biotopverbund-Kartierungen und fachlicher Auswertung und Prüfung vorgenommen worden. Dies sind u.a. NSG Schneeberg, NSG Vaalser Quartier, NSG Varnenum, NSG Bildchen NSG Bechheimer Bach und Abschnitte an der Inde. Die geplanten NSG-Ausweisungen des LP-VE wurden fachlich und nach Abwägung der Belange geprüft, sodass einzelne Schutzgebietsausweisungen räumlich verändert wurden. Aufgrund der vielfältigen Naturlausstattung sind einige der NSG zonierte worden, s. Ausführungen 3.1.3. Dies ist bei unterschiedlichen Schutzzwecken mit abgestuftem Schutz und unterschiedlichen Maßnahmen erforderlich. In anderen Naturschutzgebieten ist ein PEPL geboten, s. Ausführungen 3.1.4. Aufgrund der eingebrachten</p>	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
							Belange im Rahmen des Abwägungsprozesses, insbesondere der betroffenen Landwirt*innen, wurden die allg. sowie gebietsspezifischen Ver- und Gebote für den LP-E überarbeitet. Der Verbotskatalog wurde überarbeitet und konkretisiert (s. Folgepunkte), wobei landwirtschaftliche Belange nach Abwägung zu Änderungen führen konnten.	
T-14-2	07.02 La-WiKa	alle				Zustimmung, dass LP „zur Sicherung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie auch zur Förderung der Biodiversität“ dienen soll. Unstrittig, dass neben der Zerstörung und Zerschneidung natürlicher Lebensräume, Siedlungserweiterung und Ausbau von Verkehrswegen auch die Intensivierung der Flächennutzung durch Lawi/ Fowi Ursache für die aktuellen Probleme sind. Lawi soll auch Beitrag leisten, aber auf wertvolle Böden angewiesen und erwartet Eindämmung des Verbrauchs wertvoller Flächen.	Die im LP festgesetzten Einschränkungen der Lawi basieren auf aktuellem Recht (BNatSchG und LNatSchG), hier insbesondere auf §§ 1, 5 u. 9 BNatSchG. Hierbei ist die Lawi involviert. Zur Förderung des Biotopverbundes, der Biodiversität, ökologisch wertvoller Biotope, aufgrund des Biotopentwicklungspotentials, aufgrund vorhandenem vegetationskundlich wertvollem Grünland bzw. nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen und aufgrund von Vorkommen von bedeutsamen Böden wie Kalkböden und Moorböden sowie aufgrund von Vorkommen von besonders geschützten Arten müssen gebietsspezifische Verbote und Gebote festgesetzt werden. Der LP ist ein starkes Instrument, um den Flächenverbrauch im planungsrechtlichen Außenbereich zu	zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
							steuern. Die Schutzausweisung LSG und NSG ist nicht gleichzusetzen mit einer Nutzungsaufgabe wertvoller landwirtschaftlicher Böden. Dieser Belang der Lawi - Nutzbarkeit fruchtbarer Böden - ist in die Abwägung eingestellt/geprüft worden und wird über unterschiedliche Festsetzungen in den jeweiligen Schutzgebieten berücksichtigt. Der bauliche Außenbereich erfährt durch eine Unterschutzstellung eine qualitative Aufwertung im Hinblick auf den Bodenschutz.	
T-14-3	07.02 La-WiKa	alle			Begrüßung des Kooperation- und Freiwilligkeitsprinzips in NRW, Verweis auf Koalitionsvertrag. LP soll sich daran orientieren 1. wo immer möglich, Naturschutzmaßnahmen in Kooperation auf freiwilliger Basis 2. und nur dann, wenn nachweisbar freiwillige Maßnahmen nicht zum Ziel führen, durch Ordnungsrecht (Verbote) die bisherige Nutzung in auszuweisenden Schutzgebieten einschränken. Verweis auf § 3 Abs. 3 BNatSchG, im LP Priorität auf Ordnungsrecht und nicht auf freiwilligen und kooperativen Naturschutz. Vertragliche und ordnungsrechtliche Instrumente sind nicht nur gleichwertig, sondern auch	Der Grundsatz der Freiwilligkeit ist im LP berücksichtigt worden. In der Überarbeitung des LP-E sind zwingend notwendige Maßnahmen intensiv geprüft und deutlich von den freiwilligen Maßnahmen abgegrenzt worden. S. Ausführungen zu 3.1.3 und 3.1.4. Eingeschränkt wird dieser wie folgt: In NSG und LB ist der Schutz der Biodiversität vorrangig. Hier liegen die besonders schützenswerten Lebensräume (LRT nach FFH-RL; § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW), die eines bestimmten Schutzes/einer bestimmten Pflege (Verbote/Gebote) bedürfen. Wildlebende Tier- und Pflanzenarten, die besonders bzw. streng	zur Kenntnis genommen	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
					gleichrangig. Allerdings sind dann vertragliche Vereinbarungen eben nicht nachrangig. Wenn Freiwilligkeit durch Ordnungsrecht (im LP) ersetzt wird, werden sich in Zukunft nicht mehr, sondern deutlich weniger Landwirte an freiwilligen Maßnahmen beteiligen.	geschützt sind oder in ihrem Bestand bedroht sind, finden hier ihre Lebensräume und vor allem Rückzugsräume. Die auch in der Präambel des LP betonte vertragliche (freiwillige) Umsetzung von Maßnahmen findet hier durch die Anwendung der Verbote ihre fachlich begründeten Grenzen. Der Schutz der NSG-Flächen ist notwendig, um die festgesetzten Ziele zu erreichen. Dabei werden Verbote auf das zwingend erforderliche Maß festgesetzt, die u.a. auch zu Einschränkungen in die ordnungsgemäße Lawi führen können. Hiernach kann unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen eine Entschädigungspflicht entstehen, die in jedem Einzelfall bei Beantragung zu prüfen ist. Dies kann u.a. über eine Regelung mittels städtebaulicher Verträge zu wirtschaftlichen Beschränkungen ausgeglichen werden. Die Umsetzung der Gebote (Maßnahmen) erfolgt in Abstimmung und nachfolgendem Vertrag mit den Nutzungsberechtigten und ggf. den Grundstückseigentümer*innen. Vertragliche Regelungen und der VNS spielen eine zentrale Rolle bei der Umsetzung der Schutz-, Pflege- und		

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
							<p>Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere bei den festgesetzten Maßnahmen in den Maßnahmenräumen in LSG, sowie bei der Umsetzung der im PEPL vorgesehenen Maßnahmen. In bestimmten Zonen der NSG, der so ausgewiesenen Naturschutzgebietsflächen, können Maßnahmen in Form von Geboten ebenso über den Vertragsnaturschutz umgesetzt werden. Die Kosten der Maßnahmen bzw. im Falle einer Nutzungsunter-sagung bzw -beschränkung im kausalen Zusammenhang mit den Festsetzungen des LP werden finanziell ausgeglichen. Die Maßnahmenumsetzung wird sowohl über die Zonierung als auch über die noch aufzustellenden PEPL zielgerichtet ausgelegt. D.h. besonders nutzungssensible Lebensräume, im LP-E u.a. genauer gefasst als vegetationskundlich wertvolles Grünland und nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope, erfahren ein strengeres, angepasstes Pflegeregime und weniger sensible Lebensräume können angepasst bewirtschaftet werden. In den LSG ist die Freiwilligkeit nicht bzw. nur kleinflächig eingeschränkt (Biotope, die nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützt sind). Die</p>	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
							Maßnahmenräume geben schutzgebietsspezifisch jedoch nicht parzellengenau sinnvolle landschaftspflegerische Maßnahmen vor, die im Rahmen vertraglicher Regelungen umgesetzt werden sollen. Die inhaltliche Ausgestaltung der Umsetzungsverträge ist den Verträgen des VNS bzw. den zu Agrarumweltmaßnahmen gleich, die Finanzierung erfolgt wiederum über die FöNa.	
T-14-4	07.02 La-WiKa	alle				Durch fehlende vertragliche Maßnahmen (VNS, Agrarumweltmaßnahmen) werden der Stadt finanzielle Mittel fehlen.	Die Landschaftsplanung ist in § 11 des BNatSchG i.V.m. § 7 LNatSchG vorgegeben, s. Ausführungen zu 3.1.9. Die Stadt Aachen ist bereit, ihrer Verantwortung für die Förderung der Biodiversität und des Biotopverbundes auch mit eigenen finanziellen Mitteln nachzukommen. Zu dessen Unterstützung werden diverse Förderprogramme ausgeschöpft: Die Umsetzung des LP fußt in NRW auf mehreren Säulen. Zentraler Baustein ist die FöNa, die einen hohen prozentualen Anteil übernimmt. Die Finanzierung wird dabei über eingestellte Hausmittel bei der Stadt und die Förderung bzw. den finanziellen Ausgleich des Landes ermöglicht. Des Weiteren können	zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
							Maßnahmen auch komplett über Kompensationsmittel finanziert werden. Vertragliche Maßnahmen sollen weiterhin durchgeführt werden bzw. verstärkt zur Anwendung kommen. Hierbei sind VNS und Agrarumweltmaßnahmen in den Schutzgebieten nicht ausgeschlossen. Die Rahmenrichtlinie VNS bezieht sich beispielsweise explizit auf NSG und Biotopverbundflächen als Fördergebiet. Auf vielen Flächen wird auch weiterhin eine Förderung im Rahmen des VNS bzw. eine Ausdehnung der grundsätzlichen Förderkulisse möglich sein.	
T-14-5	07.02 La-WiKa	alle			Der jetzige Planentwurf berücksichtigt nicht das praktizierte landwirtschaftliche Fachrecht der vergangenen Dekade(n) mit Zielrichtung Natur-, Umwelt-, und Klimaschutz. LP beachtet nicht aktuelle rechtliche Regelungen zur Verbesserung von Biodiversität und Umwelt- und Klimaschutz wie z.B. Greening, Düngeverordnung, BauGB und Förderrichtlinien zu VNS und Agrarumweltmaßnahmen.	Die aktuellen rechtlichen Regelungen, Förderrichtlinien und wissenschaftliche Erkenntnisse (Belastungsgrenzen-Critical Loads) über die unterschiedlichen Umweltmaßnahmen werden im LP beachtet und fließen bis zur Rechtskraft in den Verfahrensprozess ein. An dieser Stelle wird auf die neueren wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Belastungsgrenzen zahlreicher gefährdeter Biotoptypen kurz verwiesen (Stickstoffsättigung Boden und Luft), daher kann die Düngeverordnung nicht vollständig die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege	nicht gefolgt	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
							<p>dienen. Trotz gesetzlicher Regelungen zur Verbesserung der Biodiversität in verschiedenen Fachrechten sowie der erfolgreichen Kooperation mit der Lawi zur Durchführung von Maßnahmen des VNS (Regelwerke und Entschädigungsansätze), die zu wesentlichen und tragenden Bestandteilen des LP Aachens geworden sind, konnte in den vergangenen Dekaden jedoch kein flächendeckender messbarer Erfolg in Bezug auf die genannten Ziele erreicht werden. Die bisherigen Regelungen und Maßnahmen konnten den Artenschwund, den Verlust der Biodiversität, den Verlust ökologisch wertvoller Biotopverbundes in der Agrarlandschaft und weitere negative Folgen der intensiven Landnutzung nicht in dem für Natur und Artenvielfalt notwendigen Maße im Stadtgebiet aufhalten. Der LP konkretisiert daher zwingend notwendige Maßnahmen im Rahmen des bestehenden Gesetzes, s. Ausführungen 3.1.1.</p>	
T-14-6	07.02 La-WiKa	alle				Ca. 40 % der Gesamtfläche in Aachen wird landwirtschaftlichen genutzt, Vorteile und Herausforderungen wie Flächenknappheit,	Auch im urbanen Raum steht der LP steht vor Herausforderungen. Die Bedeutung der Lawi ist in die Überlegungen zum LP miteingeflossen. In	zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
					zunehmender Flächenverlust, hoher Pachtlandanteil von Lawi im urbanen Raum liegen vor. Vielfältige Bedeutungen der urbanen Lawi. Nutzflächen (4.400 ha Grünland, 2.000 ha Acker) werden von 180 Betrieben bewirtschaftet, davon haben 129 Betriebe Hofstelle im Stadtgebiet, Beschreibung der Lawi im Süden und Norden Aachens, Rahmenbedingungen schwierig, deshalb darf LP die Lawi nicht beeinträchtigen und bestehende Probleme nicht verschärfen.	der Vorstudie zum LP wurden die dargelegten Zahlen der Lawi berücksichtigt. Der LP sichert mit seinen Festsetzungen den Freiraum u.a. für die Lawi. Abstandsflächen zu der vorhandenen Bebauung werden nunmehr gesichert. Die Planungssicherheit für landwirtschaftliche Betriebe wird durch die geplanten Schutzgebiete deutlich erhöht. Der LP verbietet keine landwirtschaftliche Nutzung, im Gegenteil, biotopabhängige Pflegemaßnahmen sind notwendig. Viele wertvolle Offenlandbiotope wie auch eine Stärkung der Biodiversität sind durch die frühere landwirtschaftliche Nutzung entstanden. Die Bedeutung der Lawi als wesentlicher Träger zur Erhaltung und Förderung der wertvollen Kulturlandschaft wird erkannt und gewürdigt.		
T-14-7	07.02 La-WiKa	alle			Gesamter Freiraum mit LSG (81 %) oder NSG belegt, deshalb Verbote von besonderer Bedeutung für Lawi. Von 6.400 ha landwirtschaftlicher Fläche befinden sich ca. 5.200 ha in LSG. Im Vergleich zum gültigen LP, Vergrößerung um 725 ha (= 16 %). Von Vergrößerung überwiegend Ackerflächen im Nordwesten betroffen. Zukünftig sind 96 %	In dem hier aufgeführten Vergleich zum rechtskräftigen LP sind bei der Gegenüberstellung Vorher/Nachher die 2.482 ha ‚Besonderer Schutz von Bäumen, Hecken, Gewässer‘ unberücksichtigt geblieben. Diese Flächen sind in die LSG einbezogen worden. Es ist richtig, dass im LSG die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen nur sehr gering eingeschränkt wird, sodass	zur Kenntnis genommen	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
					<p>aller landwirtschaftlichen Betriebe von der Schutzgebietsausweisung LSG betroffen. Bitte um Aufklärung und Begründung für die zusätzlichen neu geplanten LSG. Unberührtheiten und Verbote in LSG schränken landwirtschaftlichen Tätigkeiten im Wesentlichen nicht ein und können deshalb mit wenigen Ausnahmen akzeptiert werden.</p>	<p>zwar ein hoher Flächenanteil mit Schutzgebieten betroffen ist, jedoch machen die LSG auch einen hohen Flächenanteil aus. S. Ausführungen zu 3.1.5 und 3.1.7. Neugeplante LSG vormals mit ‚Besonderer Schutz von Bäumen, Hecken, Gewässer‘ sind LSG 2.2.1 Horbacher Börde, 2.2.2 Richterich/Laurensberg, 2.2.3 tlw. kleinflächig Vaalser Lösshügelland, 2.2.14 Münsterländchen zwischen Holzbach und Münsterwald, 2.2.18 Eilendorf/Freund, 2.2.19 Haaren und 2.2.20 Verlautenheide. Jedes LSG ist hinsichtlich des Schutzzwecks begründet. Folgende Schutzzwecke in den LSG sind u.a. festgesetzt: Artenschutz u.a. Feldvogelschutz, Biotopverbund besonderer Bedeutung zur Erhaltung und Sicherung von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, hohem Wasserspeichervermögen sowie Filter- und Pufferfunktion und Freizeit und Erholungsnutzung (Kulturlandschaft). Aktuelle Beeinträchtigungen sind ebenfalls aufgeführt, wie z.B. intensive Freizeitnutzung, Streuobstwiesen mit Pflegerückständen, Verrohrungen an Gewässern, Neophytenvorkommen, Verbuschen von</p>		

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung		Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I E			
						Offenlandbiotopen, Fichtenaufforstungen und intensive landwirtschaftliche Nutzung. Zahlreiche der vorgesehenen Unberührtheiten zu den Verboten in LSG dienen bzw. unterstützen die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung. Im Abwägungsprozess zur Naturschutzgebietsausweisung kam es neben textlichen Anpassungen in den Festsetzungen zu Anpassungen der NSG.	
T-14-8	07.02 La-WiKa	alle			Wegen des geringen Freiflächenanteils (ohne Schutzgebietsausweisung) können Verbotstatbestände für betroffene Betriebe von existenzieller Bedeutung sein.	Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange wurde bei der Entwurfsbearbeitung der Verbotskatalog, insbesondere mit den Unberührtheiten und Ausnahmen für die Lawi in den LSG stark überarbeitet. Die Belange der Lawi wurden im LP-E über weitere vorgesehene Unberührtheiten für die Betroffenen und die Ausgestaltung der Ausnahmen gewürdigt. Im LP-E werden beispielsweise die Themen mobile Hühnerställe im LSG (Unberührtheit Nr. 3b) und Obstplantagen im LSG (Ausnahme Nr. 6b) sowie das Thema Drohnen in NSG/LSG (Anpassung Verbot Nr. 21a/b) in den LP integriert bzw. überarbeitet.	zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
T-14-9	07.02 La-WiKa	alle			<p>Eine Veränderungssperre (Nutzung, Fruchtfolge), die durch die Unberührtheiten faktisch erzwungen wird, verhindert Möglichkeiten sich an politische und gesellschaftliche Anforderungen, gewünschte Entwicklungen anzupassen.</p> <p>Entwicklung der Betriebe zur Regional- und Direktvermarktung erfordert regelmäßige Anpassungen (Produktion, Vermarktung, bauliche Veränderungen für Tierwohl, verbesserter Wasserschutz), durch Einschränkungen im LP-VE aber schwierig umsetzbar.</p>	<p>Nutzungen und Fruchtfolgen werden in LSG nicht eingefroren. Die im Zeitpunkt der Beteiligung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt. Eine Umnutzung von Grünland in Acker ist unabhängig der Schutzgebietsfestsetzung auch nach geltender Rechtslage nur in Ausnahmefällen zulässig. Fruchtfolgenänderungen und ggf. auch Kulturwechsel sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Lawi möglich. Alle aufgeführten Zielsetzungen der modernen Lawi können im LSG umgesetzt werden (Privilegierung).</p> <p>Für die Entwicklung der Betriebe zur Regional- und Direktvermarktung sind in den LSG die Produktion, Vermarktung, bauliche Veränderungen für Tierwohl, verbesserter Wasserschutz umsetzbar. Im LP-E wurden die LSG um bestehende landwirtschaftliche Betriebe vergrößert. In NSG können für Produktion, Vermarktung, bauliche Veränderungen für Tierwohl, verbesserter Wasserschutz Ausnahmen beantragt werden. Diese sind jedoch teilweise stärker eingeschränkt.</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p> <p>teilweise gefolgt</p>	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
T-14-10	07.02 La-WiKa	alle				<p>LP-E hinsichtlich der LSG verbessern, ohne das Zielerreichung behindert wird: 1. Überprüfung Schutzausweisung, Konzentration auf Räume, in denen LSG essentiell ist. 2. Alternative zur Flächenreduzierung: notwendige Entwicklungen und Veränderungen bisheriger Nutzungen in Unberührtheit aufnehmen. Vorschlag für Ergänzung: Die sich im Sinne des § 5 BNatSchG ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigem Umfang und Anpassungen an veränderte Verbraucherswünsche und Rahmenbedingungen gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis. Unberührtheit vorgegeben. Bitte, für künftige Anforderungen einen Katalog bestimmter Nutzungsänderungen, die in Unberührtheiten aufgezählt werden, erstellen (in Zusammenarbeit mit LaWiKa).</p>	<p>Im GB des LP wird das essentielle Ziel des Freifächenschutzes, der Erholung, des Flächensparens, des Klimaschutzes sowie Hochwasserschutzes verfolgt. S. Ausführungen zu 3.1.5 und 3.1.7.</p> <p>Dies wird mit den geplanten Schutzgebietsausweisungen verwirklicht und ist auch zum Schutz der landwirtschaftlichen Flächen im Sinne der Lawi. Der alternativ zu der Flächenreduzierung der Schutzgebiete vorgeschlagene Weg, notwendige Entwicklungen und Veränderungen bisheriger Nutzungen in eine Unberührtheit aufzunehmen, kann nicht pauschal verfolgt werden, da noch nicht absehbar ist, welche zukünftigen Anforderungen an die Nutzung der Landschaft gestellt werden und inwieweit diese mit den Schutzzwecken von Natur und Landschaft vereinbar sein werden. Die derzeit bereits absehbaren Anforderungen sind umfassend berücksichtigt und angepasst worden. Beispielsweise sind künftige Anforderungen des Klimas u.a. über Ausnahme Nr. 5a beispielsweise eine Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen geregelt. Die Lawi hat nur geringfügige</p>	teilweise gefolgt

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
							<p>Nutzungseinschränkungen in den LSG, die zum Schutz der Landschaft begründet sind. In den LSG sind landwirtschaftliche Bewirtschaftungen über Unberührtheiten oder Ausnahmen geregelt, z.B. können auf Antrag bei der uNB für Obstplantagen Ausnahmen gemäß Ausnahmetatbestand Nr. 6b erteilt werden. Das Aufstellen von mobilen Einrichtungen für Weidevieh, mobilen Hühnerställen (Unberührtheit Nr. 3b) und die erlaubte Befliegung mit Drohnen für den zweckmäßigen Einsatz im Rahmen der ordnungsgemäßen Lawi (angepasstes Verbot Nr. 21b) und das Aufstellen von Bienenkästen (Unberührtheit Nr. 4b) wurde beispielsweise aufgegriffen. Ebenfalls wurden soweit möglich für die Lawi in den Verboten direkte Unberührtheiten formuliert („Dieses Verbot gilt nicht für...“, „unberührt bleibt...“). Das Verbot Nr. 19a (Nr. 19 VE) ist im LP-E beispielweise konkreter und gilt nicht für die temporär erforderliche Lagerung von Materialien, Betriebsmitteln und Erzeugnissen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forst- und nach § 201 BauGB privilegierten Lawi. Nach LP-E wird dem Bestandsschutz vermehrt Rechnung</p>	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
							<p>getragen; es sind keine dem Bestandsschutz, den rechtmäßig ausgeübten oder genehmigten Nutzungen gebietsspezifisch entgegenwirkende Festsetzungen vorgesehen. Entwicklungen bei Fördermaßnahmen werden berücksichtigt unter Ausnahme Nr. 7: <i>„Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung auf Flächen, auf denen die Nutzung aufgrund der aktuellen oder zukünftig erstmaligen Teilnahme an öffentlichen Förderprogrammen (z.B. Vertragsnaturschutz) oder vertraglichen Vereinbarungen zeitweise eingeschränkt war.....“</i>. Der LP-E sieht in Unberührtheit Nr. 2b die i.S.d. § 5 BNatSchG ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis vor; Weiterhin Bestand haben die Verbote Nr. 1a, 3a, 4a, 7a, 11b, 13b, 14a, 18a, 19a, 20b, 24a, 26, 27b, 29b, 35, 39b, 40 und 41. Aus naturschutzfachlicher Sicht haben die oben aufgeführten Verbote weiterhin Bestand, da ansonsten stark negative Auswirkungen auf die Schutzzwecke der Schutzgebiete entstehen bzw. entstehen könnten. Ausnahmen mit</p>	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
						<p>Erlaubnisvorbehalt (Art und Weise, Zulässigkeit) sind für viele dieser Verbote vorgesehen. In den Erläuterungen im LP-E werden jeweilige Ausnahmen und Unberührtheiten zu den Verboten benannt.</p> <p>Verbot Nr. 1a verbietet bauliche Anlagen im LSG, jedoch hat sie gemäß der Ausnahme Nr. 1b für die privilegierte Lawi bei Berücksichtigung der Rahmenbedingungen eine Ausnahme zu erteilen. Verbot Nr. 3a regelt die Verlegung von Leitungen aller Art, auch Drainageleitungen. Das Verbot ist zum Schutz der Gebiete nötig. Beispielsweise führen neu angelegte Drainierungen von Schutzgebieten zu einem weiteren Verlust der Biodiversität, der Habitats der Feuchtbereiche und Verlust der natürlichen Retentionsräume.</p> <p>Im Verbot Nr. 4a ist für die privilegierte Lawi eine eigene Unberührtheit hinsichtlich der Anlage von Zäunen vorgesehen. Das Verbot ist u.a. aus Gründen des Artenschutzes (Barrierewirkung) und für das Landschafts- und Ortsbild notwendig.</p>		

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
							<p>Verbot Nr. 7a regelt Aufschüttungen, Verfüllungen sowie Bodenverdichtungen, etc. Diese Verbote sind notwendig, da ansonsten die Egalisierung bzw. Schädigung zu einem Verlust der Standortqualitäten und Biodiversität führt.</p> <p>Im Verbot Nr. 11b Betretungsrechte ist eine direkt wirkende Unberührtheit für die Lawi vorgesehen.</p> <p>Gewässer, einschließlich Quellen, in den Verboten Nr. 13b, 14a, 18a, 27b sind zu schützen und entsprechend zu erhalten, da es sich um wertvolle und gefährdete Biotope innerhalb des Biotopverbundsystems handelt und diese bei naturnaher Ausprägung nach § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG NRW geschützt sind. Diese Verbote wirken auf einen räumlich begrenzten Raum.</p> <p>Verbote Nr. 19a und Nr. 20b verbieten die Lagerung von festen oder flüssigen Stoffen oder Gegenständen, die negative Auswirkungen auf die Schutzzwecke von NSG und LSG haben können. Im LP-E wurde das Verbot konkretisiert und die temporäre Lagerung von Betriebsmitteln und Erzeugnissen für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft ermöglicht.</p>	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
							<p>Das Verbot Nr. 24a regelt die Entfernung von Bäumen, Hecken und Gehölzen etc. Der Schutzzweck u.a. Gliederung und Belebung der Landschaft sowie der Erhalt von Lebensstätten ist zu sichern. Daher bleibt das Verbot bestehen, umfasst aber keine Kulturpflanzen.</p> <p>Das Verbot Nr. 26 betrifft den Schutz des Waldes und Quellen sowie Uferbereiche vor Beweidung. Diese Verbote wirken auf einen räumlich begrenzten Raum und sind fachlich angemessen mit den vorgesehenen Unberührtheiten.</p> <p>Das Verbot Nr. 29b umfasst die Neuanlage von Obst-, Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Baumschulkulturen und kann dem Schutzzweck des LSG durch die ökologischen und landschaftsästhetischen Auswirkungen erheblich und nachhaltig zuwiderlaufen. Für die privilegierte Lawi ist daher eine Einzelfallentscheidung mit Ausnahme Nr. 6b vorgesehen.</p> <p>Verbot Nr. 35 der Nutzung von Säumen, Randstreifen, Banketten und Wegerainen etc. an Wiesen, Äckern und Ufern bezieht sich auf einen räumlich eng begrenzten Bereich und würde bei einer Missachtung zum hohen Verlust der</p>	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung		Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I E			
						<p>Biodiversität führen. Es bleibt bestehen, da in den letzten Jahren zahlreiche Säume und Wege durch eine illegale Nutzung verschwunden sind. Die Regelungen des Verbotes Nr. 39b zu Bremsenfallen richten sich nach einem bestehenden Erlass des MUNLV.</p> <p>Verbot Nr. 40 sieht das Verbot von Bodenschuttkalkungen in räumlich eng begrenzten Bereichen Moore, Quellen, in nährstoffarmen Bereichen und gesetzlich geschützten Biotopen vor.</p>	
T-14-11	07.02 La-WiKa	alle			<p>Verbot Nr. 28a schränkt Entwicklung der Betriebe ein, wenn sie für das gesamte LSG gelten. Es darf nur für vegetationskundlich, wertvolles Grünland gelten und nicht für intensiv genutzte Grünlandflächen. Vorschlag, solche Grünlandbereiche im Einvernehmen mit landwirtschaftlicher Fachberatung festzulegen. Für die Umwandlung sollten rechtliche Vorschriften des Förderrechts gelten.</p>	<p>Das Verbot Nr. 27b (LP-E, Grünlandumwandlung) konkretisiert das bestehende Gesetz (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4 LNatSchG NRW und § 11 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW), welches für extensiv und intensiv genutztes Grünland und Grünlandbrachen gilt und eine Umwandlung verbietet. Dabei umfasst Dauergrünland i.S.d. Gesetzes alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. Die Beschränkung auf ausgewählte Grünlandbereiche, die mit einer landwirtschaftlichen</p>	teilweise gefolgt

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung		Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I E			
						Fachberatung ohne Einzelfallbetrachtung festgelegt werden entspricht nicht der Gesetzeslage des LNatSchG NRW. Der LP-E nimmt teilweise die Anregung auf, da im Verbot Nr. 27b noch der Zusatz „Auf Antrag kann die uNB gemäß § 4 LNatSchG NRW eine Ausnahme vom Dauergrünlandumbruchverbot erteilen, sofern der besondere Schutzzweck und der Charakter des jeweiligen Schutzgebietes berücksichtigt wird“ (vgl. § 4 Abs. 2 LNatSchG NRW) aufgenommen wird. Insbesondere wird mit Verbot Nr. 27b dem geltenden Naturschutzrecht Sorge getragen, da im Gegensatz zum Förderrecht keine Begrenzung der Flächengröße gesetzt wird.	
T-14-12	07.02 La-WiKa	alle			Gegen Verbot Nr. 32, da Erweiterung oder Anlage von Obst- und Gemüsekulturen, Baumschulen etc. kann im Rahmen normaler betrieblicher Entwicklungen notwendig sein.	Für die genannten Vorhaben - s. Verbot Nr. 29b LP-E - kann die uNB auf Antrag eine Ausnahme gemäß Ausnahmetatbestand Nr. 6b im LSG erteilen, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt werden, s. auch Stellungnahme zu T-14-10.	teilweise gefolgt
T-14-13	07.02 La-WiKa	alle			Unterhaltung von Drainagen, Errichtung Weidezäune in Unberührtheit mit aufnehmen und nicht in Ausnahmeregelung, da verwaltungsmäßig aufwendiger.	S. Ausführungen zu 3.1.7. Die Festsetzungen wurden für den LP-E umfassend überarbeitet und die Anregungen entsprechend berücksichtigt.	gefolgt

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
							<p>Das Verbot Nr. 3a weist im LP-VE sowie im LP-E folgenden Zusatz auf <i>„Dieses Verbot gilt weiterhin nicht für die Unterhaltung und den Ersatzneubau bestehender und genehmigter Drainagen, sofern keine Veränderung des Wirkungsgrades der Drainagen erfolgt. Die Durchführung dieser Maßnahmen ist vor Beginn der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.“</i> Darüber hinaus sah das Verbot Nr. 4 im LP-VE (Nr. 4a LP-E) die ortsübliche Weidezäune unberührt und konkretisiert wird folgende Formulierung vorgesehen: <i>„Dieses Verbot gilt nicht für die fachgerechte Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen ohne Betonfundamente mit Drähten bis zu einer Höhe von max. 1,50 m (bzw. abhängig von der Tierhaltung im Rahmen der nach § 201 BauGB privilegierten Lawi sowie die Errichtung der für die Fowi erforderlichen Kulturzäune und Weiser-gatter. Dieses Verbot gilt weiterhin nicht für das Errichten sonstiger Herdenschutzzäune als wolfsabweisende Präventionsmaßnahmen für Weidetiere und Gehegewild“</i>. S. auch Stellungnahme zu T-14-10.</p>	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
T-14-14	07.02 La-WiKa	alle				Begrüßen Ausnahmeregelung für Werbeschilder, aber festgesetzte Größe zu klein.	Das Verbot Nr. 6b wird angepasst. Der LP-E sieht in LSG vor, dass Werbeschilder von maximal 2 m ² (anstatt 1 m ²) zulässig sind.	gefolgt
T-14-15	07.02 La-WiKa	alle				Ausnahmeregelung für Beregnung erforderlich (Begründung: Klimawandel), aktuelle rechtliche Regelungen wurden im Text nicht berücksichtigt. Wasserentnahme für Beregnungszwecke wird im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens durch die uWB nach Vorlage eines Beregnungsplanes genehmigt Die Ausnahmeregelung im LP ist überflüssige Bestimmung.	S. Ausführungen zu 3.1.7. Die Beregnung wird in der Ausnahmeregelung Nr. 5a/b NSG/LSG aufgegriffen. Aufgrund der Grundwasserabsenkungen, insgesamt Verringerung des Wasserdargebotes mit Verlust wasserabhängiger Biotope, wird eine Ausnahmeregelung in den Schutzgebieten als dringend erforderlich gesehen.	teilweise gefolgt
T-14-16	07.02 La-WiKa	alle				Entwicklung von Betrieben, bauliche Erweiterungen müssen möglich bleiben. Forderung bauliche Planung und Erfordernisse der Betriebe zu untersuchen. Landwirtschaftliches Bauen im Außenbereich ist in § 35 BauGB geregelt; eine Regelung innerhalb der Landschaftsplanung ist nicht erforderlich. 50-100 m um die Hofstellen müssen aus den LSG ausgrenzt werden.	Im Rahmen der Landschaftsplanung lässt sich eine Untersuchung der Erfordernisse der baulichen Entwicklung von landwirtschaftlichen Betriebsstellen nicht durchführen. Die Einzelfallbetrachtung läuft im Rahmen eines Antrages in LSG, d.h. nach Ausnahmetatbestand Nr. 1b hat die uNB auf Antrag eine Ausnahme für das Errichten oder Ändern von baulichen Anlagen entsprechend § 35 Abs.1 Ziffern 1, 2, 3 und 8 BauGB zu erteilen, wenn die Rahmenbedingungen im Hinblick auf Landschaft und Naturschutz eingehalten werden können. Die Regelung	nicht gefolgt

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
							innerhalb des LP ist erforderlich bzw. angemessen, da insbesondere der öffentliche Belang, hier des Naturschutzes und der Landschaftspflege konkretisiert wird und die besonderen Schutzzwecke eines Gebietes, der Gebietscharakter und die fachlich wertvollen Gebiete berücksichtigt werden. Dies kann aufgrund des klar gesetzten Ermessensspielraumes zur Vereinfachung der Vorhaben führen. Die Errichtung von Gebäuden nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB setzt voraus, dass dem Eingriff in den Außenbereich ein auf Dauer angelegter Betrieb gegenübersteht, dem das geplante Vorhaben zu dienen bestimmt ist. Neben der standörtlichen Eignung wird hierbei auch die wirtschaftliche Tragfähigkeit bzw. die Gewinnerzielungsabsicht geprüft. So kann auch der Bau weiterer Betriebsgebäude oder eines Altenteilers privilegiert werden. Das heißt, dass die Ausgrenzung von Hofstellen aufgrund der Privilegierung nicht notwendig ist. Zudem sind notwendige bauliche Erweiterungen für privilegierte landwirtschaftliche Vorhaben an den Hofstellen im LSG in der Vergangenheit durch die Vorschriften des rechtskräftigen LP	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung		Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I E			
						nicht verhindert worden, entsprechend zu den damaligen Vorschriften ist dieser Verbotskatalog mit Unberührtheiten und ermessensreduzierten Ausnahmen ausgestaltet.	
T-14-17	07.02 La-WiKa	alle			NSG-Abgrenzung wird kritisch angesehen, da dadurch Bewirtschaftung erschwert wird. NSG nur in Gebieten ausweisen, die einen besonders hohen Schutz benötigen. Nachweis fehlt, insbes. der Schutzwürdigkeit und Schutznotwendigkeit. 812 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (12 %) im NSG, 139 ha Ackerland, 673 ha Grünland. Zuwachs NSG von 580 %, 108 Betriebe betroffen, durchschnittlich ca. 10 % der Betriebsflächen im NSG, 24 Betriebe mit mehr als 10 ha, 8 Betriebe mit mehr als 20 ha. Verhinderung von vertraglichen Regelungen (VNS) durch Bewirtschaftungseinschränkungen durch Verbote in Schutzgebiete. Voraussetzung für Nutzungseinschränkungen sollte immer sein, dass Schutzziele auf freiwilliger Basis nicht erreicht werden können. Nur dort wo Schutzziele Ordnungsrecht erfordern innerhalb der	S. Ausführungen zu 3.1.2, 3.1.3, 3.1.4, und 3.1.7. Die Ausweisung von NSG folgt den gesetzlichen Vorgaben aus § 23 BNatSchG 1-3. Im Einzelnen wurden insbesondere folgende Kriterien und übergeordnete Planungen hierbei berücksichtigt: der Biotopverbund, dargestellt im Fachbeitrag Naturschutz zum Regionalplan (herausragende bzw. von besonderer Bedeutung); die Darstellung im Regionalplan selbst (BSN, BSL etc.); das Vorkommen ökologisch wertvoller Biotoptypen, von gesetzlich geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW sowie von FFH-LRT; aktualisiert um die vegetationskundlich wertvollen Flächen (Kartierungen aus 2019, 2020 und 2021); das Vorkommen von ökologisch besonders bedeutsamen Böden (Grundwasser-, Moor-, Kalkböden); das Vorkommen von besonders geschützten Pflanzen- und Tierarten und die Seltenheit, Eigenart oder	zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
						<p>NSG räumlich abgegrenzt mit einem besonderen Verbotsregime zu operieren.</p>	<p>hervorragende Schönheit eines Gebietes. Der Aspekt der Entwicklung wurde ebenfalls berücksichtigt, so dass gezielt Flächen mit einem hohen Entwicklungspotenzial hinzugenommen oder auch Flächen zur Abwehr schädlicher Einwirkungen miteinbezogen wurden. Zur Entwurfsfassung wurden nach fachlicher Prüfung insbesondere landwirtschaftliche Belange auch der Einzelbetriebe in die Abwägung gestellt, was bei einigen der NSG zur Änderung der Abgrenzung, u.a. NSG Krombach- und Amstelbachtal mit Zuflüssen (NSG 1) und NSG Rollefbach mit Nebenbächen (NSG 27) führt, sowie in einer Vielzahl der NSG, in denen die hofnahen Wirtschaftsflächen ausgenommen wurden und in ein LSG überführt wurde. Eine Anpassung der textlichen Festsetzungen der NSG wurde durchgeführt, s. folgenden Abschnitt.</p> <p>Der Schutz der NSG-Flächen ist notwendig, um die festgesetzten Schutzzwecke und Ziele zu erreichen. Nutzungsbeschränkungen beziehen sich auf alle Landnutzer*innen, z.B. in Bezug auf Festsetzungen zum Freizeitverhalten. Die Schutzzwecke sind für jedes Gebiet aufgeführt.</p>	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
						<p>In einigen der NSG ist die Erstellung eines PEPL geboten. In diesen Gebieten ist die Umsetzung weitgehend über den VNS möglich, da insbesondere das Düngeverbot bzw. die -beschränkung nur in bestimmten räumlich abgegrenzten Bereichen vorgegeben wurde. Weitere NSG wurden aufgrund ihrer vielfältigen Naturausstattung gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG in Zonen festgelegt und um sie entsprechend dem jeweiligem Schutzzweck abgestuften Schutz zu gliedern. Der abgestufte Schutz mit unterschiedlichen Maßnahmen ermöglicht eine sachgerechte Abwägung der unterschiedlichen Belange. Diese werden hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Ziele optimiert und vertragliche Vereinbarungen im Einvernehmen mit den Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten durchgeführt. Die gebietsspezifischen Verbote sind verbindlich und bilden den ordnungsrechtlichen Rahmen ab und sind notwendig, um den Schutzzweck zu erreichen.</p> <p>Stadt Aachen muss finanzielle Entschädigung aus eigenem Haushalt bezahlen. Alle</p>	<p>Zur Finanzierung, s. auch. Ausführungen 3.1.9. Eine Entschädigung erfolgt nicht allein durch</p>	<p>teilweise gefolgt</p>

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
					generell relevanten Verbotstatbestände, wenn überhaupt, nicht für den gesamten NSG-Bereich festlegen, sondern nur nach Nachweis des Erfordernisses in räumlich abgegrenzten Teilbereichen vorsehen.	städtische Haushaltsmittel, s. § 68 BNatSchG i.V.m. § 76 LNatSchG NRW. Zur Entwurfserarbeitung wurde verstärkt differenziert zwischen freiwilligen und zwingend notwendigen Maßnahmen. Das in NSG des LP-VE meist allg. geltende Düngeverbot wird im LP-E durch gebiets-spezifische Düngeverbote und -beschränkungen, innerhalb der Zonen und bei den in den NSG aufzustellenden PEPL ebenso nur in den zwingend notwendigen Bereichen festgesetzt, s. Stellungnahme zu T-14 -18. Darüber hinaus wurde zur Erarbeitung des LP-VE der Verbotskatalog für die zonierten oder mit einem PEPL vorgesehenen NSG räumlich differenziert nach weicheren (flexibel, ohne konkretere Bestimmung) und strengeren Festsetzungen, letztere ermöglichen meist keine Förderung nach VNS. Dies ist im LP-E insgesamt geschärft worden.		
T-14-18	07.02 La-WiKa	alle			Verbot Nr. 25 ist in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend, inhaltlich zu unbestimmt, unverhältnismäßig, verfassungsrechtlich (Art. 14 GG) nicht haltbar; führt zu erheblichen negativen finanziellen Ertragswirkungen, 60-80 % Ertragseinbußen werden erwartet; Wechsel	Beim Verbot Nr. 25a (LP-E), wird der Passus Düngeverbot auf landwirtschaftlichen Flächen zurückgenommen, da dieses gebietsspezifisch bzw. zonenspezifisch ausgesprochen wird. Die Wirkung ist somit weiter stark eingeschränkt. Hier wird auf die freiwillige Zusammenarbeit mit	teilweise gefolgt	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
						zur ökologischen wirtschaftsweise durch Verbot ist keine Alternative mehr. Eine Kooperation mit Bewirtschafter*innen wie z.B. Belassen ungedüngter Streifen, zum Beispiel entlang von Weidezäunen oder von Oberflächengewässern, wäre begrüßenswert.	der Lawi gesetzt, trotz des Einflusses einer Düngung auf die Biodiversität. Der Stickstoffüberschuss ist einer der Hauptgründe für den Verlust des Artenreichtums und den Einbruch der Biodiversität. Extensivierung von Grünland führt zu artenreichem heterogenem Grünland. Der Anteil von artenreichem Grünland mit hohem Naturwert geht zurück, daher soll diesem Trend entgegen gewirkt werden. Die Offenlandbiotope sind die bundes- wie landesweit gefährdetsten Biotope und Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten. Diesem Notstand der Biodiversität ist entgegenzuwirken, ungedüngte Streifen entlang von Weidezäunen und entlang der Gewässer können hier nicht alleinig abhelfen. Die Einschränkung zur Düngung bzw. Gülleausbringung würde damit nur auf eng begrenzte Bereiche zutreffen. Das Düngeverbot wurde in den Zonen festgesetzt, in denen insbesondere das vegetationskundlich bedeutsame Grünland und gesetzlich geschützte Biotope geschützt und entwickelt werden sollen, sowie in den Bereichen die aufgrund ihres hohen Biotopentwicklungspotentials zu schützen sind. Zum	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
							<p>Schutz der Gewässer sind meist 25 m bis zum Gewässer nicht zu düngen. Die Ertragseinbußen sind entsprechend viel geringer. Zumal auch einige Flächen im LP-E in NSG aus dem Schutzgebiet zurückgenommen wurden. Zudem werden Ertragseinbußen entschädigt, wenn die Einschränkungen über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen. Die kooperative Umsetzung des LP steht weiterhin im Zentrum der Arbeit der Verwaltung. Eine Düngung an Gewässern ist gesetzlich nicht erlaubt. Der LP vergrößert die Bereiche an Gewässern, die nicht gedüngt werden dürfen, aus Gründen des Gewässerschutzes, des Bodenschutzes und des Biotopschutzes. Dies wird auf der Umsetzungsebene über Verträge entschädigt. Der PSM-Einsatz wurde im LP-E Verbot Nr. 25 a gestrichen aufgrund der aktuellen gesetzlichen Regelungen u.a. der PflSchAnwV. Diese sieht eine Ausnahmeregelung vor. Auf Grünlandflächen ist der Einsatz mit Ausnahmetatbeständen in § 4 Abs.1 Nr. 6 und Abs. 2 LNatSchG NRW geregelt. S. Ausführungen zu 3.1.8.</p>	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
T-014-19	07.02 La-WiKa	B5, B6	2.1-1, 2.1-2, 2.1-3, 2.1-4, 2.1-5	2.1-1, 2.1-3, 2.1-4, 2.1-5, 2.2-1, 2.2-3, 2.2-4	Die Ausnahmen für den Schneeberg führen nur zu kleiner Bewirtschaftungserleichterung auf den Ackerflächen. Vorgesehene Antragsverfahren (Naturschutzbehörde) bleibt, langwidrige Antragsverfahren entstehen. Stattdessen ist eine Liste zugelassener Mittel zu nennen. Eine nicht fristgerechte Ausnahmeregelung führt zu deutlich höheren Mittelaufwendungen, die außerdem die Resistenzbildung zusätzlich noch befördert. Was im Textentwurf als Ausnahme „Dies gilt nicht für Ackerstandorte im Naturschutzgebiet Schneeberg“ positiv hervorgehoben ist, entpuppt sich also als verfassungsrechtlich wohl unzulässige Restriktion. PSM-Verbot in NSG mit Ackernutzung streichen, stattdessen VNS nutzen (Reduzierung PSM), denn pflanzengerechte Nährstoffversorgung notwendig. Nicht nachvollziehbar, weshalb Herbizideinsatz (s. 2.1-4) nicht auch in anderen NSG mit Acker gilt (NSG 1 Krombach- und Amstelbachtal, NSG 3 Orsbacher Wald und Gierlachgraben, NSG 5 Senserbachtal, NSG 6 Seffent mit Wilkensberg).	S. Ausführungen 3.1.8. Über die Ausnahmeregelung in § 4 Abs.1 Nr. 6 und Abs. 2 LNatSchG NRW sowie zur PflSchAnwV wird die Regulierung von Problemkräutern und -gräsern mit dem Bewirtschaftenden abgestimmt. Langwidrige Antragsverfahren werden nicht entstehen, hierfür liegen seitens der uNB langjährige Erfahrungen im Umgang mit auftretenden Fällen auf den Flächen des geplanten NSG Schneeberg vor. Auf den ausgedehnten Flächen konnte für einen PSM Einsatz mit den Betroffenen eine schnelle kurzfristige Lösung gefunden werden. Eine Erhaltungsdüngung ist nicht mit der uNB abzustimmen. Eine unzulässige Restriktion liegt nicht vor. In NSG liegen vor allem Grünlandflächen und keine Ackerflächen. Im NSG 1 beispielsweise werden im LP-E die meisten Ackerflächen aus dem NSG herausgenommen und als LSG mit speziellem Maßnahmenraum festgesetzt. Der Schneeberg weist aufgrund des Bodens hohes Potential zur Entwicklung von Kalkäckern auf. Kalkäcker mit der gefährdeten Ackerwildkrautflora sind landesweit sehr selten und einzigartig im Stadtgebiet.	zur Kenntnis genommen, teilweise gefolgt	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
							Der Schneeberg muss großflächig unter Schutz gestellt werden, um die Schutzzwecke zu erreichen. Hier ist nicht nur die Förderung der seltenen Segetalflora auf Rendzinen (Kalkmergel) zu nennen, sondern dies ist und wird Kerngebiet des Feldvogelschutzes. Die Stadt hat eine hohe Verantwortung diese seltenen Biotope zu schützen. Aus diesem Grund sind die Nutzungseinschränkungen notwendig. Im NSG 3 (Randstreifen verbleiben) und NSG 6 werden aufgrund der fachlichen und sachlichen Einschätzung die Ackerflächen aus dem NSG herausgenommen und als LSG festgesetzt. Im NSG 4 liegen somit keine Ackerflächen mehr.	
T-14-20	07.02 La-WiKa	alle				Verbote Nr. 26, 28a, 29, 30 und 31 führen zu Ertragseinbußen und schlechter Futterqualität, Erwerb von Importkraftfutter (Soja) und Export von Wirtschaftsdünger notwendig, dadurch zusätzlicher Kosten- und Transportaufwand. Die betroffenen Betriebe werden durch die Verbote gezwungen, entweder ihre Kapazitäten teilweise ungenutzt zu lassen oder die Intensität des nicht betroffenen Grünlands zu erhöhen. Ermittlung und	S. Ausführungen zu 3.1.7. Hinsichtlich des Verbots Nr. 25a (LP-E, Düngung) s. Ausführungen zu T-14-18. Die Verbote Nr. 26 (VE) und Nr. 29 (VE) betreffen ausschließlich den Schutz von vegetationskundlich wertvollem Grünland eines eng begrenzten Raumes in NSG und sind im LP-E unter Verbot Nr. 28 zusammengefasst. Im LP-E sind diese räumlich begrenzten Bereiche in der FK dargestellt. Zum vegetationskundlich	teilweise gefolgt

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
					<p>Ausweisung von besonders wertvollem Grünland notwendig. Sofern die Grünlandklassifizierung im Stadtgebiet zu einem ähnlichen Ergebnis wie für Gesamt-NRW kommen sollte, wären 93 % der Grünlandflächen wegen ihrer Artenarmut nicht schutzwürdig. Abwägung zwischen Futtermittellieferung und Verbesserung der Biodiversität notwendig. Finanzieller Ausgleich für drastische Bewirtschaftungseinschränkungen stellt keine vernünftige Handlungsoption dar. Alle generell relevanten Verbotsbestände sind nicht für den gesamten NSG-Bereich festzulegen, sondern nur nach Nachweis des Erfordernisses in räumlich abgegrenzten Bereichen. Umwandlungsverbot, Einschränkungen bei Düngung, Pflanzenschutz und Mahd sollen ausschließlich für besonders wertvolles, d.h. nicht oder sehr extensiv bewirtschaftetes Grünland gelten. Intensivgrünland soll in bisheriger Intensität genutzt werden können.</p>	<p>wertvolles Grünland (Pendant zum besonders wertvollem Grünland des TÖB) zählen laut Grünlanderlass vom 24.5.2015 nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschütztes Magergrünland (Magerwiesen und -weiden), geschütztes Nass- und Feuchtgrünland (seggen- und bin-senreiche Nasswiesen) sowie Borstgrasrasen und Glatthaferwiesen. Im Stadtgebiet Aachen kommen folgende Grünlandtypen vor: Glatthaferwiesen, Borstgrasrasen, Nass- und Feuchtgrünland, Magergrünland. Verbot Nr. 28 (LP-VE, LP-E Nr. 27a) schließt vegetationskundlich wertvolles Grünland ein und wird durch Dauergrünland, Magerrasen und Brachflächen erweitert. Dies entspricht dem Dauergrünlandumbruchverbot nach § 4 LNatSchG NRW. Das Verbot Nr. 30 (VE) des PSM-Einsatzes auf Grünlandflächen entfällt aufgrund der gesetzlichen Regelungen, s. Ausführungen zu 3.1.8 und T-14-18 sowie T-14-19. Im Zuge der Bearbeitung des LP-E wurde aufgrund der hohen Restriktionswirkung das Verbot Nr. 31 aus dem LP-VE (Verbot der nächtlichen Bearbeitung des Grünlands) ersatzlos</p>		

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
							gestrichen. Dieses Verbot wurde im LP-VE aus dem Grünlanderlass vom 24.5.2015 übernommen. Aufgrund der Änderungen der Entwurfsfassung und der NSG-Verkleinerungen werden die befürchteten Ertragseinbußen gesenkt. Zudem ist die Entschädigung zu berücksichtigen.	
T-14-21	07.02 La-WiKa	alle				Vermutung, dass noch nicht rechtskräftiger Fachbeitrag des LANUV zum Regionalplan berücksichtigt wurde, das ist bedenklich, da dadurch wesentliche Inhalte und Begründungen für die Festlegungen der NSG der Öffentlichkeit (u.a. den betroffenen Landwirten) ebenso wie den Entscheidungsträgern im Rat der Stadt zur Überprüfung entzogen sind, aktuell rechtskräftiger Regionalplan bzw. LEP (2017) muss als Grundlage dienen. Der Fachbeitrag des LANUV zur Neuaufstellung des Regionalplanes Köln ist nicht rechtsverbindlich, sondern nur ein Vorschlag für die noch abzuwägenden Festlegungen im Regionalplan. Soll der LP erst nach der Verabschiedung des neuen Regionalplanes Köln verabschiedet werden? Kann der LP überhaupt Rechtssicherheit erlangen, wenn	Die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität werden nach Abstimmung und Abwägung mit anderen Belangen zusammen im Regionalplan dargestellt. Der Regionalplan erfüllt die Funktionen eines Landschaftsrahmenplans i.S.d. § 6 des LNatSchG NRW (LNatSchG NRW, 2020) und des § 10 BNatSchG. Zum Zeitpunkt der Erstellung des LP-VE lag der überarbeitete Fachbeitrag vom LANUV noch nicht vor. Dieser ist mittlerweile veröffentlicht worden und wurde zur Erarbeitung des LP-E berücksichtigt. Hier ist insbesondere der Biotopverbund, die verschiedenen Verbundschwerpunkte im Anhang des Fachbeitrags zu nennen, aber auch aktuelle Themen wie klimasensible Arten und Biotope im Zuge des Klimawandels. Der	nicht gefolgt

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
					<p>wesentliche Inhalte (Fachbeitrag LANUV) des Landschaftsrahmenplanes (Regionalplan Köln) im Verfahren der Öffentlichkeit in Aachen nicht zur Verfügung standen und eine abschließende Abwägung des Regionalrates auch über die Vorschläge des Fachbeitrages des LANUV noch nicht erfolgt ist? Entzieht sich dadurch der Biotopverbund als wesentliche Begründung für die neuen NSG nicht der öffentlichen Kontrolle und damit auch der Kontrolle durch den Rat der Stadt Aachen? Als Vergleich: Mehr als 1.600 ha landwirtschaftliche Nutzflächen, die mit der Zielsetzung „Biotopverbund“ als NSG-Bereiche („von herausragender Bedeutung“) vorgeschlagen waren, wurden im Abwägungsprozess im Regionalplan Düsseldorf nicht als NSG aufgenommen. Für weitere, zunächst einmal vom LANUV vorgeschlagene und als NSG übernommene Grünlandbereiche, wurden im Abwägungsprozess ausdrücklich auf die noch zu erfolgende fachliche Prüfung und abschließende Abwägung im Rahmen der Landschaftsplanung verwiesen. Die</p>	<p>Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV aus 2019 ist eine Grundlage für die Erarbeitung des neuen Regionalplans, der mit dem Aufstellungsbeschluss vom 10.12.2021 ins förmliche Verfahren gestartet ist. Bei der Ausweisung von Vorranggebieten und der Darstellung von Zielen und Grundsätzen sind die Inhalte, Abgrenzungen und Empfehlungen in die fachliche Abwägung eingeflossen. Gleiches gilt für die Erarbeitung eines LP. Auch hier ist der vorliegende Fachbeitrag im Planungsprozess zu beachten.</p> <p>Im LP-E werden nicht alle Flächen, die im Biotopverbund mit herausragender Bedeutung liegen aufgrund fachlicher Prüfung im Abwägungsprozess als NSG ausgewiesen, auch wenn dies theoretisch möglich wäre. Zudem wurden für den LP-E die Artenlisten sowie die Lebensraumtypen in den Schutzgebieten überarbeitet und auf den neusten Stand gebracht.</p> <p>Im Bd. 2 des LP werden klimasensible Arten und Lebensräume genannt. Der Klimawandel bzw. der Schutz klimasensibler Tierarten ist ein wichtiger Baustein des landesweiten</p>		

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
					<p>sachliche und fachliche Beschreibung der Gebiete im Fachbeitrag des LANUV für die Darstellung als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung war nachweislich vielfach inhaltlich nicht begründet. Verständnis dafür, dass für verbundabhängige Arten, die vom Klimawandel bedroht sind, ein Handlungsbedarf besteht. Diese Tierarten und Lebensräume müssen konkret benannt werden. Verweis auf eine Pilotstudie. Das Hauptargument des LEP für den Biotopverbund findet sich im Textentwurf nicht. Die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten. Ziel ist also die Erhaltung der Artenvielfalt bei den negativ vom Klimawandel negativ beeinflussten Lebensraumtypen mit besonderem Handlungsbedarf. Für solche verbundabhängigen Tiere und Lebensraumtypen besteht Handlungsbedarf. Keine in dieser Studie benannten verbundabhängigen Tierarten und Lebensraumtypen sind in den</p>	<p>Biotopverbundes. Dennoch geht die Biotopverbundplanung über die Aspekte des Klimawandels hinaus und bezieht die Vernetzung, den Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen ein, die geeignet sind zum Erhalt der Vielfalt der Arten und Lebensgemeinschaften und der landchaftstypischen Biotope dauerhaft beizutragen. Gemäß dem Ziel 7.2-1 des LEP ist der Biotopverbund dabei funktional auf alle heimischen Tier- und Pflanzenarten zu orientieren, insbesondere aber auf Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind oder für deren Erhalt NRW im Rahmen der o.g. europäischen Richtlinien eine besondere Verantwortung hat. Dabei sind auch die Anforderungen klimasensibler Arten und Biotope zu beachten. Klimasensible Arten und LRT sind demnach nicht die Grenze der Biotopverbundplanung, sondern ein wesentlicher ergänzender Aspekt, der zu beachten ist.</p>		

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung		Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I E			
					Gebietsbeschreibungen der neuen Naturschutzgebiete benannt. In Gebietsbeschreibungen des LANUV werden zwar die Lebensraumtypen, in der Regel aber nicht die verbundabhängigen Tierarten genannt.		
T-14-22	07.02 La-WiKa	B5	2.1-4	2.1-5	Bluthänfling, Schwarzkehlchen, Neuntöter kommen im bestehenden NSG 4 vor; Grauammer, Kiebitz brüten dort nicht, diese sind zu streichen. Rebhuhn, Feldlerche, Wachtel sind im NSG 4 zu erwarten, rechtfertigen aber nicht eine Ausweisung als NSG. Klimasensible Arten werden schon im bestehenden NSG geschützt. Nur wenige Ackerswildkrautarten vorhanden, rechtfertigt nicht Ausweisung des NSG 4.	S. Ausführungen zu 3.1.2. Im Rahmen der Entwurfserstellung wurden alle Artenlisten des LP überprüft und aktualisiert. Dies betrifft auch die Artenliste des NSG 4 (LP-VE), im LP-E NSG 5 Schneeberg. Es konnte im Jahr 2015 ein Nachweis der früher hier vorkommenden Grauammer gebracht werden. In den Folgejahren konnte der Nachweis leider für den Kiebitz nicht mehr bestätigt werden. Dennoch sind das Schneeberggebiet und seine Umgebung für Brutvögel der Äcker wie Kiebitz und Grauammer nach wie vor von besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung. Für einen erfolgreichen Feldvogelschutz bedarf es großflächiger Konzepte im Stadtgebiet und bei Arten mit großen Flächenanspruch (Wachtel, Kiebitz und Grauammer), sind die ausgewiesenen NSG-Flächen am Schneeberg ein Kerngebiet. Die Feldvögel rechtfertigen die Schutzausweisung.	teilweise gefolgt

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
							<p>Einzigartig und landesweit äußerst selten sind im NSG Schneeberg die Grünland- und Kalkackerstandorte mit parzellen- und wegbegleitenden Säumen sowie mit Vorkommen von gefährdeten und teilweise nur in diesem Lebensraum vorkommenden Pflanzen- und Tierarten, wie die seltene Ackerbegleitflora. Diese seltene, wärmeliebende Gesellschaft auf trockenen, flachgründigen, skelettreichen Kalkböden gehört zu den artenreichsten Ackerunkrautgesellschaften Mitteleuropas und gleichzeitig zu den am stärksten vom Aussterben bedrohten Pflanzengesellschaften Deutschlands Pott, R. (1995): Die Pflanzengesellschaften Deutschlands. - 2. Aufl., Ulmer (Stuttgart). Sie ist bundes- und landesweit stark gefährdet (RENNWALD, E. (2000) Verzeichnis und Rote Liste der Pflanzengesellschaften Deutschlands. - Schr.-R. für Vegetationskunde H. 35, Verbücheln, G. et al. (1995) Rote Liste der gefährdeten Pflanzengesellschaften in Nordrhein-Westfalen. Durch den starken Herbizideinsatz ist eine Reihe von charakteristischen Pflanzenarten in starkem Rückgang begriffen oder bereits verschollen. Die Venuskamm-</p>	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
							<p>Gesellschaft kommt in typischer Ausprägung am Schneeberg nach gezielter Förderung wieder vor und verbreitet sich bei entsprechender Bewirtschaftung.</p> <p>Darüber hinaus ist der Schneeberg von großer überregionaler Bedeutung, insbesondere auch für den länderübergreifenden Biotopverbund der Kalkmergellandschaft und des Vaalser Hügellandes bis in die Niederlande hinein (LANUV 2019).</p> <p>Die Stadt hat eine hohe Verantwortung, diese seltenen Biotope/Habitate und Arten (Feldlerche, Kiebitz u. Schwarzkehlchen, Kalkmagerrasen und Segetalflora) zu schützen und zu entwickeln. Aus diesem Grund sind die Nutzungseinschränkungen und Extensivierungen notwendig. Das sehr hohe Entwicklungs- und Aufwertungspotential wird belegt durch die durchgeführten Effizienzkontrollen z.B. dem Schutzacker, Ausgleichs- oder auch VNS-Flächen, welche die Wertigkeit belegen (Ackerwildkräuter, Fauna).</p> <p>Die Ausweisung des NSG wird gerechtfertigt auch durch die potentiell vorkommenden Arten, da diese in der Vergangenheit vorkamen und</p>	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
						<p>Ausweisung des NSG verhindert freiwilliges, kooperatives Miteinander zwischen Naturschutz und Lawi.</p>	<p>Samen von Ackerwildkräutern im Boden sind. Hinweis zu klimasensiblen Arten, s. Ausführungen zu lfd. Nr. T-14-21 NSG; die Ausweisung ist nicht allein auf klimasensible Arten ausgerichtet.</p> <p>Für das NSG wird ein PEPL aufgestellt werden. PEPL werden mit den Eigentümer*innen/Bewirtschaftenden intensiv abgestimmt, d.h. ein kooperatives Miteinander liegt vor. Die Pflegemaßnahmen werden gemeinsam mit den Nutzungsberechtigten einvernehmlich festgelegt und auf vertraglicher Basis umgesetzt. Der PEPL wird im Rahmen der Umsetzung des LP nach Satzungsbeschluss erstellt.</p>	nicht gefolgt
T-14-23	07.02 La-WiKa	alle				<p>Das Verbotssystem des NSG 4 widerspricht der Zielsetzung des LEP, landwirtschaftlichen Flächen zur regionalen Nahrungsmittelproduktion und nachwachsenden Rohstoffen, da hohe Bodenwertzahlen (vor allem über 55 Bodenwertpunkte); Extensivierungsmaßnahmen sowie Umwandlung von Acker- zu Grünlandflächen verringert das Versorgungspotential auf 50-60 %. Im Punkt 7.5.2 LEP wird</p>	<p>Im LEP 2017 werden Grundsätze zur Lawi erstellt und keine Ziele definiert. Diese Grundsätze wurden bei der Erstellung des LP mitbetrachtet und berücksichtigt.</p> <p>Die hohen Bodenwertzahlen werden in der Horbacher Börde berücksichtigt und wie auch in anderen NSG Ausweisungen in die Abwägung gestellt. Der Erhalt der Bodenfruchtbarkeit wurde in den jeweiligen Naturschutzgebieten angepasst,</p>	teilweise gefolgt

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
					<p>der Schutz der landwirtschaftlichen Flächen zur Nahrungsmittelproduktion deutlich herausgestellt. Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit haben für die Lawi einen besonderen Wert. Ab einer Bodenwertzahl von über 55 Punkten gelten Böden als besonders fruchtbar. Ziel des Schutzes wertvoller landwirtschaftlicher Flächen ist die Sicherung und Förderung der regionalen Nahrungsmittelversorgung Das Verbotregimes des NSG widerspricht der Zielsetzung des LEP. Die für die Lawi wertvollen Flächen sind von den Schutzgebietsausweisung weitgehend freizuhalten Hierzu wird beispielsweise die Schutzausweisung der Iter mit der Bodenschätzung verschnitten.</p>	<p>s. Ausführungen zu T-14-18. Hier werden im LP-E im NSG 1 die Ackerflächen sowie im NSG 14 am Unterlauf der Iter fruchtbare Böden aus dem NSG genommen. In der Abwägung werden neben der Bodenfruchtbarkeit -belegt durch die Bodenwertpunkten- ist die Naturschutzwürdigkeit der Flächen zu berücksichtigen, natürlicherweise besitzen die Böden in der Gewässeraue eine hohe Bodenfruchtbarkeit, die Gewässeraue ist gleichzeitig das Rückgrat des Biotopverbundes. Diese gegensätzlichen Belange des Naturschutzes gegenüber dem Belang einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind in einer Einzelfallprüfung abgewogen worden. Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange ist die Ausweisung des Schneebergs zumutbar. Eine größere Ackerfläche sowie eine größere Grünlandfläche des NSG 5 LP E (NSG 4, VE) werden im LP-E aus dem NSG genommen und als LSG ausgewiesen. S. Ausführungen 3.1.2.</p>		
T-14-24	07.02 La-WiKa	alle			<p>Das Gebot der Verhältnismäßigkeit wird im Abwägungsprozess der Naturschutzgebiete nicht ausreichend berücksichtigt. Die für die</p>	<p>S. Ausführungen zu 3.1.3 und 3.1.4, 3.1.6 und 3.1.7. Bei Erarbeitung des LP-E konnten die Belange der Landwirtschaft und einzelnen Betriebe</p>	teilweise gefolgt	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
					<p>Lawi wertvollen Flächen sind von Schutzgebieten (NSG) weitgehend freizuhalten. Da letztlich eine Abwägung erfolgen muss, ist es zwingend, für alle geplanten NSG eine Einstufung (Priorisierung) der Schutzwürdigkeit der betroffenen Flächen (Acker- und Grünlandflächen) vorzunehmen, die als Basis für die Schutzausweisung dienen muss. NSG oder Zonen innerhalb von NSG können in LSG umgewandelt werden, in denen über eine Aufwertung im Rahmen von LSG die naturschutzfachlichen Ziele erreicht werden können, die verbleibenden NSG sollten in Zonen mit schwächerem und strengem Verbotssystem unterteilt werden.</p>	<p>berücksichtigt werden. Für den LP-E wurden die Abgrenzungen der NSG überprüft und mit den verschiedenen Belangen abgewogen. Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange wurden Änderungen bei den Abgrenzungen und den textlichen Festsetzungen vorgenommen. Nicht alle für die Lawi wertvollen Flächen sind von NSG Ausweisung freizuhalten. Nach Abwägung wird der Anregung, im NSG 1 und NSG 27 gefolgt, da Flächen aus den NSG herausgenommen werden und als LSG mit Maßnahmenraum, der die Ziele des NSG aufgreift, festgesetzt. Zudem wurden die Zonierungen an die neusten Kartierungen angepasst. Der Anregung wird weiter insoweit gefolgt, dass für die NSG entweder PEPL vorgesehen oder über die Zonierung Bewirtschaftungseinschränkungen auf das erforderliche Maß festgesetzt werden. Die Zonierungen in den betroffenen NSGs wurden für den LP-E weiter ausdifferenziert.</p>		
T-14-25	07.02 La-WiKa	alle			<p>Finanzielle Entschädigungen beheben Verknappung des Bodens nicht, sondern führen zur Preissteigerung am Pacht- und</p>	<p>Um eine ökologisch orientierte Bewirtschaftung zu ermöglichen greift nicht nur eine finanzielle Entschädigung, sondern kann auch ein Flächenkauf oder -tausch Härten für stark betroffene</p>	zur Kenntnis genommen	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
					Bodenmarkt; Stadt verliert gute Wettbewerbsposition, Zahl der Betriebe wird sich verringern.	Flächenbewirtschafter*innen ausgleichen. Die seitens der LaWiKa betrachtete Entwicklungsaufgabe der landwirtschaftlichen Betriebe ist nicht auf den LP zurückzuführen, sondern ist eine sozioökonomische Entwicklung, die in weiten Teilen Deutschlands unabhängig von der Landschaftsplanung beobachtet wird, s. auch Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Regionalplanes. Die naturnahe landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Einklang mit dem LP eröffnet die Möglichkeit, auch auf Förderprogramme des Naturschutzes und der Landschaftspflege zuzugreifen und damit neue Erwerbsmöglichkeiten für die Lawi zu schaffen (bspw. Wiederaufnahme von Grenzertragsstandorten, wie Nutzungsaufgaben in Steillagen).		
T-14-26	07.02 LaWiKa	alle			Präambel: Kooperation zwischen Lawi und Naturschutz als wesentliches Gestaltungs- und Erfolgselement herausstellen und soll auch von der Lawi eingefordert werden.	Die Kooperation und Freiwilligkeit wird bereits in der Präambel hervorgehoben „die Umsetzung von Geboten sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des LP sollen vorrangig über freiwillige vertragliche Vereinbarungen im Einvernehmen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten durchgeführt werden“.	zur Kenntnis genommen	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
T-14-27	07.02 La-WiKa	alle				Wollen am Planungsprozess mitwirken, bieten Unterstützung an (z.B. Zielformulierungen NSG Schneeberg, in LSG, Beratung zu Feldvogelpopulationen (DBU Bördeprojekt), Erfahrungen zu den Modellbetrieben Biodiversität, PIK).	Verschiedene Kooperationen (u.a. mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft), Erfahrungen zu PIK (Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen), städtische Artenschutzprojekte auch zum Feldvogelschutz in Zusammenarbeit mit der Naturschutzstation und mit erfahrenen Fachgutachtern sind im Planungsprozess miteingeflossen. Erfahrungen des Modellbetriebs fließt in LP ein, u.a. wurden die Ergebnisse der Naturschutzstation zu dem Modellbetrieb berücksichtigt. Die Anregung zur Mitwirkung wird bei der Umsetzung im NSG Schneeberg begrüßt.	zur Kenntnis genommen
T-14-28	07.02 La-WiKa	alle				LP aus landwirtschaftlicher Sicht schießt über das Ziel hinaus, welches vom LNatSchG in Verbindung mit dem BNatSchG vorgegeben wird. Bewirtschaftungseinschränkungen sind kaum mit der Sozialbindung des Eigentums gerechtfertigt. Komplettes Stadtgebiet wird überplant, auf diesen freien Flächen wird überwiegend Lawi betrieben. Ca. 33 % der Flächen sind Ackerflächen, ca. 66 % sind Grünlandflächen. Neben Ackerbau- und Milchviehwirtschaft ist	Der LP greift die Ziele des LNatSchG NRW und des BNatSchG auf. Siehe zu dem Aspekt Ausführungen zu 3.1.1, 3.1.2, 3.1.5 und 3.1.7. Eine Abwägung der unterschiedlichen Belange im E LP wurde durchgeführt und führte zu Anpassungen, s. Ausführung T-14-17 und T-14-24. In den vergangenen Dekaden konnte der Verlust von Arten, Biotopen und der Biodiversität nicht aufgehalten werden. Die Ergebnisse bzw. messbarer Erfolge in Bezug auf die genannten Ziele sind unzulänglich und bei weitem nicht	zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
						<p>auch die Pensionspferdehaltung in der Pferdestadt Aachen.</p>	<p>ausreichend. Durch die anhaltende und teilweise noch ansteigende Intensität der Raumnutzung werden Struktur und Erscheinungsbild der Kulturlandschaft verändert und die Lebensräume und Lebensbedingungen der heimischen Tier- und Pflanzenarten stark gefährdet. Weltweit ist seit Jahren ein Rückgang der biologischen Vielfalt zu beobachten. Deshalb wurde auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) 1992 in Rio de Janeiro das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) beschlossen.</p> <p>Der Erhalt der biologischen Vielfalt gehört auch in Nordrhein-Westfalen zu den größten Herausforderungen des Naturschutzes. Gemäß Roter Liste NRW aus dem Jahr 2011 sind 45 % der untersuchten Arten gefährdet, vom Aussterben bedroht oder bereits ausgestorben, darunter 42 % der Pflanzenarten, 42 % der Säugetierarten, 52 % der Vogelarten, 31 % der einheimischen Fischarten und 55 % der Schmetterlingsarten.</p> <p>Der Erhalt der biologischen Vielfalt (Biodiversität) steht deshalb im Mittelpunkt der</p>	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
							<p>Naturschutzpolitik des Landes NRW. Unter Berücksichtigung sonstiger Raumansprüche ist hierzu eine flächendeckende Sicherung und Entwicklung natürlicher Landschaftsräume und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erforderlich. Die Erhaltung der Artenvielfalt ist neben dem Klimawandel eine der größten Herausforderungen, vor der die Welt derzeit steht. Die biologische Vielfalt ist existenzielle Lebensgrundlage der Menschen und Voraussetzung für eine gesunde und natürliche Entwicklung aller Lebewesen und Ökosysteme.</p> <p>Aus kommunaler Sicht sind im Stadtgebiet von Aachen insbesondere verschiedene Offenlandbiotope gefährdet. Nach der Roten Liste gibt es in diesem Biotopkomplex ein besonders hohes Verlustrisiko, ausgelöst vor allem durch die veränderte Landnutzungsform in den Mittelgebirgen. Die Intensivierung sowie die Verbrachung von Grünland sind Auslöser für rapide ansteigende Einstufungen der Biotoptypen im Offenland in höhere Gefährdungskategorien. Diese Entwicklung belegen auch die älteren Roten Listen der Biotoptypen von Deutschland: Riecken, U. et al.</p>	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
							<p>(1994) Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands und (2006) zweite fortgeschriebene Fassung, Naturschutz und Biologische Vielfalt 34. Betroffen sind besonders Lebensräume, welche auf eine extensive Nutzung angewiesen sind (Bundesamt für Naturschutz (BfN 2015b) Fachinformation des BfN zur "Naturschutz-Offensive 2020" des Bundesumweltministeriums - Status, Trends und Gründe zu den prioritär eingestuften Zielen der NBS. – BfN-Skripten 418.</p> <p>In einem sehr schlechten Zustand sind z.B. die Biotoptypen der Trockenrasen sowie Grünland trockener bis frischer Standorte (BfN 2017) Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands - dritte fortgeschriebene Fassung 2017. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 156, Bonn.</p> <p>Freiwillige Agrarumweltmaßnahmen konnten den Artenschwund in der Agrarlandschaft und weitere negative Folgen der intensiven Landwirtschaft nicht in dem gewünschten und notwendigen Maße im Stadtgebiet stoppen. Z.B. ist die nicht zielgerichtete Förderung der Blühstreifen auf Kalkäckern am Schneeberg naturschutzfachlich eher bedenklich. Eine Schutzausweisung der</p>	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
						<p>LP berücksichtigt nicht die gute fachliche Praxis, diese ist nicht mehr möglich.</p>	<p>NSG mit Schutzzwecken und Maßnahmen kann dies steuern. Um Härten für die Bewirtschafter abzufedern wurden bei den Schutzausweisungen stark differenziert zwischen Extensivierungen auf freiwilliger Basis und zwingend erforderlichen Bewirtschaftungseinschränkungen. Bei der Erstellung des LP sowie bei der Abwägung der Belange für den Entwurf wurden alle Betriebsformen berücksichtigt.</p> <p>s. Ausführungen zu 3.1.1 Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist besonderer Ausdruck der in Art. 14 Grundgesetz statuierten Sozialbindung des Eigentums. Jedes Grundstück ist durch seine Lage und seine Beschaffenheit sowie die Einbettung in seine Umwelt geprägt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich hieraus eine Art immanente, dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen</p>	nicht gefolgt

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung		Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I E			
						lediglich nachgezeichnet wird (vgl. VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 22.09.2015 - 6 K 2929/13).	
T-15-1	07.04 RLV	B5	2.1-4	2.1-5	Das NSG Schneeberg weist 50 % landwirtschaftliche Nutzfläche auf, d.h. keine Lawi nach der guten fachlichen Praxis mehr möglich.	Hinsichtlich des NSG 5 im LP-E: s. Stellungnahmen zu lfd. Nr. T-14-19, T-14-22 und T-14-28 sowie Ausführungen zu 3.1.1. Eine NSG-Ausweisung schließt die gute fachliche Praxis nicht aus, sondern ergänzt bzw. konkretisiert sie um naturschutzfachliche Kriterien. Die gute fachliche Praxis wird in den textlichen Festsetzungen im NSG 5 näher bestimmt. Im LP-VE sind Düngung und PSM-Einsatz eingeschränkt möglich, s. gebietsspezifische Festsetzung des NSG Schneeberg unter Unberührtheiten. Der hohe Stellenwert der Ackerflächen in der Lawi wurde bereits im LP-VE und jetzt im LP-E entsprechend berücksichtigt. Der LP-E wurde aufgrund der neuen Gesetzeslage zur PflSchAnwV in Abwägung der Belange der Lawi überarbeitet, s. Ausführungen 3.1.8. Hier greift eine Ausnahmeregelung zum Einsatz des PSM, um unzumutbare Härten für die Landwirte*innen abzuwehren. Darüber hinaus werden in dem Schutzgebiet	nicht gefolgt

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
T-15-2	07.04 RLV	alle			<p>12 % der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Stadtgebiet werden als NSG ausgewiesen.</p> <p>Grünland darf nur zwei Mal gemäht werden, keine Ausbringung PSM; Einsatz Pestizide, Biozide, organischer und mineralischer Dünger, Kalk, Gülle, Jauche, Mist, Klärschlamm oder Gärfutter untersagt; von diesen Verboten ist jeder Landwirt betroffen; Verbote führen zu Futterknappheit, Futterzukauf notwendig (Pensionspferdehaltung, Milchviehbetriebe), höhere Kosten, sinkende Einnahmen, ggf. Auswirkungen auf Milchleistung. Ge- und Verboten sind aus fachlicher Sicht nicht zu rechtfertigen. Die urbane Lawi mit 132 Betrieben ist durch den LP in ihrer Existenz bedroht. Moderate Veränderungen an dem jetzt vorgefundenen Zustand sind vorzunehmen und das auf kooperativem Wege, d.h. VNS im NSG und LSG.</p>	<p>Bewirtschaftungsbeschränkungen über den aufzustellenden PEPL in Abstimmung mit den Bewirtschaftenden umgesetzt.</p> <p>S. Ausführungen zu 3.1.7. Im Zuge der Abwägung wurde der Verbotskatalog zum LP-E umfassend überarbeitet. Im LP-VE wurde im NSG ausschließlich beim vegetationskundlichen wertvollen Grünland eine mehr als zweimalige Mahd verboten, s. Verbot Nr. 26 im LP-VE (LP-E Verbot Nr. 28). Diese Grünlandflächen sind im LP-E in der FK verortet worden. Ein Verbot für die Ausbringung von organischem und mineralischem Dünger, Kalk, Gülle, Jauche, Festmist und Klärschlamm in NSG und LB (Verbot Nr. 25a LP-VE) galt nicht für abweichende Regelungen in den aufzustellenden PEPL (u.a. möglich Düngebeschränkung bzw. auch Erhaltungsdüngung) sowie ebenso in bestimmten Zonen der NSG. Mit Erstellung des LP-E wird der umfangreiche Abwägungsprozess fortgeführt und die Belange der Einzelbetriebe konnten besonders gewürdigt und in die Abwägung gestellt werden. Die wesentlichen Ertragsfaktoren wie Düngung, und Beweidung wurden</p>	teilweise gefolgt	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
							<p>angepasst. Der LP-E setzt kein allg. Düngeverbot (außer Verbot von Klärschlamm, Verbot Nr. 25a LP-E) in NSG und LB mehr fest, sondern regelt dies gebietsspezifisch. Zudem sind an den Gewässern die Vorgaben der Düngeverordnung zu berücksichtigen. Festsetzungen im LP zu weitergehenden Düngeverboten bzw. -beschränkungen werden gebietsspezifisch in den Zonen der NSG getroffen oder in den PEPL geregelt. Gebietsspezifisch wurden Düngeverbote und Düngebeschränkungen in den Bereichen festgelegt, falls ihr Schutzwert es erfordert. Es werden vertragliche Vereinbarungen mit den Betroffenen abgeschlossen. S. auch Ausführungen zu 3.1.3.</p> <p>Fazit ist, dass der LP-E kein flächendeckendes Düngeverbot für die NSG und LB mehr festsetzt. Die gesamträumliche Betroffenheit kann somit erheblich reduziert werden, sodass dies auch wirtschaftlich vertretbar ist. Darüber hinaus können die noch verbleibenden negativen Effekte (Ertragsverlust) durch eine entsprechende Entschädigung aufgefangen werden, s. 3.1.9. Das Verbot im LP-VE Nr. 30 Einsatz von PSM ist</p>	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
							<p>aufgrund der neuen Gesetzeslage nicht im LP geregelt worden. Nach PflSchAnwV ist der Einsatz von PSM in NSG und gesetzlich geschützten Biotopen verboten. Nach § 4 Abs. 1 S. 6 LNatSchG NRW ist der Einsatz von PSM auf Dauergrünland in NSG ab dem 1.1.2022 verboten. Im Einzelfall können nach beiden Gesetzen Ausnahmen erlassen werden, s. Ausführungen. zu 3.1.8. Aus fachlicher Sicht ist aufgrund des Monitorings im Bereich der zukünftig geplanten NSG Schneeberg und Seffent mit Wilkensberg ein Eingriff in die hier flächig auftretenden Wildkräuter Ackerfuchsschwanz (u.a.m.) notwendig, damit die seltene, hoch gefährdete Venuskamm-Ackerwildkrautgesellschaft (Caucalido-Scandicetum pecten-veneris) nicht verdrängt wird. Die Gesellschaft gehört mit zu den stärksten am Aussterben bedrohten Pflanzengesellschaften Deutschlands (Pott, R. 1995: Die Pflanzengesellschaften Deutschlands. - 2. Aufl., Ulmer (Stuttgart). Sie ist bundes- und landesweit stark gefährdet (Rennwald 2000 Rote Liste der Pflanzengesellschaften Deutschlands, sowie</p>	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung		Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I E			
						Verbücheln Rote Liste der Pflanzengesellschaft, et al. 1995).	
T-15-3	07.04 RLV	B4	2.1-14	2.1-14	Das Iterbachtal bedarf keiner besonderen Unterschutzstellung. Landwirte sind auf diese Flächen angewiesen, es gibt nur noch 56 Milchviehhalter in der Stadt Aachen. Die Landwirte bewirtschaften hier nach der guten fachlichen Praxis. Die Ausweisung des NSG hemmt die Entwicklung der Landwirte, die hier wirtschaften. Die Interessen der Lawi wurden bei der Ausweisung des NSG 14 nicht berücksichtigt.	S. Ausführungen zu 3.1.2 und 3.1.3. Das Iterbachtal bedarf zur Erhaltung und Sicherung des landesweiten Biotopverbunds (LANUV 2019) als zentrale Achse innerhalb des Münsterländchens im Indetal-Iterbachtalsystem einen besonderen Schutz. Das NSG Iterbachtal liegt im Vennvorland südwestlich von Kornelimünster. Das NSG umfasst das naturnahe, vielfältig strukturierte, grünlandgeprägte Iterbachtal mit Nass- und Feuchtgrünland, Glatthaferwiesen, Auwald, Edellaub-Buchenmischwald und Magergrünland in Hanglagen. Das Sohlental wird von der naturnahen Iter durchzogen. Lokal liegen Altarme und Quellbereiche mit seltenem Arten Quellgras (<i>Catabrosa aquatica</i>). An den Talflanken ist mageres Grünland ausgebildet, welches lokal Anklänge an Borstgrasrasen, Heide- und Magertriften aufweist. Hier wächst als Besonderheit der Pyramidengünsel (<i>Ajuga pyramidalis</i>), eine kommunale Verantwortungsart (RASKIN 2021, Artenschutzkonzept),	nicht gefolgt

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
							Es liegen ökologisch wertvolle Biotoptypen (u.a. LRT), nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope vor und es besteht ein hohes Biotopentwicklungspotential. Diese bieten Lebensraum für seltene Arten. Zudem liegen hier Naturwaldentwicklungsflächen. Auswirkungen/Einschränkungen der einzelnen Einwender*innen wurden schlussendlich den Belangen des Naturschutzes gegenübergestellt und die Verhältnismäßigkeit der vom LP-VE ausgehenden Auflagen und der Notwendigkeit von Schutzgebietsausweisungen und Maßnahmen, um den Schutzzweck zu erreichen, eingeschätzt. Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange wurden im LP-E Teilstücke im südlichen Abschnitt (Sief) und an dem Vorfluter Kaninsheck zurückgenommen In Abwägung der Belange sind entsprechend den Schutzzwecken der jeweiligen Zonierungen abgestufte Bewirtschaftungsauflagen aufzustellen und umzusetzen.	
T-15-4	07.04 RLV	alle				NSG an Hofstellen angrenzend verhindern betriebliche Entwicklung (Ausbau Hofstelle, Wirtschaftsgebäude). Investitionen aber	S. Stellungnahmen zu Lfd-Nr. T-14-16. Der LP-VE berücksichtigte bereits Hofstellen mit möglichen baulichen Erweiterungen. Im LP-E wurden diese nach fachlicher Prüfung weiter	teilweise gefolgt

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung		Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I E			
					erforderlich, wenn Betriebsnachfolger vorhanden ist.	konkretisiert und angepasst. Es wurden größtenteils hofnahe Flächen aus den NSG herausgenommen und als LSG festgesetzt.	
T-15-5	07.04 RLV	alle			NSG auf 500 ha (landwirtschaftliche Flächen) reduzieren.	S. Ausführungen zu 3.1.2 und lfd-Nr. T 14-17. Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange wurden die Schutzgebietsabgrenzungen der NSG umfassend überarbeitet. So wurde eine deutliche Reduzierung in den NSG Krombach- und Amstelbachtal mit Zuflüssen (NSG 1) und Rollefbach mit Nebenbächen (NSG 27 LP-E) vorgenommen, kleinere Rücknahmen finden sich an mehreren Stellen in zahlreichen NSG. Eine Reduzierung auf ein festgelegtes Maß von 500 ha ist fach- und sachgerecht nicht zu begründen. Der Verlust von Arten, Biotopen, der Biodiversität könnte so nicht aufgehoben werden und ein wirksamer Biotopverbund wäre nicht möglich.	teilweise gefolgt
T-15-6	07.04 RLV	alle			Gegen das Ziel einer allgemeinen Extensivierung der Agrarlandschaft, stattdessen durch Kooperationen Biodiversität und Artenvielfalt erhalten. Landwirte sind auch Landschaftschützer und Wasserschützer. Verweis auf	S. Ausführungen zu 3.1.3, 3.1.4 und 3.1.7 und s. Stellungnahmen zu lfd. T-14-1, T-14-3, T-14-7 und T-14-17. Kooperative Vereinbarungen sind zur Umsetzung des LP vorgesehen wie eine Umsetzung über Ökokonto, VNS und städtebauliche	zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
					StädteRegion, kooperative Vereinbarungen zwischen StädteRegion und Landwirten. Lawi lehnt Landschafts- und Naturschutz nicht ab, aber kooperative Maßnahmen notwendig, nicht durch Ordnungsrecht und Entschädigungsleistungen erzwingen.	Verträge/Vereinbarungen. Auf das erforderliche Maß wurden Verbote festgesetzt und Extensivierungen nicht zwingend festgesetzt. Umsetzung der PEPL und teils in bestimmten Zonen NSG erfolgt hinsichtlich der Bewirtschaftungsauflagen in Abstimmung mit den Landwirt*innen.		
T-15-7	07.04 RLV	alle			Hohe Ausgleichszahlungen werden erwartet, diese Summen müssten dem öffentlichen Haushalt zukünftig eingestellt werden, wird sich als schwierig gestalten, da Haushaltssicherung droht und fraglich, ob erlaubt ist, für Ausgleichszahlung Steuergelder zu verwenden.	S. Ausführungen zu 3.1.9. Die Umsetzung des LP fußt in NRW auf mehreren Säulen. Zentraler Baustein ist die FöNa, die einen hohen prozentualen Anteil übernimmt. Der jeweilige Eigenanteil kann dann aus Stadtmitteln und hier auch aus den eingenommenen Kompensationsmitteln gegenfinanziert werden. Des Weiteren können Maßnahmen auch komplett über Kompensationsmittel finanziert werden. Der Notstand im Bereich Natur und Landschaft, der Artenschwund, der Insektenverlust, der Verlust der Biodiversität benötigt eine angemessene Honorierung der ökologischen Leistung auch durch die Allgemeinheit. Die Finanzierung wird über eingestellte Hausmittel bei der Stadt und die Förderung des Landes ermöglicht. S. zudem 3.1.9 und Bd. 1 Teil A, Kap. 3, Abschnitt „Finanzierung des Landschaftsplans“.	zur Kenntnis genommen	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
T-16-1	08.02 Wald und Holz NRW	alle				<p>NSG in einer einfach nachvollziehenden Rangliste des Erhaltungszustandes darstellen. Ampelbewertung zur Darstellung des aktuellen Erhaltungszustandes. Konzentration der Mittel auf wertvollste Gebiete.</p>	<p>Bei der Umsetzung kann in einigen Fällen bei Vorkommen der Arten aus Anhang II und IV der FFH-Richtlinie das für FFH-Gebiete vorgesehene System unter Beachtung weiterer Aspekte hilfreich sein; bei Umsetzung werden Haushaltsmittel in den notwendigen Bereichen durchaus auch auf weniger wertvollen Flächen z.B. zur Schadensabwehr eingesetzt.</p> <p>Im Rahmen der FFH-Berichte werden die Erhaltungszustände von ausgewählten LRT sowie Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie betrachtet. Mit der darauffolgenden Ampelbewertung lassen sich auf übergeordneter Ebene abgestufte Prioritäten und Handlungsbedarfe für diese ausgewählten Teilbereiche ableiten.</p> <p>Für die gesamte NSG-Kulisse der Stadt Aachen wird eine solche Bewertungsskala nicht angewandt, da die NSG auf komplexeren und ineinander verwobenen Parametern beruhen und nicht nur ausgewählte LRT, sondern nur die ausgewählten Arten der FFH-Richtlinie gesondert betrachtet werden können.</p> <p>Die Schutzzwecke wie Fördern des Biotopverbundes und der Biodiversität sind zu betrachten.</p>	zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung		Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I E			
						Zudem sind neben weiteren Parametern wie dem Vorkommen von bestimmten seltenen und gefährdeten Habitaten, Biotoptypen oder den planungsrelevanten und RL- Arten auch qualitative Parameter wie Seltenheit, Eigenheit oder hervorragende Schönheit des gesamten Gebietes zu betrachten. Weiterhin ist es Ziel der Stadt Aachen alle festgesetzten NSG bestmöglich und entsprechend der Schutzzwecke und Schutzziele zu entwickeln. Das Erstellen einer ampelgestützten Rangliste birgt nach Auffassung der uNB zusätzlich die Gefahr einer abgestuften Wertigkeit der NSG.	
T-16-2	08.02 Wald und Holz NRW	alle			Die Auflistung der Gebiete im LP lässt keine Entwicklungs- bzw. Unterhaltungsstrategie erkennen. Alle NSG-Gebiete unterliegen ähnlichen Ge- und Verboten sowie Behandlungsvorgaben.	Der Schutzgegenstand, die Verbotskataloge, die Gebote sowie die jeweiligen Schutzzwecke der NSG sind für die Entwurfsfassung überarbeitet worden. Die Schutzzwecke sowie Ver- und Gebote formulieren die Entwicklungs- und Unterhaltungsstrategien für die jeweiligen NSGs. Des Weiteren wurden die bereits im LP-VE vorgesehenen Vorgaben/ Maßnahmen gebietsspezifisch in bestimmten Zonen der Schutzgebiete weiter überarbeitet, die die Entwicklungs- und Umsetzungsstrategie erkennen lassen. PEPL bzw.	zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung		Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I E			
						MAKO wurden für alle weiteren NSG festgesetzt und legen die Strategien in der Umsetzungsphase des LP fest. Durch die Festsetzung gebietsspezifischer Ver- und Gebote wird auf die individuellen Schutzbedürfnisse und -zwecke der einzelnen NSG eingegangen, sodass an die Erfordernisse angepasste Festsetzungen getroffen werden. Dies dient der möglichst zielgenauen Erreichung der individuellen Schutzzwecke, was auch den Bewirtschaftenden der Flächen entgegenkommt, da keine pauschalen und ggf. unpassenden und damit unverständlichen Festsetzungen getroffen werden.	
T-16-3	08.02 Wald und Holz NRW	alle			Frage nach der Umsetzung, Kontrolle, Finanzierung.	Die Fragen betreffen die Umsetzungsebene des LP und sind dort zu behandeln. Die Umsetzung der Festsetzungen des LP erfolgt abschnittsweise und in Abstimmung im Benehmen mit den forstlichen Bewirtschaftern bzw. dem Gemeindeforstamt.	zur Kenntnis genommen
T-16-4	08.02 Wald und Holz NRW	alle			Öffentlicher Wald besser zur Umsetzung der Biodiversitätsstrategie geeignet. Ausweisung NSG im Privatwald nur in Ausnahmen.	Zur Umsetzung der Biodiversitätsstrategie in den NSG und LB im Wald konzentriert sich die Stadt Aachen vorwiegend auf eigene Flächen. Dennoch werden auch auf naturschutzfachlich wertvollen und besonders schutzwürdigen	zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
							Privatwaldflächen NSG vorgesehen. Die sukzessive Umsetzung der vorgesehenen Festsetzungen wird mittels freiwilliger Vereinbarungen und vertraglicher Regelungen angestrebt.	
T-16-5	08.02 Wald und Holz NRW	alle				SoMako und MaKo im FFH-Gebiet Brander Wald nicht verbindlich und beplant ausschließlich planungsrelevante Flächen	Aktuell wird das MAKO Brander Wald aktualisiert und soll im LP Berücksichtigung finden.	zur Kenntnis genommen
T-16-6	08.02 Wald und Holz NRW	alle				Verbot Nr. 32 aufgrund von § 12 LNatSchG streichen. NSG-Waldflächen für eine Walderrhöhung nicht geeignet. Dennoch muss das Ziel verfolgt werden, den Waldanteil im Stadtgebiet zu erhöhen – Anteil derzeit unter 20 % = waldarmes Gebiet nach LEP NRW für Biotopverbund vorhalten. Erst- und Wiederaufforstung Erhöhung vom Waldanteil dringend geboten. Klimaveränderungen, Anbau von weiteren Baumarten zulassen. Nicht sinnig, zum heutigen Zeitpunkt auf die natürliche potentielle Vegetation hinzuweisen. Im eingeschränkten Maße ist Fichtenverjüngung (max. bis zu 30 %) in LRT Hainsimsen-Buchenwald zuzulassen.	Das Verbot Nr. 32 wurde im Rahmen der Überarbeitung des LP-E im LSG gestrichen. Nur im NSG und LB bleibt dieses als Verbot Nr. 29a (LP-E) bestehen. Jedoch kann durch die Unberührtheit Nr. 9 eine Erstaufforstung seitens der uNB ermöglicht werden. Ziel ist es als waldarme Gemeinde den Waldanteil auf dem Stadtgebiet zu erhöhen. Innerhalb der NSG ist eine Erhöhung des Waldanteils nicht geplant. Für den Aspekt der Klimaveränderung und der möglichen Notwendigkeit einer angepassten Baumartenauswahl wird Ausnahme Nr. 5 festgesetzt. Der Ausdruck „in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse“ wird bei allen gebotenen Nachpflanzungen und Umwandlungen von Fichtenbestockung verwendet.	teilweise gefolgt

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
							Für den jeweiligen LRT ist ein günstiger Erhaltungszustand zu sichern, 30 % (Orientierungswert) nicht-lebensraumtypischer Baumarten durch Naturverjüngung sind zulässig, an Bächen z.B. kann und sollte vorher gegengesteuert werden. Diesbezüglich wurde auch ein Einvernehmen erzielt.	
T-16-7	08.02 Wald und Holz NRW	alle			Niederwaldbewirtschaftung aufwendig und nicht profitabel.	Nach fachlicher Prüfung wird die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines Niederwaldes nur noch im Orsbacher Wald festgesetzt. Dabei ist die wirtschaftliche Bedeutung gegenüber artenschutzfachlichen Zielen zu vernachlässigen. Zudem ist die Niederwaldnutzung durch ein altes Dekret verbrieft und wird aktuell auch noch angewandt. Daher konnte hier das Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW erzielt werden.	zur Kenntnis genommen	
T-16-8	08.02 Wald und Holz NRW	alle			Jagdhunde in die Ausnahme im Verbotskatalog aufnehmen. Ansitzleitern, Jagdstände zulassen. Jagd im NSG nicht gänzlich ausschließen.	Der LP-E nimmt die Mitnahme von Jagdhunden unter dem Verbot Nr. 9 ausdrücklich von den Verbotsregelungen in NSG und LB aus. Lediglich die Jagdhundebildung ist dort sowie in den Maßnahmenräumen 5.1.2-1 im LSG 1 sowie 5.1.2-5 im LSG 3 weiterhin verboten. Nach fachlicher Prüfung verbleibt weiterhin das Verbot	teilweise gefolgt	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
							<p>von Ansitzleitern bei den NDs. Dort ist es innerhalb des Kronentraufbereichs plus 1,50 m verboten, offene Ansitzleitern sowie Jagdkanzeln und Drückjagdstände anzulegen (Verbot Nr. 33b LP-E). In den übrigen Schutzgebietskategorien wurde das Verbot für offene Ansitzleitern zurückgenommen. Drückjagdstände wurden in das Verbot Nr. 33a (NSG, LSG und LB) mit aufgenommen wobei sich das Verbot auf nach § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope sowie Feucht- und Moorbereiche bezieht. Außerhalb dieser Biotope ist eine Errichtung zulässig. Vereinzelt werden darüber hinaus gebietspezifische Verbote der Jagd für Teilbereiche der NSG 4, 6, 10, 11, 12 und 28 festgesetzt. Dies ergibt sich aus der besonderen Bedeutung insbesondere von Stillgewässern für das Vorkommen von Wasserbrutvögeln und Wasservogelnahrungsgästen sowie der Rast- und Überwinterungsplätze für Zugvögel und Wintergäste oder auch aufgrund der Trittempfindlichkeit der Vegetation. Hier wurde ein Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde erzielt. Ein komplettes</p>	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
							Jagdverbot in NSG war schon im LP-VE nicht vorgesehen.	
T-16-9	08.02 Wald und Holz NRW	alle			Das in der Unberührtheit Nr. 2 explizit als weiterhin bestandskräftig genannte Verbot Nr. 34 sollte dort für die ordnungsgemäße Forst nicht aufgeführt werden. Als Unberührtheitsklausel müssen Feinerschließungswege im Wald zugelassen sein.	Das Verbot Nr. 34 LP-VE wird im LP-E nicht mehr aufgeführt, da diese Bestimmungen schon im BNatSchG geregelt sind. Die Feinerschließungswege wurden der Unberührtheit Nr. 2 mit einer Zustimmungsregelung der uNB hinzugefügt. Abweichungen bestehen lediglich bei ausgewählten NSG, die die Anlage von Rückegassen in nach §30 BNatSchG/§42 LNatSchG geschützten Biotopen unter einen Ausnahmeverbehalt der uNB stellt.	gefolgt	
T-16-10	08.02 Wald und Holz NRW	alle			Generelle Festsetzung: Entfernen von Fichten in Bachläufen/Tälern ist nach § 12 LNatSchG nicht möglich, auf Freiwilligkeit setzen, Durchführung der Maßnahmen behutsam und in mehreren Schritten, radikale Maßnahmen im großen Stil nicht zielführend.	Großflächige Entfichtungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Um die betroffenen Bachtäler freizustellen, bedarf es meist Maßnahmen deutlich unter einem Hektar. Im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW wurden abschnittsweise Entfernungen der Fichtenbestände als gebietsspezifische Gebote festgesetzt.	teilweise gefolgt	
T-16-11	08.02 Wald und Holz NRW	alle			Ge- und Verbote in LB (vor allem hinsichtlich des Erholungsdrucks) lassen sich nur mit personellen Kräften vor Ort umsetzen.	Die Anregung bezieht sich auf die Umsetzungsphase des LP und wird dort entsprechend berücksichtigt.	zur Kenntnis genommen	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
T-17-1	08.05.1 BUND	alle				Im NSG-Verbotskatalog sowie den NSG-Festsetzungen fehlen Hinweise zur Stärkung von Wald-NSGs. Beispielsweise Altbaumregelung (5-10 Altbäume/ha bis zum natürlichen Zusammenbruch dieser Bäume) notwendig, ohne diese sind NSG-Festsetzungen unzureichend. Stadt überträgt bzw. delegiert Gestaltungsmöglichkeiten auf Landesbetrieb Wald und Holz NRW.	Große Teile des Aachener Waldes werden durch die Stadt Aachen nach den Richtlinien des FSC bewirtschaftet. Es wurden Referenzflächen angelegt, die fachlich-inhaltlich einer Naturwaldzelle in Bezug auf die Natürlichkeit gleichen. Ein hoher Totholz- bzw. Altbaumanteil ist u.a. kennzeichnend. Im Entwurf des LP werden Naturwaldentwicklungsflächen im NSG 9,12,14 und 21 festgesetzt. Der LP-E sieht vor, dass im NSG 12, 14, 26, 27 und 28 explizit als eine Erhöhung des Totholz- sowie Altbaumanteils geboten ist. Zudem steht im LFoG, dass in „ausreichendem Maße“ Alt- und Totholz vorgehalten werden muss. Eine starre Regelung mit 10 Altbäumen/ha ist nicht getroffen worden, sondern in den jeweiligen Schutzzwecken sowie in den Geboten der NSG sind die Erhaltung und Förderung von strukturreichen Laubwäldern mit hohem Tot und Altholzanteil gefordert. Festsetzungen im Wald können darüber hinaus nur in NSG und LB im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW getroffen werden (vgl. § 12 LNatSchG NRW). Eine Delegation oder Übertragung von Gestaltungsmöglichkeiten auf	teilweise gefolgt

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung		Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I E			
						den Landesbetrieb ist daher mitnichten vorgesehen.	
T-17-2	08.05.1 BUND	alle			Geeignete Haushaltsmittel für notwendige Maßnahmen und Festsetzungen des LPs sind zu ermitteln und als Etat abzubilden. Personalmangel UNB für Aufstellung Biotopmanagementpläne etc.; Fehlende finanzielle Mittel von Querungshilfen; 56.000 € im Haushaltsplan 2019 für 3 Jahre Umsetzung LP sind zu wenig; Haushaltsmittel für informationsorientierte Öffentlichkeitsarbeit sind notwendig; Notwendigkeit, dass Fachverwaltung Meldungen von Ehrenamtler fristgerecht bearbeitet, Fachpersonal im Ordnungsfachbereich in Sachen Landschafts- und Naturschutz fortbilden, das auch außerhalb der Dienstzeiten der Fachverwaltung erste Maßnahmen sowie Beurteilung von Vorkommnissen treffen kann.	Die Anregungen betreffen überwiegend die Umsetzungsebene des LP und sind teilweise nicht Regelungsgegenstand des LP. Haushaltsmittel werden zum LP-E berechnet.	zur Kenntnis genommen
T-17-3	08.05.1 BUND	alle			Verbote Nr. 23, 33, 34 und 35 in NSG sollen bestehen bleiben, aber unter die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung fallen, da unbeabsichtigte Pflanzenentnahme, Zerstörung von Brutstätten, Tötung von Tieren	Die allg. sowie gebietsspezifischen Ver- und Gebote einschließlich der Unberührtheiten und Ausnahmetatbestände wurden überarbeitet. Aufgrund der weitgehend inhaltsgleichen Regelung im BNatSchG werden die Verbote Nr. 33	teilweise gefolgt.

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
					nicht auszuschließen ist. Verbote Nr. 33 und 34 können entsprechend nicht für die ordnungsgemäße Forst gelten.	und 34 des LP-VE nicht mehr im LP-E aufgenommen. Im Vortext zu den Schutzgebieten ist ein Verweis auf die einzuhaltenden Gesetze der § 39 und § 44 BNatSchG zum Artenschutz gegeben. Die Verbote Nr. 23 und 35 des LP-VE sind im LP-E als Verbote Nr. 24a und 31a weiterhin aufgenommen. Das Verbot Nr. 24a bleibt in der Unberührtheit Nr. 2a für die Lawi weiter bestehen, da hier nicht mehr die wildwachsenden Pflanzen benannt werden. Die Verbote Nr. 24a und 31a werden für die Fowi nicht unter der Unberührtheit Nr. 2a im LP-E aufgeführt.		
T-17-4	08.05.1 BUND	alle			Neuanlage und Ausbau Forstwege führt zur Flächenversiegelung und zu Anlockeffekten von PKW und Motorrädern. Wegebau darf im LP verboten werden, soll nicht unberührt bleiben.	Die Unberührtheit Nr. 2 wurde für den LP-E überarbeitet. Die notwendige Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde für den forstwirtschaftlichen Wegebau wurde für den LP-E hinzugefügt. Eine Steuerung der Anlage der genannten Wege durch die uNB ist somit möglich. Zudem werden Forstwege in der Regel abgesperrt und nicht befestigt, sodass auch kein unqualifizierter Verkehr angelockt bzw. zugelassen wird. Weiterhin verbietet das Verbot Nr. 11 das Befahren von außerhalb der zugelassenen bzw. entsprechend gekennzeichneten Wegen,	teilweise gefolgt	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
							sodass das öffentliche Befahren der Forstwege nicht gestattet ist. Unter dem Verbot Nr. 1 ist ansonsten ein Verbot des Wegebbaus festgesetzt.	
T-17-5	08.05.1 BUND	alle				Wenn eine Ausnahme für eine Meliorationsdüngung (forstliche Bodenschutzkalkung) gewünscht ist, dann in Verbot Nr. 25a eindeutig regeln. Moorstandorte sollen von der Ausnahme ausgenommen werden.	Die Meliorationsdüngung ist nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich (Unberührtheit Nr. 2). Die notwendige Zustimmungsbinding wurde im LP-E aufgenommen. Das Verbot Nr. 40 (LP-E) regelt die standortgerechte Kalkung. Für die ordnungsgemäße Fowi gibt es dort besondere Regelungen, die das Einvernehmen der uNB und des Landesbetriebs Wald und Holz NRW voraussetzen. Eine Wahrung naturschutzfachlicher Belange ist damit gegeben. Eine Nennung der Meliorationsdüngung an anderer Stelle ist daher nicht notwendig.	teilweise gefolgt
T-17-6	08.05.1 BUND	alle				Unberührtheitsklausel Nr. 9a ersatzlos streichen, Erstaufforstungen sollen prinzipiell im NSG verboten werden. Wirtschaftlich berechnete, naturschutzfachlich vertretbare Aufforstungen sollen neben dem Erstaufforstungsantrag beim Gemeindeforstamt auch über einen Naturschutzbefreiungsantrag mit Beteiligung des Naturschutzbeirats laufen.	Hinsichtlich der Erstaufforstungen s. Stellungnahmen zu T-16-6. Erstaufforstungen sind gemäß Unberührtheit Nr. 9 (NSG/ LB) nur im Einvernehmen mit der uNB zulässig, sodass die Belange des Naturschutzes sichergestellt werden.	nicht gefolgt

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung		Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I E			
T-17-7	08.05.1 BUND	alle			Es entsteht der Eindruck, dass durch unklare Formulierung auf Seite 62 des LP-VEs entweder eine Befreiung oder eine Ausnahme je nach Wunsch des Antragstellenden beantragt bzw. erteilt werden kann. Die Regel für eine Abweichung von den Verbotstatbeständen ist die Befreiung nach § 67 BNatSchG. Dies greift insbesondere in Regelungsfällen, die der Planungsgeber zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehen kann. Ausnahmen nur in Fällen, die absehbar und bereits vorher bekannt sind. Fällt ein Vorhaben weder unter die im LSP geregelten Ausnahmen, noch unter die gesetzlich geregelten Befreiungs-Voraussetzungen, dann ist es abzulehnen.	Die genannte Formulierung wurde für den LP-E überarbeitet und klarer formuliert.	zur Kenntnis genommen
T-17-8	08.05.1 BUND	alle			Festsetzung NSG - Ausnahmebestand Nr. 1: grundsätzlich keine Bedenken, wenn Ausnahme um „... steht und gegenüber dem baulichen Bestand eine untergeordnete Erweiterung darstellt.“ erweitert wird; Ausnahme soll sich auf kleine Vorhaben beschränken.	Ausnahmetatbestand Nr. 1a wurde zum LP-E umfassend überarbeitet. Je nach Erfordernis für die dort genannten privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Ziffern 1, 2, 3 und 8 stehen die Vorhaben nicht immer in unmittelbarem Zusammenhang mit einem bestehenden landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb. Auch eine untergeordnete Erweiterung	nicht gefolgt

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
							des baulichen Bestandes wird nicht als zielführend angesehen, da z.B. bei der Aussiedlung einer landwirtschaftlichen Betriebsstelle o.ä. regelmäßig von einer größeren Erweiterung ausgegangen werden kann. Durch die vorgeschlagene Formulierung bzgl. des baulichen Bestandes würde auch eine zu große Einschränkung der Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe erfolgen. Der Ausnahmetatbestand wurde zudem auf weitere privilegierte Vorhaben erweitert, sodass die vorgeschlagene Ergänzung nicht mehr passend wäre. Durch die Benennung der Voraussetzungen für eine solche Ausnahme wird der Rahmen für eine solche Ausnahme konkretisiert und die Wahrung der naturschutzfachlichen Belange sichergestellt.	
T-17-9	08.05.1 BUND	alle				Festsetzung NSG - Ausnahmebestand Nr. 2: um Verwirrungen vorzubeugen ist dies zu streichen. Festsetzung NSG - Ausnahmebestand Nr. 3 streichen, da Ausbau/Neubau von Verkehrswegen NSG ernsthaft gefährden. Davon abgesehen liegt die Zuständigkeit bei Bezirksregierung oder Eisenbahnbundesamt, nicht bei der Stadt Aachen. Sinn	Die Nummerierung der allg. Verbote, Unberührtheiten und Ausnahmen ist für alle Schutzgebietskategorien gleich. Die entsprechende Ausnahme Nr. 2 ist jedoch bei den NSG nicht belegt und wird daher freigelassen. Die vorgesehene gleichartige Nummerierung soll der besseren Vergleichbarkeit der verschiedenen Schutzgebietsfestsetzungen dienen.	teilweise gefolgt

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
						des Ausnahmetatbestands wird in Frage gestellt, nach dem Wortlaut wären Ausnahmen in der Praxis regelmäßig rechtswidrig. Eine Befreiung steht für kleinere Vorhaben oder Vorhaben unterhalb der Planfeststellungsbedürftigkeit weiterhin zur Verfügung,	Die Ausnahmeregelung Nr. 3a wurde konkretisiert und umformuliert. Aufgrund der Rechtsprechung zum Thema Befreiungen, können diese nur in atypischen Fällen, also in vom Planungsgeber nicht absehbaren Fällen angewendet werden. Für absehbare Fälle wie z.B. den Neu- oder Ausbau von Verkehrswegen ist demnach eine Ausnahmeregelung vorzusehen.	
T-17-10	08.05.1 BUND	alle				Festsetzung NSG – Verbotskatalog, Nr. 3: Ergänzung: „Nicht zulässig ist es auch, geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG im Zuge von Unterhaltungsmaßnahmen zu beeinträchtigen.“	S. Ausführungen zu 3.1.10 und 3.1.12. Eine Zerstörung oder eine erhebliche Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß §30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG wird durch das BNatSchG geregelt, daher ist keine zusätzliche Festsetzung innerhalb der Festsetzungen des LP erforderlich. Um solche Maßnahmen zu erkennen, besteht hierfür eine Anzeigepflicht.	gefolgt
T-17-11	08.05.1 BUND	alle				Festsetzung NSG – Unberührtheit: Nr. 2, Verbote Nr. 3 und Nr. 4 in die weiterhin geltenden Verbote für die ordnungsgemäße Lawi/Fowi aufnehmen.	Der LP-E sieht die Verbote Nr. 3a und Nr. 4a unter der Unberührtheit Nr. 2a vor.	gefolgt

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung		Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I E			
T-17-12	08.05.1 BUND	alle			Festsetzung NSG – Verbotskatalog Nr. 12: Besser: „Nach Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde“.	Die Formulierung des Verbotes ist so ausreichend, eine Ergänzung des Verbotes ist nicht erforderlich. Bei der Anlage von Kleingewässern besteht keine Genehmigungspflicht der unteren Wasserbehörde, sofern das Wasserregime der Fließgewässer hiervon nicht betroffen ist.	nicht gefolgt
T-17-13	08.05.1 BUND	alle			Festsetzung NSG – Verbotskatalog: Nr. 25a und Nr. 30 Zusammenführen.	Die Verbote werden im LP-E aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 6 LNatSchG NRW (Verbot des Einsatzes von PSM auf Dauergrünland in NSG) hinsichtlich der PSM angepasst. Das Verbot Nr. 30 aus dem VE wird in diesem Sinne nicht mehr verfolgt. Der LP-E verweist in der Erläuterung zum Verbot Nr. 25a auf das geltende Gesetz.	teilweise gefolgt
T-17-14	08.05.1 BUND	alle			Festsetzung NSG – Unberührtheit Nr. 2. Unberührtheit: Bestandsverbot Nr. 25a und Nr. 35 für Forst ergänzen.	Die Unberührtheit Nr. 2a wurde ergänzt, sodass die Verbote Nr. 25a und 31a für die Fowi gelten. Nach Nr. 25a ist der Einsatz von Düngemitteln und die Anwendung von PSM im Wald verboten. Das Verbot Nr. 35 im VE hat im LP-E die Nr. 31a. In der Unberührtheit Nr. 2a hat das Verbot Nr. 31a Bestand, sodass eine Wiederaufforstung mit Bäumen und Sträuchern der lebensraumtypischen Arten bzw. in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter	gefolgt

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung		Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I E			
						Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu erfolgen hat.	
T-17-15	08.05.1 BUND	alle			Festsetzung NSG – Verbotskatalog Nr. 37a: Ergänzen um „Hochsitze Jagdkanzeln, Anzitzleitern oder andere jagdliche Einrichtungen“; nicht nur Verbot in § 30 Biotop, sondern auch in beispielsweise Gewässerufer, Brachflächen, Steinbrüche. Jagdverbot in NSG festsetzen, Ausnahmen in Unberührtheiten sind zu begründen (z.B. zeitweise Bejagung Wildschweine). In NSG ohne Jagdverbot sind sämtliche jagdliche Einrichtungen zu verbieten.	Das Verbot Nr. 33a (Verbot Nr. 37a im VE) ist im LP-E überarbeitet. In einigen NSG werden auf Teilflächen ganzjährige Jagdverbote (s. Erläuterungen bei der Unberührtheit Nr. 4a) oder andere Einschränkungen der Jagd (s. Erläuterungen bei den Verboten Nr. 32 und 33a (LP-E)) festgesetzt. Infolge der gebietsspezifischen Verbote werden alle sensiblen Bereiche aufgegriffen, in denen aus naturschutzfachlicher Sicht (Störungen und Maßnahmen, die den jeweiligen Schutzzwecken entgegenstehen) nicht gejagt werden soll. Ein ganzheitliches Jagdverbot in allen NSG ist nicht erforderlich und rechtlich ohne Begründung auch nicht durchsetzbar. Es könnte zudem den meisten jeweiligen Schutzzwecken der NSG zuwiderlaufen (unerwünschte Wildmassierungen mit übermäßigen Wildschäden, Schädigung von Flora und Fauna). Zudem ist ein komplettes Jagdverbot in Zeiten vermehrt auftretender Seuchen ebenfalls nicht zielführend.	teilweise gefolgt

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung		Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I E			
T-17-16	08.05.1 BUND	alle			Festsetzung NSG – Unberührtheit Nr. 4a um Verbot Nr. 37a ergänzen.	Die Unberührtheit Nr. 4a ist im LP-E um das Verbot Nr. 33a (Verbot Nr. 37a im VE) ergänzt.	gefolgt
T-17-17	08.05.1 BUND	alle			Festsetzung NSG – Unberührtheit Nr. 7: hier einstellen, dass Verbot Nr. 37a dennoch gilt	Die Unberührtheit Nr. 7 wurde gestrichen, da die Errichtung von offenen Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung u.a. aus Sicherheitsgründen (erhöhte Position beim Jagen, Schießen von oben nach unten, Boden als Kugelfang) erlaubt ist. Lediglich bei NDs ist eine Errichtung von offenen Ansitzleitern innerhalb des Kronentraufbereichs plus 1,50 m verboten.	nicht gefolgt
T-17-18	08.05.1 BUND	alle			Festsetzung NSG – Unberührtheit Nr. 2. Unberührtheit: Bestandsverbot Nr. 38 für Forst ergänzen	Das Verbot von Lagerplätzen fällt mit unter das Verbot Nr. 1a und braucht daher nicht mehr als separates Verbot aufgeführt zu werden. Entsprechend entfällt das Verbot Nr. 38 des LP-VE. Unter der Unberührtheit Nr. 2a wird das Verbot Nr. 1a als weiterhin bestehend für die ordnungsgemäße Fowi aufgeführt.	teilweise gefolgt
T-17-19	08.05.1 BUND	alle			Festsetzung NSG – Unberührtheit: Gesondert festgelegt werden sollte, dass bei einer kurzzeitigen Ablagerung von geschlagenem Holz zum baldigen Abtransport in Abstimmung mit Naturschutz- und Forstbehörde und außerhalb geschützter Biotope nach §	Der LP-E nimmt die Anregung im Verbot Nr. 19a auf. Eine Abstimmung mit Naturschutz- und Forstbehörde wird als nicht erforderlich angesehen, da die kurzzeitige Lagerung unter die ordnungsgemäße Forstwirtschaft fällt – s. § 1b Landesforstgesetz.	teilweise gefolgt

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
						30 BNatSchG und § 42 LNatSchG keine Bedenken bestehen.		
T-17-20	08.05.1 BUND	alle				Zonierungen: Kernzonen von Fließgewässer unterschiedlich breit, Schutzbeschreibungen der Zonierungen der Gewässer unterschiedlich. Z.B. im NSG 1 beschreibt der Gewässerschutz keinen Kernzonenschutz.	Die Ausgestaltung der Zonierung begründet sich durch die Topographie, Geländeform und Vegetation des jeweiligen Bachtales. Die Abgrenzung ist individuell, je nach Ausprägung der Gewässer, je nach Vorkommen der gewässerbegleitenden Biotope, der Biotopentwicklungspotentiale und des Biotopverbundes. Eine einheitliche Breite ist ungeeignet um auf die örtlich unterschiedlichen Gegebenheiten zu reagieren. Hierdurch können die Schutzzwecke durch differenzierte und jeweils angepasste Maßnahmen erreicht werden. Im NSG 1 ist die Zone 1 zwar nicht als Kernzone benannt, aber entspricht dieser. Dies ist in der Erläuterung zu der Zone1 so beschrieben.	nicht gefolgt
T-17-21	08.05.1 BUND	alle				Maßnahmen für Gewässerschutz überprüfen und stellenweise konkretisieren.	Die Beschreibungen und Festsetzungen zu den Zonierungen wurden überarbeitet und konkretisiert.	gefolgt
T-17-22	08.05.1 BUND	alle				5.1.1-24.3 Satz nicht vollständig.	Die Zonierungen wurden überarbeitet, entsprechend ist der angegebene Satz redaktionell angepasst.	gefolgt

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung		Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I E			
T-17-23	08.05.1 BUND	B0	2.1-11	2.1-11	NSG 11 Kupferbachquell: Schutzziel „Amphibien“ ergänzen: Bei Erstellung des Biotopmanagementplans/Maßnahmenkonzeptes etc. sind das Laichgewässer „Hirtzpley“ sowie die Landschaftsräume für Laichwanderungen zu berücksichtigen. Maßnahmenbeschreibung B 1-2 im LSG nicht auffindbar.	Der LP-E ordnet die Schutzziele aus dem VE den allg. Schutzzwecken zu. Der Schutzzweck ‚Amphibien‘ wird zusätzlich im NSG 11 aufgenommen. Unter den Geboten wird die Erstellung eines Biotopmanagementplanes/Maßnahmenkonzeptes genannt. Eine Auflistung von Themen, die das Maßnahmenkonzept berücksichtigen soll, ist nicht zielführend, da dies konkret auf Ebene der Umsetzung erfolgen soll. Im Rahmen des Maßnahmenkonzeptes werden die Amphibien entsprechend berücksichtigt. Die in der FK dargestellte Signatur B 1-2 (LP-VE, Z 1-3 LP-E) bezieht sich auf die im NSG 11 festgesetzten Zonen und nicht auf Maßnahmenbeschreibungen in den LSG. In den Festsetzungen des NSG 11 ist fälschlicherweise die Zonierung des NSG nicht aufgeführt worden. Dies wurde entsprechend angepasst.	gefolgt
T-17-24	08.05.1 BUND	B0	2.3.498-519	2.3.498-519	ND 498-519: Für besseren Schutz und zur Würdigung als NSG ausweisen oder in LB 13 integrieren, da hier eine Ansammlung von ND auf engem Raum und starke Verluste dieser ND in den letzten Jahren.	Die Ausweisung als ND ist für den Einzelschutz der Bäume ausreichend und setzt entsprechende Festsetzungen fest. Ein Flächenschutz ist nicht erforderlich.	nicht gefolgt

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
T-17-25	08.05.1 BUND	B3	2.2-7	2.4-135	Klosterteich (Klosterweiher St. Raphael) in LB 25 integrieren, da artenreich, Quelleinzugsgebiet, Laichkrautvorkommen, Bedeutung Laichgewässer für Frosch- und Schwanzlurcharten.	Nach fachlicher Prüfung wird im LP-E der Klosterteich mit naturnahem Ufergehölz im LB 132 (LP-VE LB 25) aufgenommen. Als Gebot wird die Pflege dieses Teiches als Amphibiengewässer aufgenommen.	gefolgt	
T-17-26	08.05.1 BUND	B0	2.2-11	2.2-10, 2.4-43	Fläche zwischen den Teilflächen des LB 29 in LB integrieren, da hier noch potentielle ND bestehen und Wasserführung geändert wird, sodass hier zukünftig ein beruhigter unzerschnittener Bereich entstehen wird und die westlichen und östlichen Teile des LB 29 verbunden werden.	In dem genannten Bereich wird bereits das ND 400 ausgewiesen. Nach fachlicher Prüfung und Bewertung durch die uNB ist eine Ausweisung weiterer Bäume als ND nicht geboten. Die Bäume in der Parkanlage sind alt, sie entsprechen aber nicht den Kriterien der heutigen Maßstäbe zur Ausweisung eines NDs (Seltenheit, Eigenart, Schönheit gemäß § 28 BNatSchG). Die Teiche und Gewässerläufe in diesem Bereich sind im LP-E mit in das LB 42 (LP-VE LB 29) aufgenommen und verbinden die ursprünglichen Teilflächen des LB miteinander. Hierdurch ergibt sich eine deutlich verbesserte Vernetzung des LB.	teilweise gefolgt	
T-17-27	08.05.1 BUND	B0	2.2-12	2.4-46	Bereich Bildchen/Preuswald (Entenpfuhl, östlich Lütticher Str.): stabiles Amphibien-Laichgewässer, zahlreiche Artenschutzmaßnahmen durch UNB, ehrenamtlicher Naturschutz: als LB ausweisen.	Nach fachlicher Prüfung ist im LP-E das genannte Gewässer als LB 45 ausgewiesen.	gefolgt	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
T-17-28	08.05.1 BUND	B0, B1	1.1.8	1.1.7, 1.1.1, 1.1.2.1	<p>Flächen „Eilendorf/Deltourserb“ (Planquadrat Hf), „Brand/Deltourserb“ (Planquadrat Hf) und „Brand-Eilendorf/Sebastianusweg/Deltourserb“ (Planquadrat Hg): nicht geeignet für EZ8, da Puffer zwischen stark verdichteten Siedlungsbau, Verbindungskorridor zwischen FFH-Biotopen, klimarelevanter Grünfinger bis Rothe Erde. Geeignete Darstellung EZ 2.1 (Anreicherung Offenland).</p> <p>Fläche „Beverau/Eselsweg“ (Planquadrat Fg) nicht geeignet für EZ 8. Geeignete Darstellung EZ 5, da Grenze zu einem großem LSG.</p> <p>Fläche „Camp Hittfeld“ Planquadrat Fhi): dem EZ 3 im südwestlichen Teil wird zugestimmt, sofern die Fläche im nordöstlichen Teil (EZ 8) ausschließlich für umweltfreundliche Nutzungen (regenerative Energiegewinnung) verwendet wird, ansonsten Darstellung mit</p>	<p>s. Ausführungen zu 3.1.11. Entsprechend der Darstellungen im rechtswirksamen FNP AACHEN*2030 ist die Fläche östlich der Autobahn im Planquadrat Hf im LP-E mit dem EZ 1 dargestellt, die Restfläche bleibt EZ 7. Die Abgrenzung des EZ 7 im Planquadrat Hg hat sich entsprechend der Darstellungen im rechtswirksamen FNP AACHEN*2030 verändert, so dass Teilflächen im LP-E mit dem EZ 2.1 dargestellt sind. Zudem wurde in diesem Bereich der GB angepasst.</p> <p>Der Bereich im Planquadrat Fg wird im LP-E mit dem EZ 1 dargestellt und nicht mit dem EZ 5, da dieser nicht in einem Grünfinger oder einer klimarelevanten Kaltluftschneise liegt.</p> <p>Die Abgrenzungen der EZ im Bereich des Camp Hittfeldes wurden überarbeitet und entsprechend des rechtswirksamen FNP AACHEN*2030 angepasst.</p>	<p>teilweise gefolgt</p> <p>nicht gefolgt</p> <p>teilweise gefolgt</p>	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung		Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I E			
					<p>EZ 3 (extensive landwirtschaftliche Nutzung, Streuobstwiese, Teilaufforstung).</p> <p>Vor Beginn der Maßnahme „regenerative Energiegewinnung“ kein Abriss von Gebäuden und Entfernung Spontanvegetation.</p>	<p>Der Hinweis zur Bauausführung wird in der Bauleitplanung mit einhergehender Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt.</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p>
T-17-29	08.05.1 BUND	B4	1.1.8	1.1.7	<p>Fläche in „Schleckheim/Schumag“ (Planquadrat Gi): nicht geeignet für EZ 8, geeignete Darstellung als EZ 2.1 (Anreicherung mit Hecken), da Puffer zu westlichen Siedlungs- und Gewerbegebieten, Verbindungskorridor LSG.</p> <p>Flächen „Kornelimünster“ (Planquadrat Hi) nicht geeignet für EZ 8, geeignete Darstellung als EZ 2.1, da zusammenhängender Landschaftsraum (LSG), in dem Lawi (Voreifel land) zu erhalten ist; zudem höherrangige Bewertung durch gewachsene und artenreiche Kulturlandschaft mit landschaftsprägenden Eichen, Kopfbäumen, Hecken, Grünland, zahlreichen Arten..</p>	<p>S. Ausführungen zu 3.1.11.</p> <p>Die Fläche ‚Schleckheim/Schumag‘ ist im LP-E entsprechend der Darstellungen des rechtswirksamen FNP AACHEN*2030 weiterhin mit dem EZ 7 dargestellt.</p> <p>Die Flächen im Planquadranten Hi wurden im LP-E entsprechend der Darstellungen des rechtswirksamen FNP AACHEN*2030 angepasst.</p> <p>Die drei Flächen an der Dorffer Str. sind im LP-E mit dem EZ 1 dargestellt. Zudem ist eine Anpassung im Bereich Romerich erfolgt. Hier wird teilweise im LP-E das EZ 2.1 dargestellt.</p>	<p>nicht gefolgt</p> <p>teilweise gefolgt</p>

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung		Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I E			
T-17-30	08.05.1 BUND	B4	1.1.10	1.1.2.1, 1.1.2.2	In Frage gestellt, inwieweit Flächengröße der Windkraftzone die textlichen Festsetzungen des LSG 15 behindern könnten.	Das EZ 10 ist im LP-E ersatzlos entfallen, da die bisherige Planungsgrundlage mit Rechtswirksamkeit des FNP AACHEN*2030 entzogen ist. Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen richtet sich u.a. nach den gesetzlichen Bestimmungen des BNatSchG und WindBG.	zur Kenntnis genommen
T-17-31	08.05.1 BUND	B4			Anlagenkarte: weshalb Biotop aus Biotopkataster LANUV südwestlich Aachener Wald an Lütticher Str. Entenpfuhl nicht dargestellt, bereits bei Vorstudienbeteiligung darauf hingewiesen.	Der LP-E beinhaltet sämtliche Biotop des BK vom LANUV, welche nachrichtlich in der Anlagenkarte 1 dargestellt sind. Darüber hinaus erfolgende Kartierungen/Erfassungen nach der Kartieranleitung des LANUV können im Späteren aktualisiert werden.	zur Kenntnis genommen
T-17-32	08.05.1 BUND	alle			Weitere Flächen mit EZ 8 werden tabellarisch aufgezählt und in drei Kategorien eingeordnet und bewertet. Hier wird unterschieden zwischen „geeignet unter bestimmten Voraussetzungen“, „teilgeeignet unter strengeren Voraussetzungen“ und „nicht geeignet“. Im Fazit wird angeregt, dass EZ 8 im LP vollständig aufzugeben.	Hinsichtlich der durch den TÖB genannten „Eignungsbewertungen“ wird auf die Umsetzungsebene der Bauleitplanung verwiesen. Der B-Plan kann Maßnahmen wie Dachbegrünung, artenreiche Gärten, Verwendung von biologischen Baumaterialien etc. festsetzen. S. Ausführungen zu 3.1.11. Die Darstellung des EZ 7 im LP-E bleibt bestehen und wird entsprechend den Darstellungen des rechtswirksamen FNP AACHEN*2030 umgesetzt.	zur Kenntnis genommen nicht gefolgt

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
T-18-1	08.05.2 LNU	B0	1.1.8	1.1.7	Wiesenfläche zwischen Eselsweg, Nellesenpark, Löwenstein-Kaserne und Wohngebiet „Auf Vogelsang“ muss mit E-Ziel 5 statt EZ 8 versehen werden Gründe: Kaltluftentstehungsgebiet, Lufthygiene, negative Auswirkungen auf Schutzgüter. Bestehende Untersuchungen belegen dies.	S. Stellungnahme zu lfd. Nr. T-17-27. Die Darstellung des EZ 7 im LP-E entfällt gemäß den Darstellungen des rechtswirksamen FNP AACHEN*2030. Die Fläche wird im LP-E mit dem EZ 1 dargestellt.	nicht gefolgt	
T-19-1	08.05.3 NABU	alle			Verlust der biologischen Vielfalt hält an und ist eines der größten Probleme des Planeten. Auch in Aachen gelang es nicht den Verlust wertvoller Lebensräume sowie bedrohter Tier- und Pflanzenarten aufzuhalten. Verschiedene Strategien und Programme zur Bekämpfung des Problems vorhanden und geplant. Diese sind auch von der Stadt Aachen zu beachten. Positiv am LP-VE: Begrüßung der Erhöhung der NSG-Flächen, ausgewogene Verteilung der Schutzgebietsflächen, Repräsentative Auswahl der Schutzgüter, die durch Naturschutzgebiete geschützt werden (hier insbesondere NSG Schneeberg, NSG Vaalserquartier, NSG Itertäl) und die als Geschützter Landschaftsbestandteil (LB) dargestellt werden	Der neue LP soll dem genannten Verlust der Biodiversität entgegenwirken. S. dazu auch Stellungnahme zu lfd. Nr. T-14-2 und T-14-4.	zur Kenntnis genommen	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung		Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I E			
					(herausragende Obstwiesen, ergänzend Bachtäler, Höckerlinie) klare inhaltliche Abtrennung der Schutzgebietskategorien, weitreichender Landschaftsschutz im Außenbereich.		
T-19-2	08.05.3 NABU	alle			Verkleinerung des GBs des LP-VEs im Vergleich zum rechtskräftigen LP um 353 ha (3 %).	Der GB des LP-E wird unter anderem auf der Grundlage der rechtsgültigen B-Pläne festgelegt und ist fortgeschrieben. Es wird auf die Ausführungen in Bd. 2 Kap. 6 verweisen.	nicht gefolgt
T-19-3	08.05.3 NABU	alle	EZ 8	EZ 7	Wesentliche Mängel im LP-E: Hoher Verlust wertgebender Landschaft und Freiflächen (inklusive klimatisch wertvoller Grünfinger) durch temporären Landschaftsschutz (EZ 8), bspw. Richtericher Dell, Preuswald, Beverau, Kornelimünster West, westl. Schleckheim „Schumag“); Keine Ausweisung von temporärem Landschaftsschutz in Kornelimünster und anderen Bereichen. Keine weitere Zersiedlung und Flächenfraß. Kategorische Ablehnung großflächiger Ausweisungen von Flächen zur „Temporären Erhaltung“. 152,74 ha (temporäre Erhaltung) werden dem Naturhaushalt entzogen. Dies führt zur	S. Ausführungen zu 3.1.11 sowie Stellungnahmen zu lfd. Nr. T-17-28 und T-17-29. Es wird in der LP-Neuaufstellung kein temporäres Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das EZ 8 (Neu- EZ 7) stellt die Zielsetzung bis zum Inkrafttreten eines B-Planes für diese Bereiche dar. Die Festsetzung des LP (LSG) tritt mit Inkrafttreten des B-Planes außer Kraft.	nicht gefolgt

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
					<p>Verschlechterung des Kleinklimas, Überlastung Infrastruktur, Lebensqualität Hoher Verlust wertgebender Landschaft und Freiflächen (inklusive klimatisch wertvoller Grünfinger) durch temporären Landschaftsschutz (EZ 8). Es werden konkrete Beispiele benannt: Ortslage Kornelimünster - hier u.a. Zusammenwachsen mit der Ortslage Schleckheim. Orsbach (Fingerartige FNP-Erweiterung), Hanbruch (FNP-Erweiterung Amsterdamer Ring) und weitere Flächen mit Erläuterungen s. Abschnitt 5.6:</p> <p>Horbach (Bremenberg, Wiesenweg) – Erhalt Steinkauzrevier – kein Ziel 7; Entwicklung von Streuobstwiesen; Horbach freihalten und renaturieren.</p> <p>Richtericher Dell: Planung zu groß dimensioniert. Verweis auf Stellungnahme des NABU Aachen zur Aufstellung B-Plan Nr. 950. Sehr skeptisch hinsichtlich des EZ 8 vor dem Hintergrund des Flächenentzugs aus natürlicher</p>	<p>Im Bereich Wiesenweg erfolgte keine Anpassung im rechtswirksamen FNP AACHEN*2030. Die Fläche Bremerberg wurde im rechtswirksamen FNP AACHEN*2030 verkleinert dargestellt.</p> <p>Diese Fläche ist im rechtswirksamen FNP AACHEN*2030 als Wohnbaufläche dargestellt und im LP-E als Ziel 7 übernommen.</p>	<p>teilweise gefolgt</p> <p>nicht gefolgt</p>	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
					<p>Entwicklung über 300 ha in den letzten 30 Jahren. Verweis auf Stellungnahme zum VE Neu-Aufstellung des FNP vom 27. August 2014.</p> <p>Preuswald, Erweiterungsfläche Süd: gegen Darstellung EZ 8, da zu 60 % Laubwald (Röndung), Verweis FNP 1980 Darstellung Waldfläche.</p> <p>Prüfflächen FNP Beverau, Lintertstraße: gegen Darstellung EZ 8, aus Gründen Klima- und Artenschutz</p> <p>Prüffläche Forst/Adenauerallee gegen Darstellung EZ 8; aus Gründen Klima- und Artenschutz</p>	<p>Diese Fläche ist im rechtswirksamen FNP AACHEN*2030 als Wohnbaufläche dargestellt und im LP-E als Ziel 7 übernommen.</p> <p>Diese Fläche ist im rechtswirksamen FNP AACHEN*2030 als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Diese Fläche ist im rechtswirksamen FNP AACHEN*2030 als Grünfläche mit der Zweckbindung Dauerkleingärten dargestellt.</p>	<p>nicht gefolgt</p> <p>gefolgt.</p> <p>nicht gefolgt.</p>	
T-19-4	08.05.3 NABU	alle			<p>Umsetzung aller Inhalte des „Fachkonzepts NSG-Netzwerk als Grundlage für die LP-Neuaufstellung Aachen“ (Aletsee, 2016), das heißt, fehlende NSG-Ausweisung in Kulturlandschaft „Freunder Ländchen“ (Sicherung einzigartige Kulturlandschaft mit Steinkauzpopulation, Brutpaare Baumfalke,</p>	<p>Nach fachlicher Prüfung werden im LP-E im Freunder Ländchen weitere LB (insbesondere Obstwiesen und andere Bestandteile der Kulturlandschaft) ausgewiesen. Die Steinkauzpopulation mit den Jagdrevieren wird ausreichend durch die Ausweisung der LB mit der Extensivierung des Grünlands an den Obstwiesen</p>	<p>nicht gefolgt</p>	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
					<p>Mittelspecht, Fledermausvorkommen); im Waldgebiet Entenpfuhl (FFH-LRT Eschenauwald, Fledermäuse, Vogelarten); Ausweitung Münsterwald (Feuersalamander, Geburtshelferkröte, Schwarzspecht, Waldschnepfe, FFH-LRT Moorbirkenwald), Waldgebiet Vetschauer Berg, Steinbruch Kier bei Walheim (Geburtshelferkröte, Kammmolch, Uhu, Gartenrotschwanz, Flussregenpfeifer).</p>	<p>geschützt. Die Kernzonen der Vorkommen von Baumfalke, Mittelspecht und Fledermäusen liegen im erweiterten NSG Brander Wald; das Freunder Ländchen dient hier als Pufferbereich für diese Arten. Ein höherer Schutzstatus für die betreffenden Arten ist somit nicht erforderlich. Neben den LB wird durch die Ausweisung eines Maßnahmenraumes im LSG ebenfalls eine Extensivierung der Agrarflächen sowie die Neuanlage von Obstwiesen, Hecken, Feldgehölzen und Erhaltung und ggf. Ersatz der Altbaumreihen festgesetzt. So wird das Freunder Ländchen ausreichend geschützt. Eine Ausweisung als NSG ist fachlich nicht begründbar.</p> <p>Das Waldgebiet Entenpfuhl ist als LSG ausreichend geschützt. Der benannte FFH-LRT konnte nach Prüfung dort nicht bestätigt werden.</p> <p>Die naturschutzfachlich besonders hochwertigen Bereiche des Münsterwaldes (hier insbesondere die Bachläufe) werden bereits im LP-VE als NSG bzw. LB dargestellt. Die LB werden im LP-E mit in die NSG miteinbezogen. Erweitert</p>	<p>nicht gefolgt</p> <p>nicht gefolgt</p>	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
						<p>wurden die NSG ebenfalls um Flächen mit Moorböden. Alle gesetzlich geschützten Biotope (u.a. Moor- und Sumpfwälder, Erlenbruchwälder etc.) liegen ebenfalls in den dargestellten NSG. Sehr hochwertige Flächen im Privatwald (Moors-eggen-Erlenbruchwald) sind bereits über einen städtischen Vertrag wirkungsgleich zu einem NSG gesichert. Eine weitere Ausweisung von NSG-Flächen wird daher nicht als erforderlich angesehen. Ansonsten werden die benannten Arten allesamt im NSG 17 (Bachtalsystem am Oberlauf der Inde) benannt.</p> <p>Der Vetschauer Berg wird im LP-E als LB aufgenommen, sodass die Schutzzwecke ausreichend erfüllt werden.</p> <p>Der nicht verfüllte Teilbereich des Steinbruchs Auf der Kier wird zur Erhaltung und Sicherung eines Biotopvernetzungselementes zum Biotopverbund der Steinbrüche um Walheim (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) als NSG festgesetzt. Schutzzweck des wertvollen Sekundärbiotopes ist sein Potential für Kalkmagerrasen, der oligotrophe</p>	teilweise gefolgt	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
							See sowie die Kalkfelswände. Sein Biotopotential und die dort vorkommenden Arten (insbesondere Uhu und Geburtshelferkröte) führen zu dieser Schutzausweisung. Das Rekultivierungskonzept ist den aktuellen naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Erkenntnissen und Erfordernissen noch anzupassen und der ehemalige Steinbruch entsprechend zu gestalten. Die Inhalte des gesamten Fachkonzeptes wurden seitens der Stadt Aachen fachlich, rechtlich und inhaltlich geprüft und entsprechend der Ergebnisse dieser Prüfung und unter Abwägung aller Belange für den LP berücksichtigt.	
T-19-5	08.05.3 NABU	alle				Verbotskatalog: Unzureichende Einschränkung des Intensivgrünlands in NSG: weiterhin flächige Ausbringung Gülle, Mist, Pestizide erlaubt.	Im LP-VE war eine flächige Ausbringung von Gülle, Mist und Pestiziden nicht erlaubt. Verbot Nr. 25a verbietet dort die Ausbringung der genannten Stoffe in NSG. Ausgenommen waren dort die Ackerstandorte des NSG Schneeberg, in dem gebietsspezifische Regelungen über den PEPL getroffen werden sollen. Eine ordnungsgemäße Lawi im Rahmen der guten fachlichen Praxis soll unter der Beachtung der jeweiligen Schutzzwecke der Schutzgebiete	zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
							weiterhin ermöglicht werden. Einschränkungen, die naturschutzfachlich nicht geboten sind, sollen im Hinblick auf die Akzeptanz des Planwerks vermieden werden. Jedoch werden die zwingend notwendigen fachlich gebotenen Beschränkungen zum Erhalt und Schutz gefährdeter Biotoptypen, LRT und aus Artenschutzgründen ausgesprochen. Die Ziele des Naturschutzes werden gemäß § 7 LNatSchG NRW gerecht mit anderen öffentlichen und privaten Belangen abgewogen. Auch kann es durch starre Festsetzungen von förderschädlichen Vorschriften, die z.B. VNS nicht mehr ermöglichen, zu Nachteilen in der Umsetzung des LP kommen. Vermehrt sollen auch kooperative Herangehensweisen zwischen Lawi und Verwaltung über den Abschluss von Verträgen zur naturschutzgerechten Nutzung und Entwicklung von landwirtschaftlichen Flächen genutzt werden. Deshalb liegt im LP-E für alle NSGs im Verbot Nr. 25a nur noch ein Verbot für die Ausbringung von Klärschlamm vor. Jedoch sieht der LP gebietsspezifisch festgelegte Regelungen zur Düngung vor, die für den LP-E überarbeitet wurden. Gemäß § 22	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
							<p>Abs. 1 Satz 3 BNatSchG wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Zonen festzulegen und diese mit einem entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck abgestuften Schutz zu gliedern. Aufgrund der vielfältigen Naturausstattung der einzelnen NSG sind unterschiedliche Schutzzwecke mit abgestuftem Schutz und unterschiedlichen Maßnahmen erforderlich. Das heißt, in manchen Zonen ist eine Düngung verboten, in anderen ist eine eingeschränkte Düngung möglich und in anderen kann eine Düngebeschränkung über beispielsweise den VNS ermöglicht werden, ist aber nicht als Verbot festgesetzt. Eine flächige Düngerausbringung ist damit in den NSG nicht vorgesehen. Nach § 4 Abs. 1 Satz 6 LNatSchG NRW ist der Einsatz von PSM auf Dauergrünland in NSG ab dem 1.1.2022 verboten und braucht nicht im LP geregelt zu werden. Regelungen zu Ausnahmen des PSM-Einsatzes werden ebenfalls im § 4 LNatSchG NRW geregelt. Die PflSchAnwV regelt den PSM-Einsatz in NSG, ND und gesetzlich geschützten Biotopen. Für die nicht zonierten NSG werden entsprechende Festsetzungen</p>	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung		Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I E			
						zur Düngung oder dem PSM-Einsatz in den zu erstellenden PEPL/Biotopmanagementplänen gemäß der Schutzbedürftigkeit der Biotope getroffen.	
T-19-6	08.05.3 NABU	alle			Fehlende Wildnisflächenausweisung: Insbesondere in städtischen Waldgebieten.	Die Stadt Aachen verfolgt das Konzept, einen Teil der im Jahr 2003 nach FSC ausgewiesenen Naturwaldentwicklungsflächen als solche in den LP zu übernehmen. In diesen Naturwaldentwicklungsflächen findet, wie auch in Wildnisentwicklungsgebieten keine Holznutzung statt. Entsprechende Zonen in den NSG sichern die Naturwaldentwicklungsflächen dauerhaft ab. Um Arten, die von Biotop- und Totholz abhängen, einen dauerhaften Lebensraum zu erhalten oder zu schaffen, wurde entsprechend den FSC-Vorgaben eine betriebliche Biotop- und Totholzstrategie festgelegt. Diese Urwaldelemente (Biotop- und Totholz) sind integraler Bestandteil der städtischen Waldbewirtschaftungsstrategie. Ziel ist die Erhaltung und Anreicherung von Biotopbäumen und Totholz auf der gesamten Holzbodenfläche. Dieses Konzept, bestehend aus Naturwaldentwicklungsflächen und Biotop-/Totholzbäumen, kommt der Ausweisung von	nicht gefolgt

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
							<p>Waldwildnisgebieten in seiner Wirkung nahezu gleich. Es ist in Bezug auf den Artenschutz u.a. im Augustiner Wald mit seinen alten Eichenwaldbeständen mitunter besser geeignet. Zudem ist eine Ausweisung von Wildnisentwicklungsgebieten nach § 40 LNatSchG NRW nicht Regelungsgegenstand des LP. Ausschließlich das LANUV kann im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz die Wildniseignung einer Waldfläche feststellen und bekanntgeben. Eine Darstellung von Wildnisentwicklungsgebieten erfolgt dann im LP nachrichtlich. Derzeit werden vom LANUV auf dem Aachener Stadtgebiet solche Flächen jedoch nicht dargestellt. Die Ausweisung von Waldwildnisgebieten kann auch abträglich für die jeweiligen Schutzzwecke der NSGs sein (z.B. Förderung der Eichenwälder im Augustinerwald wäre in einer Wildnisfläche nicht möglich). Darüber hinaus ist die zukünftige Planung der Wildnisflächen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Eine entsprechende Sicherung über Festsetzungen im LP kann daher erst mittels Änderungsverfahrens zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.</p>	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
T-19--7	08.05.3 NABU	alle				<p>Umzusetzende Ziele: Mehr und größere NSG, bessere Schutzgebietsverordnungen, besserer Schutz gefährdeter Arten notwendig, da Verlust von Arten und Lebensräumen bisher nicht gebremst wurde, um Ziele CBD, NBS zu erreichen.</p> <p>Aachen weist bisher nur knapp 3 % des Stadtgebietes als „strenge“ Schutzgebiete aus. In ähnlich großen Städten wie Bonn oder Freiburg werden 20 bzw. 50 % erreicht.</p>	<p>Im Einzelnen wurde folgende Kriterien und übergeordnete Planungen hierbei berücksichtigt: Der Biotopverbund, dargestellt im Fachbeitrag Naturschutz zum Regionalplan (herausragende bzw. von besonderer Bedeutung); die Darstellung im Regionalplan selbst (BSN, BSLE etc.); das Vorkommen von gesetzlich geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW sowie von FFH-LRT; aktualisiert um die vegetationskundlich wertvollen Flächen (Kartierungen aus 2019, 2020 und 2021); das Vorkommen von ökologisch besonders bedeutsamen Böden (Grundwasser-, Moor-, Kalkböden); das Vorkommen von besonders geschützten Pflanzen- und Tierarten. Der Aspekt der Entwicklung wurde ebenfalls berücksichtigt, so wurden gezielt Flächen mit einem hohen Entwicklungspotenzial hinzugenommen oder auch Flächen zur Abwehr schädlicher Einwirkungen miteinbezogen. Der Schutz der NSG-Flächen ist notwendig, um die festgesetzten Ziele zu erreichen. Für die Betrachtung des relativen Anteils der Ausweisung „strenger“ Schutzgebiete ist nur der GB des LP als Grundlage der Berechnung</p>	zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
							heranzuziehen, da ansonsten ein aussagekräftiger und sinnvoller Vergleich mit anderen ähnlich großen kreisfreien Städten je nach Größe des Stadtgebietes oder dem Verhältnis Bebauung zu freier Landschaft nicht möglich ist und Verzerrungen aufweist. Unter dieser Voraussetzung ergibt sich für den rechtskräftigen LP allein für die NSG ein Anteil von 4 % am GB des LP. Durch die geplante deutliche Zunahme der NSG-Flächen im LP-E erhöht sich der Anteil auf 15 %. Dazu kommen die LB-Flächen, die einen auch sehr hohen Schutzstatus besitzen. Somit ist eine deutliche Erhöhung der strengeren Schutzgebietsflächen gegeben.	
T-19-8	08.05.3 NABU	alle				Umzusetzende Ziele: Wiederherstellung degradierter Lebensräume (EU-Biodiversitätsstrategie: 15 % bis 2020): Augenmerk auf Segetalflora Ackerstandort und NSG Orsbacher Wald; Biotopverbund (NBS: 10 % vernetzte Biotope).	Die Festsetzungen des LP sollen die genannten Ziele erreichen. Wie in der Zeile zu lfd. Nr. T-19-7 beschrieben, werden 15 % des GB des LP mit NSG ausgewiesen, sodass eine Förderung der Lebensräume erfolgt. Da hiermit auch die wesentlichen Flächen des Biotopverbundes abgedeckt werden, kann dieses Ziel bei einer konsequenten Umsetzung des LP auch erreicht werden. Daneben unterstützen auch die Maßnahmenräume z.B. in den Acker-LSGs die	zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung		Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I E			
						Förderung und Entwicklung der hochsensiblen Pflanzengesellschaften der Ackerflora. Die Ver- und Gebote im NSG 5, insbesondere der aufzustellende PEPL, werden die Förderung der Segetalflora ermöglichen.	
T-19-9	08.05.3 NABU	alle			Mehr Naturschutz im Wald, Mittelbereitstellung für den Naturschutz im Wald durch das Land NRW, der LP kann hiervon durch Ausweisungen von Wildnisflächen profitieren.	Zur Thematik der Waldwildnisflächen vgl. Ift. Nr T-19-6. Die Zuständigkeit liegt beim LANUV.	zur Kenntnis genommen
T-19-10	08.05.3 NABU	B6	2.1-1	2.1-1, 2.2-1	NSG Fließgewässer, insbesondere NSG 1: Notwendigkeit breitere Schutzzone an den Zuflüssen wegen der Einflüsse der umgebenden intensiv bewirtschafteten Flächen, Orientierung an historischen Flurgrenzen, Pufferzonen sollen als extensiv genutztes Grünland genutzt werden oder Brache, um Bodenerosion zu vermeiden.	Ziel des LP ist es, die Fließgewässer aufgrund des herausragenden Biotopverbundes, des Biotopentwicklungspotentials für artenreiche Wiesen wie Nass- und Feuchtgrünland sowie zum Schutz der Gewässer und der Grundwasserböden entsprechend der fachlichen Notwendigkeit in NSG oder LB zu schützen. S. dazu auch Stellungnahme zu Ift. Nr. T-17-20. Dies gilt auch für das NSG 1. Hier wird das Fließgewässersystem mit den dazugehörigen typischen Begleitbiotopen in der ansonsten intensiv landwirtschaftlich genutzten Horbacher Börde als NSG ausgewiesen. Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange wurde aufgrund der hohen Bedeutung der Nutzflächen für	nicht gefolgt

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
							<p>die Lawi (insbesondere grünlandabhängige Betriebe) in diesem Raum, von der zunächst größer geplanten Unterschutzstellung an diesen Fließgewässern abgesehen und das NSG überwiegend auf den Kernbereich zurückgezogen. Für die aus dem NSG entnommenen Flächen wurde größtenteils ein spezieller Maßnahmenraum im LSG entwickelt, der die Ziele des NSG aufgreift. Hier ist insbesondere die Extensivierung der Agrarflächen durch Verträge zu nennen. Weiterhin ist im umgebenden LSG ebenfalls ein Maßnahmenraum zur Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung festgesetzt. Dies dient ebenfalls dem Schutz des NSG in der Nähe von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen. Der Kernbereich mit den Fließgewässern sowie die weiteren schutzbedürftigen Flächen verbleiben im NSG. Eine Düngung in der Kernzone 1 ist zum Schutz der Gewässer verboten.</p>	
T-19-11	08.05.3 NABU	B5	2.2-2	2.4-16	NSG 2: Nördlicher Teil Gierlachsgraben mit Waldsaumvegetation in NSG 2 integrieren, da dadurch der Kleine Busch mit dem LB am	Nach fachlicher Prüfung, ist im LP-E der nördliche Teil des Gierlachsgrabens als LB 16 ausgewiesen und stellt damit die Verbindung zwischen den Biotopen her.	teilweise gefolgt	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung		Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I E			
					Finkenhag mit seiner reichhaltigen Avifauna verbunden wird (Biotopnetzwerk).		
T-19-12	08.05.3 NABU	B 5	2.2-2	2.4-12	Schutzstatus des Waldgebietes Vetschauer Berg erhöhen.	Im LP-E wird das Waldgebiet am Vetschauer Berg als LB geschützt.	gefolgt
T-19-13	08.05.3 NABU	B5	2.1-4	2.1-5	<p>Begrüßung der deutlichen Vergrößerung des NSG Schneeberg, besonderes NSG mit Kalkmergelböden und entsprechender Biotop- und Artenvielfalt bzw. hohen Potentialen, aber Reduzierung Biozide und Dünger nötig (VNS), d.h. Änderung allg. Festsetzung und Unberührtheit.</p> <p>Angepasste Bewirtschaftung der Wiesenflächen (Mahdzeitpunkt, -häufigkeit, Mähmethode, Heugewinnung) sowie Wegraine zur Stabilisierung und Vergrößerung der Populationen notwendig.</p> <p>Prüfen, ob bei Zusammenlegung Ackerflächen öffentliche Feldwege und Wegraine verschwunden sind, diese dann wiederstellen oder ausgleichen.</p>	<p>Ein vollständiges Düngeverbot ist nicht umsetzbar, da dies auf den Ackerflächen fachlich nicht angemessen und auf den Grünlandflächen nur in den zwingend notwendigen Fällen hier Kalkmagerrasen festgesetzt wird. Im Rahmen des aufzustellenden PEPL werden parzellenscharfe Bewirtschaftungsvorgaben mit den Bewirtschaftern erarbeitet werden. Hierbei wird der Schutz der seltenen Kalkäcker und deren Tier- und Pflanzenpopulationen berücksichtigt werden.</p> <p>Im NSG Schneeberg kann bei der Ausgestaltung des PEPL die stärkere Betroffenheit einzelner Bewirtschafter beachtet und naturschutzfachliche Erfordernisse umgesetzt werden. Gleichfalls sind fachliche Gründe bei der Betrachtung eines Totalverbotes Düngung und Biozideinsatz heranzuziehen. Naturschutzgerecht ist die Umsetzung einer Düngebeschränkung auf den Kalkackerflächen Schneeberg und Wilkensberg zum Erhalt der Bodenfruchtbarkeit und</p>	teilweise gefolgt.

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
							damit diese geeignete Form der landwirtschaftlichen Nutzung fortzuführen. VNS ist auf dem Schneeberg gewünscht und wird stellenweise schon durchgeführt. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 LNatSchG NRW ist der Einsatz von PSM auf Dauergrünland verboten und es dürfen nach der PflSchAnwV in NSG keine PSM angewendet werden. In beiden Fällen ist der Einsatz von PSM in Einzelfällen unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Dies ist u.a. auch aus Naturschutzsicht zum Erhalt der gefährdeten Pflanzengesellschaft und der Rote Liste Arten der Kalkäcker zweckmäßig und notwendig, s. dazu Stellungnahme zu lfd. Nr. T-15-2. Ebenfalls kann im Rahmen der Erstellung des PEPL eine Wiederherstellung von eventuell in die Nutzung genommenen Wegen und Wegerainen bzw. ein Ausgleich für den Verlust geregelt werden.	
T-19-14	08.05.3 NABU	B5	2.1-6 2.1-7	2.1-7 2.1-8	Vergrößerung NSG 6 und 7: somit Verbreiterung Korridor zwischen Schneeberg und Vaalserquartier, Begründung: hier noch weitere Obstwiesen, vielfältige Kulturlandschaft,	Die hochwertigen Kernbereiche der genannten Flächen werden durch die geplanten NSG 7 und 8 (LP-E) abgedeckt und stellen die benannten Verbindungen sicher. Die Schutzausweisung	nicht gefolgt	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung		Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I E			
					seltene Arten, Kontrapunkt zu der zunehmenden Versiegelung.	des LSG in dem Korridor schützt die übrigen Flächen vor zunehmender Versiegelung.	
T-19-15	08.05.3 NABU	B0	2.1-8	2.1-9	NSG 8 Friedrichswald: Erweiterung um östlich angrenzende Flächen, ökologisch hochwertige Kulturlandschaft, kleinflächige Sonderstrukturen (Feuchtwiesenmulde, Trockenrasenhang), Quellgebiet des Johannisbachs.	Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange werden im LP-E ein Großteil der benannten östlich angrenzenden Wiesenflächen dem NSG 9 hinzugefügt. Somit wird das NSG um ein wichtiges und wertvolles Biotopvernetzungselement ergänzt.	teilweise gefolgt
T-19-16	08.05.3 NABU	B0	2.1-12	2.1-12	Festsetzung, Verbot NSG 12: Heidbendenweiher: Graskarpfen (Besatz durch Sportangelwirtschaft) vernichten den Schilfgürtel. Verbotstatbestand „Angelverbot im Schilfröhricht“ ist ungeeignet. Begrenzung Besatz ist nicht möglich, da ständige Überwachung nicht möglich ist. Hinweis auf unangemeldete Feste im Sportangelverein, Empfehlung: Entnahme aller gebietsfremden Fische; ansonsten Gefährdung der Vorkommen von Teichrohrsänger, Wasserralle, Rohrdommel, Nachtreiher, Bekassine, Drosselrohrsänger, Eisvogel, Graureiher.	Das Angelverbot im Schilfröhricht bleibt im LP-E bestehen und ist im Rahmen der Umsetzung des LP zu kontrollieren. Der Pachtvertrag mit den Anglern enthält dazu entsprechende Rahmenbedingungen/Auflagen zum Schutz des Teiches und der gesetzlich geschützten Biotope. Eine mögliche Zerstörung des gesetzlich geschützten Biotops des Schilfröhrichts wird seitens der uNB überprüft und durch geeignete Maßnahmen verhindert werden. Die Artenlisten wurden vor dem Hintergrund der der NB vorliegenden und in den anerkannten Fachportalen einsehbaren Daten zu vorkommenden Vogelarten angepasst und aktualisiert. Die unangemeldeten Feste sind im Rahmen der Umsetzung des LP zu behandeln.	zur Kenntnis genommen, nicht gefolgt

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
T-19-17	08.05.3 NABU	B0	2.1-12	2.1-12	NSG 12 Augustiner Wald: Begrüßung der Einrichtung wegen herausragender Waldbestände mit alten Buchen und Eichen mit entsprechenden Tierarten (Große Bartfledermaus, Braunes Langohr, Klein- und Mittelspecht, Hohltaube); Erhalt der naturnahen Wälder hat mitteleuropäische Bedeutung; Waldwildnisfläche und Naturschutzgebietsfläche im Aachener Wald muss erheblich vergrößert werden, damit mehr liegendes und stehendes Totholz aufkommt und die Bestände der vorkommenden seltenen und streng geschützten Arten besser geschützt und Populationsdichten erhöht werden.	Die NSG-Fläche im Aachener Wald wird durch den neuen LP deutlich vergrößert, insbesondere im Bereich des hochwertigen Augustinerwaldes. Hier ist insbesondere die Erhaltung und Förderung von strukturreichen Buchen- und strukturreichen Alteichenwäldern mit hohem Tot- und Altholzanteil Bestandteil der Festsetzungen für das neue NSG. Zum Thema der Waldwildnisflächen s. Stellungnahme zu lfd. Nr. T-19-6.	nicht gefolgt	
T-19-18	08.05.3 NABU	B0, B4			Ausreichend Pufferabstände bei geplanter gewerblicher Nutzung Camp Hitfeld, Trasse ALEGro, Zeelink zum Augustiner Wald einhalten, Schonung der Waldränder. Bei baulicher Inanspruchnahme Camp Hitfeld: Umbau eines vorhandenen Gebäudes in Ganzjahres-Fledermausquartier („Fledermaus-Hotel, Animals-Inn“).	Die geplante bauliche Nutzung ist nicht Regelungsgegenstand des LP, sondern wird im Bauleitplanverfahren behandelt.	zur Kenntnis genommen	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
T-19-19	08.05.3 NABU	B1, B4	-	2.2-14, 2.2-17	Freizeitgelände Walheim: Mind. LSG-Schutz (z.B. Sportplatz, Golfplatz Steinebrück auch LSG), Enklave inmitten NSG 22 unverständlich; Noch gute ökologische Qualität, aber Schädigung des umgebenden NSG. Pferdehof Steinbrück: LSG-Schutz notwendig, Enklave in NSG 23. Bilstermühle: LSG-Schutz notwendig, Enklave in NSG 32. Königsmühle: LSG-Schutz notwendig, da Enklave in NSG 14.	Die genannten Flächen werden nach fachlicher Prüfung und Abwägung aller Belange im LP-E als LSG festgesetzt.	gefolgt	
T-19-20	08.05.3 NABU	B4	2.1-25	2.1-23	Begrüßung NSG 25 mit Sicherung der natürlichen Überschwemmungsgebiete und Grundwasserböden mit hohem Entwicklungspotential, zahlreiche wertvolle Biotope, Erhaltung und Sicherung Biotopverbund. Angepasste Bewirtschaftung der Wiesenflächen im NSG sowie der Straßen- und Wegränder, Bekämpfung Neophyten insbesondere Drüsiges Springkraut, Riesen-Bärenklau notwendig. Prüfen, ob bei Zusammenlegung Wiesenflächen öffentliche Feldwege und Wegraine verschwunden bzw. verkleinert wurden, Breite der Wege prüfen. Inde muss mind. 5 m breiten Gewässerschutzstreifen	Nach Abwägung der Belange und fachlicher Prüfung sind im LP-E einige Flächen aus dem NSG 23 herausgenommen und als LSG festgesetzt worden. Dabei handelt es sich um keine nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten oder sonstige hochwertige Biotope, sondern um Intensivgrünland und um hofnahe Flächen, bei denen eine besondere Betroffenheit der Bewirtschafter*innen vorliegt. Nach § 4 Abs. 1 S. 6 LNatSchG NRW ist der Einsatz von PSM auf Dauergrünland in NSG ab dem 1.1.2022 verboten. Eine punktuelle Beseitigung von z.B. Acker-Kratzdistel und Stumpflättrigem Ampfer auf Grünlandflächen im NSG und	zur Kenntnis genommen	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung		Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I E			
					erhalten, ohne Gülle-Eintrag. Feuerverbot für Hausmüll, keine Fichtenaufforstung Schnepfenberg	LB ist ebenfalls nach Zustimmung der uNB möglich (§ 4 Abs. 2 LNatSchG). Für den Düngemiteleinsatz an Gewässern gelten u.a. die rechtlichen Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Gewässerrandstreifen) sowie der Düngeverordnung, die den Abstand zu Gewässern regeln. Weitere Maßnahmen oder Festsetzungen können im zu erstellenden PEPL getroffen werden. Neophyten werden bei den Beeinträchtigungen genannt. Ebenfalls kann im Rahmen der Erstellung des PEPL eine Wiederherstellung von eventuell in die Nutzung genommenen Wegen und Wegerainen bzw. ein Ausgleich für den Verlust geregelt werden. Die Hinweise werden im Rahmen der Umsetzung weiterverfolgt. Das Verbot Nr. 8a „ <i>Feuer zu entfachen...</i> “ schließt Hausmüll ein und das Verbot Nr. 29a „ <i>Erstaufforstungen vorzunehmen...</i> “ schließt Fichtenaufforstungen mit ein. Weitere Festsetzungen dazu trifft die Unberührtheit Nr. 9.	
T-19-21	08.05.3 NABU	B5	2.4-20	2.4-128	Erweiterung des LB 20 um ehemaligen Mühlengraben zur Stockheider Mühle (Feuchtbiotop, Amphibienlaichgewässer) und	Nach fachlicher Prüfung wird das Gehölz am Parkplatz Stockheider Mühle aufgrund der natur- schutzfachlich wertvollen Ausprägung und der	teilweise gefolgt

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
					Erweiterung um Gehölzstrukturen an Nutzungsgrenze zwischen Parkplatz Stockheider Mühle und Grünland mit alten, mächtigen Baumweiden sowie Erweiterung der Teichanlage bzw. Sumpfgelände Soerser Mühle (Biberlebensraum).	<p>Anreicherung des Landschaftsbildes im LP-E als LB 128 aufgenommen.</p> <p>Hinsichtlich des ehemaligen Mühlengrabens zur Stockheider Mühle wurde nach fachlicher Prüfung festgestellt, dass der Schutzstatus LSG zur Erreichung der Schutzzwecke (u.a. Erhalt des Amphibienlaichgewässers) ausreichend ist. Dieser tiefer liegende, weitgehend trockenengefallene Graben zeigt derzeit keine wertgebenden Merkmale eines geschützten Landschaftsbestandteiles auf.</p> <p>Die genannten großflächigen Teichanlagen an der Soerser Mühle werden bzw. wurden vom Wildbach gespeist und stellen durch die vorhandene starre Uferbefestigung (Spundwand), sowie das Stauwehr stark ausgebauten technische Bauwerke dar. Im Zuge der geplanten Gewässerrenaturierung ist in die Planung eine Entwicklung naturnaher Feuchtbereiche mit naturnahen Tümpeln und Teichen und Nasswiesen angestrebt. Hierbei ist der Eingriff in das Wasserregime des Wildbaches für die Beschickung der Teiche zu prüfen (Wildbach Wasserführung abnehmend durch Klimaveränderung). Im</p>		

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
							betreffenden Bereich ist seit längerer Zeit eine Biberfamilie ansässig. Die artenschutzrechtlichen Vorgaben (streng geschützte Art) reichen aus, um diesen Bereich als Lebensraum für den Biber zu schützen.	
T-19-22	08.05.3 NABU	alle			<p>ND: Schließt sich Stellungnahme des Ökologie Zentrums Aachen e.V. (ÖZ) vom 13.12.2018 an:</p> <p>Positiv bewertet wird die Tatsache, dass einige ehemalige NDs wieder aufgenommen wurden. Dennoch unverständlich, dass viele NDs gestrichen werden, da diese vital sind und auch wegen ihres genetischen Potentials schutzwürdig sind. Große Anzahl an ND (insgesamt 747) nicht mehr alle als ND ausgewiesen, Vorschlag für neu auszuweisende ND. Kartendarstellung enthält Bäume, die in der Liste nicht enthalten sind, während anders herum die Liste Bäume enthält, die in der Karte fehlen. Lateinische Namen lückenhaft und teilweise fehlerhaft; zahlreiche Traubeneichen sind Stieleichen. ND 694 nicht mehr im GB, aber in der Liste aufgeführt. ND 766 ist ganz oder fast abgestorben, somit</p>	<p>Nach fachlicher Prüfung werden von den Vorschlägen drei neue NDs im LP-E aufgenommen, da diese den ND-Kriterien entsprechen: ND 860 (Blutbuche, Am Hasselholz 8, Garten/Park), ND 861 (Linde, Ferberberg 16), ND 862 (2 Rosskastanien, Kuhlweg/Mamelis Ecke Bungartsweg. Zu den weiteren Ausführungen vertritt FB 36/402 nach intensiver, fach- und sachgerechter Prüfung des Sachverhaltes die Auffassung, dass dieser Baumbestand gemäß den Kriterien zur Bestimmung von ND für Bäume (Seltenheit, Eigenart, Schönheit gemäß § 28 BNatSchG) nicht mehr die hohen Ansprüchen an ND für die Stadt Aachen erfüllt, sodass dieser nicht mehr als ND ausgewiesen werden soll. ND 766 entspricht den Kriterien eines ND. ND 832 ist seit vielen Jahren abgängig und wurde aus der Liste gestrichen. Redaktionelle Fehler wurden korrigiert. Unstimmigkeiten zwischen der</p>	teilweise gefolgt	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
					nicht mehr als Naturdenkmal würdig. ND 832 ganz oder fast abgestorben, nicht mehr als Naturdenkmal würdig.	Kartendarstellung sowie der genannten Liste wurden beseitigt.		
T-19-23	08.05.3 NABU	alle, B0, B5, B4	2.2-2, 2.2-3, 2.2-7, 2.2-14, 2.4-97	2.2-1, 2.2-3, 2.2-4, 2.2-5, 2.2-24, 2.4-6, 2.4-14, 2.4-15, 2.4-16, 2.4-23, 2.4-85, 2.4-135, 2.4-136	Alle LB, die 1988 ausgewiesen wurden und im LP nicht als LB oder NSG ausgewiesen werden, sind als LB im LP-E aufzunehmen. Zahlreiche weitere LBs sind noch zu berücksichtigen: Erweiterung LB 84 Biotopverbund Finkenhag nach Westen und Süden mit Gierlachsgaben, Vetschauer Berg, Lousberg und Müschpark sind insgesamt auszuweisen, der östliche Streifen am beweideten Grünland (Gem. Laurensberg 19/18) angrenzend an der Schurzelter Str., die beweideten Hängen mit den Böschungskanten nördlich des Wildbachs (bisheriges LB 15 LP 1988), LB 93.29 (ehemalige Höckerlinie zwischen Senserbachweg und Wirtschaftsweg Gut Paffenbroich), LB 64 Niederwald in den Siebenvierteln bei Sief, die Ausgleichsfläche nördlich Vetschau.	Die großflächigen LBs aus dem LP 1988 sind im LP-E bis auf das LB Düsbergkopf zumeist als NSG festgesetzt. Der Großteil der weiteren schon bestehenden LBs sind im LP-E weiterhin als LB aufgenommen, wobei es Anpassungen an den Abgrenzungen gibt. Die künftig entfallenen LBs (18 ehemalige LBs - darunter ein Parkgelände, zwei Feldgehölze, drei frühere, jetzt trockengefallene Feuchtgebiete, drei Waldgebiete ohne Vorkommen von gesetzlich geschützten Biotopen und LRT, zwei Rückhaltebecken als technische Bauwerke, sechs sehr lückige Obstwiesen) erfüllen nach fachlicher Prüfung der uNB nicht mehr die Voraussetzungen die Kriterien für die Festsetzung als LB nach § 29 BNatSchG. Die jeweiligen Schutzzwecke werden auch über die Darstellung als LSG sichergestellt und bei den Obstwiesen werden über die gesetzten Einzelmaßnahmen bis auf einen Fall (intensivst genutzt) die Biotope wiederhergestellt. Nach fachlicher Prüfung der benannten	teilweise gefolgt Hinweis: Beschluss des Planungsausschusses vom 29.02.2024 zum Naturschutzgebiet Düsbergkopf mit Wurmquellen zu beachten	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
							<p>LB-Vorschläge werden im LP-E im Vergleich zum LP-VE der Gierlachsgraben als LB 16 sowie der Vetschauer Berg als LB 14 aufgenommen. Der vorgeschlagenen Verlängerung des LB 84 (Finkenhag; LP-E LB 15) wird nicht gefolgt, da es sich dabei nicht um besonders schutzwürdige oder -bedürftige Landschaftsbestandteile handelt. Die wesentlichen Elemente mit der Obstwiese sind im LB 15 geschützt, die übrigen Flächen sind im LSG mit Maßnahmenraum zur Anreicherung der Landschaft ausreichend geschützt.</p> <p>Dem Vorschlag, den Lousberg und Müschpark insgesamt als LB aufzunehmen wird, nach fachlicher Prüfung und Abwägung aller Belange, aufgrund der intensiven Nutzung als Park- und Erholungsanlagen und dem ausreichenden Schutz als LSG nicht gefolgt Es verbleibt bei der Darstellung der im LP-VE dargestellten LB-Flächen, die die wesentlichen Teile (u.a. Geotop) schützen. Neu bzw. wieder mit dem Schutzstatus eines LB aufgenommen, werden die Felldraine an der Schurzelter Str. (Magergrünlandflächen an den Terrassenkanten) als LB 25 sowie Teile der</p>	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
							Hangkanten auf dem östlichen Streifen am beweideten Grünland aufgrund der Ausprägung als LB 23. Das derzeit rechtskräftige LB 93.29 erfüllt nach fachlicher Prüfung nicht die Kriterien für ein LB und verbleibt daher im LSG, welches die Fläche ausreichend schützt. Das Wäldchen am Magespfad (Niederwald in den Siebenvierteln) wird als LB 84 ausgewiesen. Die genannte Ausgleichsfläche wird nach fachlicher Prüfung und Abwägung aller Belange nur in Teilen im LP-E im LB 6 aufgenommen. Bei allen benannten LB-Vorschlägen, die nicht als solche ausgewiesen werden sollen, sichert auch das LSG die Schutzzwecke in ausreichendem Maße.	
T-19-24	08.05.3 NABU	alle			Verbot Nr. 3: In Erläuterungstext ergänzen „Nicht zulässig ist es auch geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG im Zuge von Unterhaltungsarbeiten zu beeinträchtigen“.	S. Stellungnahme zu lfd. Nr. T-17-10.	gefolgt	
T-19-25	08.05.3 NABU	alle			Verbot Nr. 30: zusätzliches explizites Verbot der Frühjahrsbearbeitung nach dem 15.3. (Tiefeland) bzw. 1.4. bei Vorkommen von Bodenbrütern. Verweis auf Verbot von Schlepp- und Walzarten in diesem Zeitraum	Ein gebietsspezifisches Verbot hinsichtlich der Frühjahrsbearbeitung wird bei entsprechendem Vorkommen bodenbrütender Vogelarten in einzelnen Naturschutzgebieten NSG 1, 6, 29 vorgesehen. Ansonsten können diese Bewirt-	teilweise gefolgt	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
						(Grünlanderlass). In den NSG-Schutzziele müssen die betroffenen Bodenbrüter aufgelistet sein.	schaftungsaufgaben im PEPL oder in städtischen Verträgen festgelegt werden. Auf vegetationskundlich wertvollen Grünlandflächen ist die biotopabhängige Pflege zu berücksichtigen, siehe Anhang Bd. 2. Hier werden Angaben zur Bewirtschaftungsart und -zeitpunkt gemacht.	
T-19-26	08.05.3 NABU	alle				Verbot Nr. 37a: ergänzen: „Hochsitze, Jagdkanzeln, Ansitzleitern oder andere jagdliche Einrichtung“. Im Erläuterungstext „Gewässerufer, Brachflächen und sonstigen schutzwürdigen Biotope“ ergänzen.	S. Stellungnahme zu lfd.-Nr. T-17-15.	teilweise gefolgt
T-19-27	08.05.3 NABU	alle				Formulierung eines Verbots hinsichtlich der Entnahme von Totholz innerhalb der NSG.	In den gebietsspezifisch differenzierten Zonen in NSGs wird die Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von Laubwäldern mit hohem Altholz- und Totholzanteil vorgesehen. Im Weiteren wird der städtische Wald aufgrund der FSC-Ausweisung entsprechend bewirtschaftet. Für den Privatwald sind einvernehmliche Maßnahmen über die Erstellung von MAKOs/Biotopmanagementplänen geplant. Weitergehende Anpassungen sind nicht erforderlich und setzen das	nicht gefolgt

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
							Einvernehmen des Landesbetriebs Wald und Holz voraus.	
T-19-28	08.05.3 NABU	alle			Forderung einer Altbaumregelung von mind. 5-10 Bäume je ha. Horstschutzzone von 500 m um bekannte Horste sowie Fällungsverbot von Horstbäumen festsetzen.	Hinsichtlich der Altbaumregelung s. Stellungnahmen zu lfd.-Nr. T-17-10. In den Erläuterungen zum Verbot Nr. 24 a, b (LP-E) ist ein Verweis auf den Schutz der Horste aufgenommen. Der geforderte Schutz der Horste sowie das Fällungsverbot werden seitens des Gesetzgebers bisher nur über § 52 Abs. 5 LNatSchG in Vogelschutzgebieten explizit gefordert. Eine Festsetzung im LP ist dennoch nicht erforderlich, da § 39 Abs.1, 3 und 4 sowie § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG die Horste bereits ausreichend schützt. Eine starre Festlegung der Schutzzone entspricht nicht den unterschiedlichen Bedürfnissen der Arten, der Schutzbereich ist ggf. auch standortabhängig und kann besser durch die o.g. Paragraphen des BNatSchG zum allg. Artenschutz und zu den besonders und streng geschützten Arten umgesetzt werden. Auf diese Paragraphen wird in der Erläuterung zusätzlich verwiesen.	teilweise gefolgt	
T-19-29	08.05.3 NABU	alle			Unberührtheit Nr. 2: falsche Verweise: Verbot Nr. 35a zu 35 ändern. Verbot Nr. 7 zu Nr. 7a	Der Verbotskatalog wurde vollständig überarbeitet. Die Verweise wurden überprüft und	teilweise gefolgt	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
					ändern. Verbot Nr. 3 (Drainage) und Verbot Nr. 4 (Zäune) bei den weiterhin geltenden Verboten sowohl bei der Lawi, als auch bei der Fowi ergänzen. Bei der forstwirtschaftlichen Nutzung auch Verbot Nr. 25a (Pestizide etc.), Verbot Nr. 35 (Wiederaufforstung) und Verbot Nr. 38 (Lagerplätze) ergänzen. Unberührtheit zur jagdlichen Nutzung um Verbot Nr. 37a ergänzen.	angepasst. Die genannten Hinweise für die Unberührtheit Nr. 2a für die Lawi sowie für die Unberührtheit Nr. 4a (Jagd) sind im LP-E aufgenommen. Verbot Nr. 25a wurde bei der forstwirtschaftlichen Nutzung aufgenommen, das Verbot Nr. 31a (Nr. 35 VE) ebenfalls. Das Verbot Nr. 38 im LP-VE wird im LP-E nicht mehr aufgeführt, da das Verbot von Lagerplätzen schon im Verbot Nr. 1a festgesetzt ist. Dieses Verbot ist bei der Unberührtheit Nr. 2a aufgeführt und hat damit weiterhin Bestand.		
T-19-30	08.05.3 NABU	alle			Im Verbot 38 sollte ausdrücklich geregelt werden, dass eine kurzfristige Lagerung von geschlagenem Holz unter Berücksichtigung der Gesetzlich geschützten Biotope in Abstimmung mit Naturschutz- und Forstbehörde unbedenklich ist.	S. Stellungnahmen zu lfd.-Nr. T-17-18 und T-17-19.	teilweise gefolgt	
T-19-31	08.05.3 NABU	alle			Neuanlage und Ausbau Forstwege führt zur Flächenversiegelung und zu Anlockeffekten von PKW und Motorrädern. Wegebau darf im LP verboten werden, soll nicht unberührt bleiben.	S. Stellungnahmen zu lfd.-Nr. T-17-4.	teilweise gefolgt	
T-19-32	08.05.3 NABU	alle			Die forstliche Meliorationsdüngung soll nicht in der Erläuterung zur forstlichen	S. Stellungnahmen lfd.-Nr. T-17-5.	teilweise gefolgt	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung		Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I E			
					Unberührtheitsklausel behandelt werden, sondern als für mesophile Wälder zulässige bzw. gewollte Ausnahme vom Verbot Nr. 25a		
T-19-33	08.05.3 NABU	alle			Unberührtheitsklausel Nr. 9a ersatzlos streichen, Erstaufforstungen sollen prinzipiell im NSG verboten werden. Wirtschaftlich berechnete, naturschutzfachlich vertretbare Aufforstungen sollen neben dem Erstaufforstungsantrag beim Gemeindeforstamt auch über einen Naturschutzbefreiungsantrag mit Beteiligung des Naturschutzbeirats laufen.	S. Stellungnahmen zu lfd.-Nr. T-17-6.	nicht gefolgt
T-19-34	08.05.3 NABU	alle			Die Unberührtheitsklausel Nr. 7 sollte im Verbot Nr. 37a geregelt werden. Naturschutzfachlich sollte auch für offene Ansitzleitern ein Verbot der Anlage in geschützten Biotopen (und anderen wertvollen Biotopstrukturen) bestehen.	S. Stellungnahmen zu lfd.-Nr. T-17-17.	nicht gefolgt
T-19-35	08.05.3 NABU	alle			Ausnahmetatbestand Nr. 1: ergänzen um „... steht und gegenüber dem baulichen Bestand eine untergeordnete Erweiterung darstellt.“ Die Ausnahme darf sich nur auf kleine Vorhaben beziehen.	S. Stellungnahmen zu lfd.-Nr. T-17-8.	nicht gefolgt
T-19-36	08.05.3 NABU	alle			Festsetzung NSG - Ausnahmebestand Nr. 2: um Verwirrungen vorzubeugen ist dies zu	S. Stellungnahmen zu lfd.-Nr. T-17-9.	teilweise gefolgt

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
						streichen. Ausnahmebestand Nr. 3 streichen, da Ausbau/Neubau von Verkehrswegen NSG ernsthaft gefährden. Davon abgesehen liegt die Zuständigkeit bei Bezirksregierung oder Eisenbahnbundesamt, nicht bei der Stadt Aachen. Sinn des Ausnahmetatbestands wird in Frage gestellt, nach dem Wortlaut wären Ausnahmen in der Praxis regelmäßig rechtswidrig.		
T-20-1	08.10 WVER	alle				Entwässerungstechnische Fragen sind mit dem WVER abzustimmen.	Die Anregung ist nicht Regelungsgegenstand des LP. Erforderliche Abstimmungen dazu erfolgen im Rahmen der Umsetzung der Festsetzungen und Maßnahmen des neuen LP.	zur Kenntnis genommen
T-21-1	09.02 LVR	alle				Berücksichtigung Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ und begrenzte Aufnahme Anregungen aus Beteiligung zur Vorstudie (Hinweise auf denkmalpflegerische Schutzziele/Belange sowie auch Verweis auf Denkmalliste der Stadt AC in Punkt 5.2.1, S. 63 in der Vorstudie); Baudenkmäler einschließlich der zugehörigen Gärten und Parkanlagen sowie die historische Kulturlandschaft	Im Bd. 2 zum LP-E wurde das Schutzgut ‚kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter‘ überarbeitet und umfassender behandelt. Hier ist insbesondere auf das Kap. 7 (Aachener Landschaftsräume und Leitbilder) und das Kap. 8.2.6 (Schutzgut Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) im LP-E zu verweisen, in denen die Bau- und Bodendenkmäler sowie die Kulturlandschaftselemente aufgegriffen werden.	gefolgt

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
						beschreiben, würdigen und hinsichtlich der Auswirkungen bewerten.		
T-21-2	09.02 LVR	alle				<p>Präambel: Verweis auf § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG: Erhalt und Entwicklung historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften in ihren wesentlichen Merkmalen mit ihren Baudenkmalern und Naturdenkmälern durch Ergänzung Ziel</p> <p>Berücksichtigung Denkmalpflege als gesellschaftliches Interesse und bei Ausgleichsfindungen; Forderung einer frühzeitigen Einbindung der Denkmalpflege bei Umsetzung von Vorhaben.</p>	<p>Der LP-E nimmt den Begriff der Kulturlandschaft im ersten Leitmotiv in der Präambel auf. Weitere Regelungen hinsichtlich der Denkmalpflege sind nicht vorgesehen, da es dafür andere gesetzliche Grundlagen gibt und diese nicht Regelungsgegenstand des LP sind.</p> <p>Der öffentliche Belang der Denkmalpflege findet bei Planungen und Maßnahmen Berücksichtigung.</p> <p>Die Anregung ist nicht Regelungsgegenstand des LP, sondern bezieht sich auf die Umsetzungsebene</p>	<p>Nicht gefolgt</p> <p>zur Kenntnis genommen</p>
T-21-3	09.02 LVR	alle				Anlagenkarte: Unterscheidung Bau- und Bodendenkmäler.	In Abstimmung mit der uDB wurden die Flächen- und Bodendenkmäler im planungsrechtlichen Außenbereich nachrichtlich in der AK 2 des LP-E übernommen. Vertiefende Informationen können bei der Fachbehörde oder den Internetportale eingesehen werden. Auf die nachrichtliche Darstellung aller Baudenkmale wurde verzichtet.	nicht gefolgt

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung		Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I E			
					<p>Auflistung der Baudenkmäler, die insbesondere berücksichtigt und dargestellt werden sollen.</p> <p>Ergänzung der Kulturlandschaftsbereiche, die im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan genannt werden</p>	<p>Auf eine weitergehende Verknüpfung der Inhalte der gemäß § 3 DSchG NRW geschützten Baudenkmäler mit der Anlagenkarte wird verzichtet; s. Ausführungen Stellungnahme Verwaltung zu lfd.-Nr. T 21-1.</p> <p>Die Kulturlandschaftsbereiche werden im LP-E in den Beschreibungen der Schutzzwecke bei den jeweiligen NSG und LSG gelistet. Auf eine flächendeckende graphische Darstellung der KLB wird verzichtet.</p>	<p>teilweise gefolgt</p> <p>teilweise gefolgt</p>
T-21-4	09.02 LVR	alle			Benennung Denkmalliste Bd. 1, Teil A, Kap. 5. Ergänzung Literaturhinweis Bd. 1, Teil A, Kap. 5.: Kulturlandschaft im Norden von Aachen, Studie zum historischen Landschaftspotential des Pferdelandparks, Euregionale 2008.	Die Denkmalliste und der Literaturhinweis wurden im Kap. 5.2 ergänzt.	gefolgt
T-21-5	09.02 LVR	alle	1.1.3	1.1.3	<p>Bd. 1, Teil B, Kap. 1.1.3: Benennung nicht nachvollziehbare Auswahl an Denkmälern.</p> <p>Parkpflegewerk ist nur eine festgelegte Zielvorstellung,</p>	<p>Das EZ 1.1.3 wurden überarbeitet.</p> <p>Die Parkpflegewerke werden, sofern Denkmale betroffen sind, mit der uDB abgestimmt bzw. entwickelt, sodass die denkmalpflegerischen Belange berücksichtigt werden.</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p> <p>teilweise gefolgt</p>

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung		Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I E			
					<p>EZ der einzelnen Denkmäler und Denkmalensemble sind zu nennen und mit der Denkmalpflege abzustimmen.</p> <p>EZ sind: Wiederherstellung, Pflege und Entwicklung denkmalwerter Strukturen und wertgebende Merkmale von Parkanlagen und historisch bedeutender Kulturlandschaftselemente.</p>	<p>Teile der landschaftsprägenden Denkmäler und Denkmalensembles sind in der Anlagenkarte 2 des LP mit dem Eintrag der Flächen- und Boddendenkmäler dargestellt. Wiederherstellung, Erhalt und Optimierung denkmalwerter Strukturen können nicht behördenverbindlich in den EZ des LP festgesetzt werden, da dieser öffentliche Belang nicht allen Zielen von Natur- und Landschaft entspricht. Dies ist auch nicht vom Gesetzgeber so vorgesehen, da Haushaltsmittel des Naturschutzes und der Landschaftspflege u.a. zur Wiederherstellung, Pflege denkmalwerte Strukturen u.a. Gebäude und Mühlgräben, nicht zur Verfügung stehen. Historisch bedeutende Kulturlandschaften sind in Teilen in den EZ sogar in den Festsetzungen des LP verankert.</p>	teilweise gefolgt
T-21-6	09.02 LVR	alle, B0	2.2-8	2.2-7	<p>GB: Mühlenteiche und Wehranlagen sind denkmalwerte Baulichkeiten. Renaturierung führt zur erheblichen Beeinträchtigung (Teilerstörung). Friedhöfe Aachen-Mitte: Einzelne Grabanlagen, Kapellengebäude, Teilbereiche Friedhofsanlage unterliegen dem DSchG NRW: denkmalrelevante Maßnahmen sind mit den Fachämtern abzustimmen.</p>	<p>Die Anregung ist nicht Regelungsgegenstand des LP und betrifft die Umsetzungsebene. Sofern Renaturierungsmaßnahmen, bzw. ein naturnaher Rückbau denkmalgeschützte Bereiche betreffen, werden die öffentlichen Belange, u.a. des Denkmalschutzes mit den zuständigen Behörden vor der Umsetzung abgestimmt. Dies ist auch in die Erläuterungen der betroffenen</p>	Zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
							Bachabschnitte bzw. bei den betreffenden EZ und Maßnahmen entsprechend aufgenommen worden. Die Abwägung erfolgt somit im nachgelagerten Einzelfall.	
T-21-7	09.02 LVR	alle				<p>Bd. 2; Umweltbericht: Abgleich infolge Berücksichtigung der hinzuzufügenden Denkmäler und Denkmalensemble in der Anlagenkarte.</p> <p>Landschaftsräume sind auf ihre kulturlandschaftlichen Merkmale hin abzugleichen.</p> <p>Hinweis: Denkmäler sind oft flächenhafte Bestandteile der Landschaftsbereiche (s. „Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln).</p> <p>Bd. 2; Kap.10.1.6, 10.2.6: Berücksichtigung Baudenkmäler mit ihren sichtbaren, kulturlandschaftsprägenden Elementen und den entsprechenden Wechselwirkungen.</p>	<p>Die historischen Kulturlandschaften mit sämtlichen wertgebenden Merkmalen unterliegen nicht dem gesamten gesetzlichen Auftrag des LP. Die Auswahl wird entsprechend den Werten für Natur und Landschaftspflege getroffen, z.B. spielen Gebäude daher keine bzw. nur eine untergeordnete Rolle.</p> <p>Die Landschaftsplanung richtet sich nach den Vorschriften des BNatSchG und des LNatSchG NRW. Die Sichtweise Kulturlandschaftsbereiche u.a. mit Adelshäusern und historischen Gebäuden in den LP einzubeziehen, ist aus dem Belang des Denkmalschutzes verständlich und ist innerhalb des Fachbeitrages Kulturlandschaft aufgenommen und berücksichtigt.</p> <p>Der Umweltbericht (Bd. 2) wurde hinsichtlich des Schutzgutes ‚kulturelles Erbe‘ in den Kap. 7, 8 und 10 umfassend überarbeitet.</p>	teilweise gefolgt

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
						<p>Zur Anlagenkarte s. Ausführungen Stellungnahme Verwaltung zu lfd.-Nr. T 21-3. In der Anlagenkarte 2 werden ausgewählte Bau- und Bodendenkmäler dargestellt. Zudem werden wertgebende Kulturlandschaftsbereiche als Schutzzweck in den LSG benannt und im Erläuterungstext zu diesen wird auf den konkreten Kulturlandschaftsbereich verwiesen. Ein Schutz „Wiederherstellung dieser Baustrukturen“ ergibt sich nicht aus dem gesetzlichen Auftrag von Natur und Landschaft.</p> <p>Bd. 2 – Punkt 12: Reduzierung auf naturräumliche Elemente in manchen Kulturlandschaftsbereichen nicht zielführend; historische Kulturlandschaft definiert sich über die Gesamtheit der wertgebenden Merkmale, zu denen auch Denkmäler und prägende Gebäude und Strukturen gehören. Aufgrund der fehlenden Darstellung und Würdigung von Denkmälern, kann der Schlussfolgerung nicht gefolgt werden, dass Beeinträchtigungen des Schutzguts kulturelles Erbe und</p>	<p>Eine weitergehende Darstellung der Denkmäler ergibt sich nicht aus dem gesetzlichen Auftrag zur LP-Neuaufstellung. Das Kapitel 12.5.6 wurde hinsichtlich der Aussage zur Beeinträchtigung des Schutzgutes wie folgt überarbeitet: „Beeinträchtigungen des Schutzguts kulturelles Erbe im Sinne von substantiellen und funktionalen Betroffenheiten, können durch die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans weitestgehend ausgeschlossen werden, wenn die bodendenkmalpflegerischen Hinweise</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p>

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung		Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I E			
					sonstige Sachgüter ausgeschlossen werden könne	für die einzelnen Bau- und Bodendenkmäler beachtet werden, keine Kulturgüter sowie auch deren funktionale Vernetzung nicht beeinträchtigt werden.“	
T-22-1	09.06 uDB	alle			Vorschläge für archäologische Festsetzungen zu einzelnen Gebieten ergänzen für Bodendenkmäler mit Benennung der Schutzziele, weitere Hinweise zur Baudenkmalpflege und Archäologie mit bodendenkmalpflegerischen Hinweisen zu Baudenkmalern, Hügelgräbern, Kupferhandelsstraße, Landwehr, Lousberg, römischen Spuren, Siedlungskammern und Westwall. Erhaltung der Denkmale, ggf. Eintragung in Waldfunktionenkarte, Erhalt Grünlandbewirtschaftung, Extensivierung der Nutzungen, Offenhaltung der Flächen. Tiefeland	Der LP-E setzt keine archäologischen Festsetzungen fest. Die Anregung ist überwiegend nicht Regelungsgegenstand des LP. In Schutzgebieten und in den EZ sind daher die gesamten Baudenkmäler nicht aufgenommen, da dies außerhalb des gesetzlichen Auftrages des LP liegt. Der Öffentliche Belang zum Erhalt der Baudenkmäler u.a. archäologischer Festsetzungen wird auf Umsetzungsebene des LP berücksichtigt. Die Schutzzwecke des LP beinhalten den Erhalt und die Extensivierung von Grünland, teilweise auch das Offenhalten bestimmter Flächen. Weiterhin kann für Bodendenkmälern u.a. die Hügelgräber durch Ausnahme Nr. 4 unter den dort genannten Voraussetzungen eine Beseitigung oder der Rückschnitt vorhandener Gehölze in allen Schutzkategorien des LP-E ermöglicht werden.	teilweise gefolgt.

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung		Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I E			
						<p>Der Landwehr, Kupferhandelsstraße sind in den jeweiligen LSG als Schutzzweck aufgeführt und damit ausreichend berücksichtigt.</p> <p>LBs wie die Höckerlinie, die wertvolle Vernetzungselemente in der Landschaft, einen Rückzugsraum für Arten und landschaftsgliedernde Elemente darstellen, schützen gleichzeitig auch die Bodendenkmäler.</p> <p>Die gewünschte Eintragung in der Waldfunktionskarte ist nicht Regelungsgegenstand des LP. Darüber hinaus werden im Bd. 2 im Kap. 7 und im Kap. 8.2.6 des LP-E teilweise die genannten Elemente ergänzt.</p>	
T-22-2	09.06 uDB	B0	2.2-9	2.2-10	Kaiser-Friedrich-Park als Flächendenkmal in der Anlagenkarte ergänzen.	Der Kaiser-Friedrich-Park wurde als Flächendenkmal in der Anlagenkarte 2 ergänzt.	gefolgt
T-23-1	LVR Dez. 9	alle			Die Aufnahme der Ziele der historischen Kulturlandschaftsbereiche des Fachbeitrages zum Regionalplan Köln im EZ 1.3 sowie Formulierung des entsprechenden Leitbildes und Aufführung von landschaftsprägenden Obstwiesen als kulturhistorische und ökologische Landschaftselemente wird grundsätzlich begrüßt.	Die unterstützende Haltung wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung		Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I E			
T-23-2	LVR Dez. 9	alle			Präambel: Ergänzung Leitmotiv „Erhaltung, Entwicklung der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern“.	s. Ausführungen Stellungnahme Verwaltung zu lfd.-Nr. T 21-2.	teilweise gefolgt
T-23-3	LVR Dez. 9	alle, B5	1.1.3	1.1.3	<p>EZ 1.3: Kriterien für die Auswahl der „für das Landschaftsbild besonders charakteristischen raumbedeutsamen Landschaftseinheiten“ nachvollziehbar verdeutlichen.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass im EZ 1.3, wo naturnaher Rückbau von Teichen und Fließgewässern ein Entwicklungsziel ist, sichergestellt ist, dass es sich nicht um Merkmale des kulturellen Erbes handelt z.B. Mühlenteiche, -gräben. Hier könnte es zu einer</p>	<p>Der LP-E benennt besonders relevante historische Kulturlandschaften, sowie andere Kulturlandschaftsbereiche in den jeweiligen betroffenen EZ und in den entsprechenden Schutzgebieten. Die Auswahl erfolgte dahingehend, dass besonders den Natur- und Landschaftsraum prägende Kulturlandschaften dargestellt werden. Diese haben insbesondere Auswirkungen auf das Landschaftsbild und damit die Erholung. Die Auswirkungen auf den Arten- und Biotopschutz sowie den Naturhaushalt sind in die Auswahl miteinbezogen worden.</p> <p>s. Ausführung Stellungnahme der Verwaltung zu lfd.-Nr. T 21-6. Dies ist kein Regelungsgegenstand des LPs und betrifft die Umsetzungsebene.</p>	<p>teilweise gefolgt</p> <p>zur Kenntnis genommen</p>

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
					<p>unwiderbringlichen Vernichtung des kulturellen Erbes kommen.</p> <p>EZ 1.3: Historische Kulturlandschaft lässt sich nicht nur auf Hecken-Wiesen-Komplexe mit Obstbeständen und Hohlwege und die genannten Landschaftsparks beschränken Ergänzung „historische Kulturlandschaftsbereiche mit ihren wertgebenden Merkmalen“ Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Auswahl getroffen wurde. Lücken in der Würdigung und Darstellung des Schutzguts kulturelles Erbe werden bemängelt.</p>	<p>Ausführung Stellungnahme der Verwaltung zu lfd.-Nr. T 21-5. Die im Fachbeitrag Kulturlandschaft dargestellten historischen Kulturlandschaften mit sämtlichen wertgebenden Merkmalen unterliegen nicht den gesamten gesetzlichen Auftrag des LP, s. Ausführung T 21-5. Die Auswahl wird entsprechend den Werten für Natur und Landschaftspflege getroffen, z.B. spielen Gebäude daher keine bzw. nur eine untergeordnete Rolle. Zum einem wurde z.B. die bislang nicht in dem o.g. Fachbeitrag herausgehobene Kulturlandschaft um den Schneeberg in den Entwicklungszielen in Abstimmung mit LVR Dez. 9 aufgenommen. Die Landschaftsplanung ist das Planungsinstrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Als Maßstab gelten die Ziele und Grundsätze des Naturschutzrechts. Die Landschaftsplanung richtet sich nach den Vorschriften des BNatSchG und des Landesnaturschutzgesetzes von Nordrhein-Westfalen LNatSchG NRW.</p>	nicht gefolgt	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung		Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I E			
						Im BNatSchG werden übergeordnete Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege definiert: Die Landschaftsplanung hat demnach die wichtige Aufgabe, diese Ziele für den entsprechenden Planungsraum zu konkretisieren und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele auf den verschiedenen Planungsebenen darzustellen, s. § 9 BNatSchG. Die Landschaftsplanung ist somit vorsorgeorientiert und soll u.a. dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und das Landschaftsbild zu erhalten und zu entwickeln bzw. wiederherzustellen. Die Landschaftspläne enthalten demnach u.a. Angaben zum aktuellen Zustand von Natur und Landschaft, Maßnahmen zum Schutz von Biotopen und Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 3 LNatSchG).	
T-23-4	LVR Dez. 9	alle, B5	2.1-3	2.1-4	In den Fällen, wo die KLBs nicht unter EZ 1.3 gefasst sind, wird eine Ergänzung Schutzziele LSG um die im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Köln	Der LP-E ergänzt die Beschreibung des Schutzzwecks in den entsprechenden LSG und NSG. In den Erläuterungen der LSG dazu werden daher die jeweiligen KLB benannt, sodass die Ziele	teilweise gefolgt

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung		Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I E			
					„Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ aufgeführten kulturlandschaftlichen und denkmalpflegerische Ziele angeregt.	und Beschreibungen dazu im Fachbeitrag des LVR nachgeschlagen werden können. In den NSG werden die KLB benannt, wenn diese eine besondere Bedeutung für den Schutzzweck des NSG besitzen und den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege nicht entgegenstehen. Darüberhinausgehende Be- schreibungen erfolgen nicht, da diese nicht Re- gelungsgegenstand des LP sind.	
T-23-5	LVR Dez. 9	alle			Ergänzung Anlagenkarte: Übernahme der Kulturlandschaftsbereiche des Fachbeitrags Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln und Eintragung der Baudenkmäler.	Ausführung Stellungnahme der Verwaltung zu lfd.-Nr. T-21-3. Eine von der uDB getroffene Auswahl der Flä- chen- und Bodendenkmäler werden in der Anla- genkarte dargestellt.	teilweise gefolgt
T-23-6	LVR Dez. 9	alle	2.1-3	2.1-4	NSG Senserbach nahezu deckungsgleich mit KLB 094, deshalb formulierte Ziele dieses KLB in Erläuterungsspalte übernehmen.	s. Ausführung Stellungnahme der Verwaltung zu lfd.-Nr. T-23-4. Im NSG Senserbach erfolgt die hohe Schutzge- bietsausweisung aufgrund bestimmter Kriterien, s. Ausführungen zu 3.1.2. Hier ist der Kultur- landschaftsbereich nachrangig zu den dort be- nannten Schutzzwecken zu betrachten. Eine Aufnahme der Ziele des KLB 094 in das NSG erfolgt daher nicht.	nicht gefolgt

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung		Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I E			
T-23-7	LVR Dez. 9	alle			LSG, LB: Bei allen Höckerlinien Ziel ergänzen: „Erhaltung als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement“. Bei allen kulturhistorischen Elementen wie Hohlwege, Landwehre, Heckenstrukturen das Ziel „Erhaltung als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement“ ergänzen.	Der LP-E ergänzt die Beschreibung des Schutzzwecks bei den Höckerlinien, die als LB ausgewiesen werden entsprechend. Darüber hinaus ist bei den Hohlwegen und Landwehren sowie bei bedeutenden Heckenstrukturen der Schutzzweck ebenfalls ergänzt.	gefolgt
T-23-8	LVR Dez. 9	B0	2.4-49	2.4-100	LB 49 Kalkofen: Ziel „Erhaltung als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement“ ergänzen.	Der LP-E ergänzt die Beschreibung des Schutzzwecks des LB -Kalkofen entsprechend.	gefolgt
T-23-9	LVR Dez. 9	alle			Bei den Galmeifluren das Ziel „Erhaltung als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement“ ergänzen.	Der LP-E ergänzt den Schutzzweck entsprechend.	gefolgt
T-23-10	LVR Dez. 9	alle			Umweltbericht: inhaltliche Berücksichtigung des Fachbeitrags Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln, im Quellenverzeichnis aufnehmen.	Der LP-E beachtet den Fachbeitrag Kulturlandschaft im Bd. 1 und Bd. 2 inhaltlich, soweit aus Sicht der Landschaftsplanung relevant. Im Quellverzeichnis ist der Fachbeitrag ergänzt.	teilweise gefolgt
T-23-11	LVR Dez. 9	alle			Umweltbericht, Kap. 7: Ergänzung wertgebender Merkmale und Ziele einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung in den Leitbildern, sodass eine Verzahnung von ökologischen und kulturhistorischen Aspekten betont wird.	s. Ausführung Stellungnahme der Verwaltung zu lfd.-Nr. T-21-7	gefolgt

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung		Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I E			
T-23-12	LVR Dez. 9	alle			Umweltbericht, Kap. 8, Tabelle 4: Kulturlandschaftsbereiche: Bezeichnung mit offiziellen Benennungen jetzige Begriffe sind Kulturlandschaftselemente.	In Bd. 2 ist das Kap. 8 umfassend überarbeitet. Die Bezeichnung „Kulturlandschaftsbereich“ ist in den Texten entsprechend angepasst.	gefolgt
T-23-13	LVR Dez. 9	alle			Umweltbericht, Kap. 10.2.6: Ergänzen, dass der Verlust des landschaftlichen, kulturellen Erbes, einschließlich der Bau- und Bodendenkmäler, irreversible ist, es gibt keine Ausgleichsmaßnahmen.	Der LP-E nimmt den Vorschlag im Kap.10.2.6 auf. Ein Ausgleich hinsichtlich der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG i.V.m. § 31 LNatSchG findet hierbei keine Anwendung. Für den LP Aachen sind auf kommunaler Ebene konkretisierte Leitbilder und Zielkonzeptionen (inkl. Biotopverbundkonzeptionen) des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargestellt und hier liegt der Schwerpunkt.	teilweise gefolgt
T-24-1	10.02 BAIUDB	B1	2.1-26	2.1-29	NSG Brander Wald, LSG 16: Erweiterung widerspricht der Vereinbarung zwischen Land NRW; BRD, BIMA: Sie erübrigt hoheitliche Schutzmaßnahmen für die bisher nicht förmlich unter Schutz gestellten Vereinbarungsgebiet und stellt das Gebietsmanagement sicher. Auf Erweiterung des NSG Brander Wald und des LSG Aachen ist daher zu verzichten.	Die benannte Vereinbarung bezieht sich nur auf Natura 2000-Gebiete. Die NSG-Erweiterungsfläche liegt jedoch außerhalb des FFH-Gebietes, sodass eine Erweiterung des NSG um diese Flächen möglich ist und die Vereinbarung dort nicht greift. Diese Einschätzung wurde durch das MULNV bestätigt. Daher wird im LP-E an der Darstellung der Erweiterungsfläche des NSG festgehalten. Die militärische Nutzung der Flächen wird über die Formulierung einer gebiets-spezifischen Unberührtheit sichergestellt,	nicht gefolgt

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung		Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I E			
						sodass trotz NSG-Ausweisung keine Auswirkungen auf die Nutzung zu erwarten sind.	
T-24-2	10.02 BAIUDB	alle, B1	2.1-26	2.1-29	<p>Militärische Nutzung der Schutzgebiete soll in die Regelung zur Unberührtheit übernommen werden.</p> <p>Arbeiten im Schutzstreifen nur in Rücksprache und im Einverständnis mit FBG, im 10 m Schutzstreifen keine Errichtung von Bauwerken. Einzelmaßnahmen, die den Schutzbereich berühren, müssen vorgelegt werden.</p> <p>Zugang für Reparaturarbeiten, Wartung, Messung muss jederzeit gewährleistet sein; Hinweis auf „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes der BRD“</p>	<p>Der LP-E setzt im LSG 18 sowie im NSG 29 eine gebietspezifische Unberührtheit für die militärische Nutzung fest.</p> <p>Arbeiten im Schutzstreifen sind nicht Regelungsgegenstand des LP, sondern betrifft die Umsetzungsebene.</p> <p>Unberührtheit Nr. 5a für Leitungen und Wartungsarbeiten, s. Ausführungen zu 3.1.10.</p>	<p>gefolgt</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>gefolgt</p>
T-24-3	10.02 BAIUDB	B0	2.2-14	2.2-13	Erweiterung des LSG auf die WE 1670 Offz. Heim Gut Neuhaus unzulässig, Rücknahme des LSG erforderlich.	Im LP-E ist der GB entsprechend angepasst. Das Offiziersheim Gut Neuhaus liegt somit nicht mehr im GB des LP.	gefolgt
T-25-1	10.08 B03	alle			Die Belange der Kampfmittelbeseitigung werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sowie bei der Aufstellung/Änderung von Bebauungsplänen berücksichtigt.	Die Anregung ist nicht Regelungsgegenstand des LP.	zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung		Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I E			
T-26-1	10.09 BIMA/Bun- desforst	B1	2.1-26,	2.1-29	Erweiterung des Brander Waldes als NSG widerspricht Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, der Bundesrepublik Deutschland sowie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben auf militärisch genutzten Flächen zum Schutz von Natur und Landschaft. Eine Ausweisung bzw. Erweiterung von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten auf diesem Standortübungsplatz würde der Vereinbarung widersprechen. Maßnahmen auf den bundeseigenen Flächen wird generell widersprochen. Maßnahmen zum Schutz der maßgeblichen Arten werden durch Eigenmittel umgesetzt. Auf Erweiterung NSG Brander Wald und des LSG Aachen verzichten.	S. Stellungnahmen zu lfd.-Nr. T-24-1.	nicht gefolgt
T-26-2	10.09 BIMA/Bun- desforst	B1	2.1-26,	2.1-29	Militärische Nutzung der Schutzgebiete soll in die Regelung zur Unberührtheit übernommen werden. Ge- und Verbote sehen keine Wegeinstandsetzung für den Brander Wald vor.	S. Stellungnahmen zu lfd.-Nr. T-24-2. Durch die Aufnahme der Militärischen Nutzung in die gebietspezifischen Unberührtheiten ist auch die Wegeinstandsetzung möglich. Die Unberührtheit Nr. 5a regelt ebenfalls die Wegeinstandsetzung.	gefolgt

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung		Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I E			
T-26-3	10.09 BIMA/Bundesforst	B1	2.1-26	2.1-29	Vom Leinenzwang müssen neben Rettungshunden, Blindenhunden und Diensthunden der Polizei auch Jagdhunde im Jagdbetrieb und Hütehunde im Rahmen der Beweidung zur Pflege der Offenlandflächen im entsprechenden Verbot ausgenommen werden.	Das Verbot Nr. 9 wurde im LP-E entsprechend angepasst.	gefolgt
T-26-4	10.09 BIMA/Bundesforst	B1	2.1-26	2.1-29	Planungen, PEPL und MAKO werden durch die BIMA erstellt, keine Erstellung durch Dritte erwünscht.	Das Schutzgebietsmanagement und die -planung nimmt der BIMA-Forst wahr. Es handelt sich um eine bundeseinheitliche Regelung, sodass der LP keine weiteren Festsetzungen hierzu treffen wird. Das Gemeindeforstamt der Stadt Aachen betreut hierbei nur die kommunalen Waldflächen, für die übrigen Flächen ist die BIMA zuständig.	zur Kenntnis genommen
T-26-5	10.09 BIMA/Bundesforst	B1	2.2-14	2.2-13	Herausnahme des Gebäudekomplexes Offiziersheim Gut Neuhaus – Theodor-Körner-Kaserne LSG.	S. Stellungnahmen zu lfd.-Nr. T-24-3.	gefolgt
T-27-1	11.05 Deutscher Wetterdienst	alle			Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima sind zu berücksichtigen, erhebliche ungünstige Auswirkungen auf Klima und Lokalklima müssen vermieden werden. Berücksichtigung des Klimaschutzes und Anpassung an den Klimawandel sind nötig.	Das Schutzgut Klima sowie das Thema Klimawandel werden bereits im LP-VE besonders durch das EZ 5 ‚Entwicklung zu Verbesserung des Klimas‘ berücksichtigt. Im Bd. 2 wird das Schutzgut Klima detailliert behandelt. Aufgrund der Aktualität des Themas sind im LP-E Anpassungen erfolgt.	zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
							Der LP-E berücksichtigt den Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Köln. Beispielsweise ist hinsichtlich des Klimawandels der Ausnahmetatbestand Nr. 5a wie folgt formuliert <i>„Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen eine Ausnahme zur Minderung bzw. Vermeidung der durch Klimaveränderungen ausgelösten Auswirkungen erteilen...“</i> . Der LP-E nimmt gebietsspezifisch in einigen LSG folgendes Gebot auf: <i>„Neuanpflanzungen innerhalb der Kaltluftbahnen sind hinsichtlich ihrer Struktur mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Aachen abzustimmen“</i> . Ein Zuwachsen der Kaltluftbahnen, welches zu einer Schwächung der Kaltluftströme führt, soll damit verhindert werden.	
T-28-1	11.06 Bez. Reg. Arns- berg FB 62	alle				Auflistung zahlreicher Vorhaben (Bergbau) sowie deren Eigentümer. Des Weiteren werden auf bergbaubedingte Tagesöffnungen hingewiesen sowie auf Altlastenverdachtsflächen, die nun Belang der Bodenschutzbehörde der Stadt sind.	Die Anregung ist nicht Regelungsgegenstand des LP.	zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
T-29-1	EBV	alle				In Teilen des Planungsgebietes liegt Bergwerkseigentum der EBV GmbH. Bergbauliche Tätigkeiten sind beendet und werden voraussichtlich in Zukunft auch nicht mehr stattfinden; Empfehlungen für Baugrunduntersuchungen aufgrund von Tagesöffnungen des Bergbaus werden gegeben.	Die Anregung ist nicht Regelungsgegenstand des LP.	zur Kenntnis genommen
T-30-1	11.08 Geologischer Dienst	alle				Im Sinne der regionalen Rohstoffversorgung Bewahrung bedeutender Vorkommen wie karbonzeitlicher Kohlenkalk und devonzeitlicher Massenkalk im östlichen und südlichen GB, quartäre Kiessande, Tone; keine Beeinträchtigung aktuelle Rohstoffgewinnung und zukünftige Entwicklung der tätigen Unternehmen.	Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung aus dem Regionalplan finden Berücksichtigung im LP und sichern die genannten Belange.	zur Kenntnis genommen
T-30-2	11.08 Geologischer Dienst	alle				Quelle des geologischen Dienstes (BK 50) aktualisieren. Prüfen, ob nicht alte Version verwendet wurde. Hinweis auf Bodenkarte 1:5000 (digital) NRW für die Planung von Maßnahmen.	Im Rahmen der Überarbeitung wurden alle Quellen überprüft und die aktuellen Fassungen verwendet. Der LP-E bezieht sich auf die Bodenfunktionskarte 1:5.000, die für den gesamten Außenbereich Aachens vorliegt.	zur Kenntnis genommen
T-30-3	11.08 Geologischer Dienst	alle				Verweis auf LBodSchG im Textband 1 A Kap. 5.1, ggf. LBodSchG in anderen Textteilen z.B. Vorsorgegrundsätze nach § 1 LBodSchG ergänzen.	Im LP-E wurde in Bd. 2 im Kap. 10.2.3 der vorsorgende Bodenschutz ergänzt.	gefolgt

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung		Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I E			
						Das BBodSchG wurde bereits im VE genannt. Im LP-E werden das LBodSchG im Bd. 2 in Abb. 4 und im Bd. 1, Kap. 5.1 ergänzt.	
T-30-4	11.08 Geologischer Dienst	alle			Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes werden im Bd. 1 ausreichend berücksichtigt. Alle Geotope wurden berücksichtigt.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen	zur Kenntnis genommen
T-31-1	uBB	alle			<p>Vielzahl an textlichen Anmerkungen zum Bd. 1: u.a. Bitte um Ergänzungen von natürlichen Bodenfunktionen in den Erläuterungen, Aufnahme von „Erhaltung schutzwürdiger Böden und deren natürlichen Bodenfunktionen“ in die EZ und Schutzzwecken; ergänzen bzw. erweitern der Schutzzwecke und Erläuterungen in NSG, LSG und LB zu den Böden; Anmerkung zur Präambel; Ergänzungen von Rechtsgrundlagen und Quellen in Bd. 1, Teil A.</p> <p>Im Kapitel 2.1-0 (im LP-E S. 62/63) soll bei der Aufzählung aus dem StGB „Bodenfunktionen zerstört“ ergänzt werden.</p>	<p>Die Anmerkungen wurden aufgegriffen und im Bd. 1 entsprechend ergänzt oder aufgenommen, da diese wesentliche Schutzzwecke der Schutzgebiete darstellen und diese sinnvoll ergänzen. Das im LP-VE geplante NSG Düsbergkopf entfällt, die entsprechenden Schutzzwecke und Erläuterungen finden sich aber im LB 47 (LP-E) wieder, das statt des NSG ausgewiesen wird. Gleiches gilt für die Schutzzwecke und Erläuterungen der LBs 40 und 41 (LP-VE), die in das NSG 17 (LP-E) übernommen wurden.</p> <p>Die Aufzählung zitiert das Strafgesetzbuch (StGB). Die gewünschte Ergänzung ist dort nicht aufgeführt und wird daher nicht in das Kapitel 2.1-0 aufgenommen.</p>	<p>gefolgt</p> <p><u>Hinweis:</u> Beschluss des Planungsausschusses vom 29.02.2024 zum Naturschutzgebiet Düsbergkopf mit Wurmquellen zu beachten</p> <p>nicht gefolgt</p>

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
						<p>Vielzahl an textlichen Anmerkungen Ergänzungen zum Bd. 2 Ergänzungen von natürlichen Bodenfunktionen in den Erläuterungen, Aufnahme von „Erhaltung schutzwürdiger Böden und deren natürlichen Bodenfunktionen“ :</p> <p>Zu Kap. 7.1.2 Im Leitbild Horbacher Börde sind die ertragsstarken Lössböden als besonders schutzwürdig einzustufen. [...]</p> <p>Zu Kap. 7.1.3 Geologie und Boden Örtliche Ergänzung zu[...] den über 4 m starken Abraumhalden des Feuersteintagebaus als Hügel, hier: (Eibenwäldchen). [...]</p> <p>Zu Kap. 7.1.6 Geologie und Boden Der Brander Wald wird <u>überwiegend</u> durch die Verwitterungsbildungen aus Ton- und Schluffsteinen [...]</p> <p>Zu: Kap. 8.1.4 Tabelle 1 - Schutzgut Fläche, Boden und zu Kap. 8.2.3 Schutzgut Fläche und Boden [...] Erhaltung der Bodenschutzfunktionen, mit Ergänzungsvorschlag zur besonderen Schutzwürdigkeit und der Sicherung dieser</p>	Die textlichen Anmerkungen wurden durch Ergänzungen und Korrekturen im Text aufgenommen.	gefolgt

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
					<p>Böden mit einer hohen Funktionsausprägung. Zu Kap. 8.1.5 Tabelle 2 - Schutzgut Fläche, Boden[...] Sicherung der Bodenfunktionen natürliche Bodenfruchtbarkeit und Biotopentwicklungspotential in Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung. Zu Kap. 10.1 3 Schutzgut Boden Ergänzung zu Mengenangaben zum Vorkommen Böden mit hohem bzw. sehr hohem Biotopentwicklungspotenzial in Aachen. Weitere Ergänzung zur Mengenangabe der Böden, die nach der Bodenfunktionskarte als hoch schutzwürdig eingestuft werden.</p> <p>Ergänzungen zu Bodenbelastung mit Schwermetallrasen Kap. 10.2.3 Schutzgut Fläche, Boden Gefahr der Degradierung schutzwürdiger Böden einhergehend mit Schäden Kap. 12.1 - 2.1-5 Naturschutzgebiet Schneeberg</p>	<p>Diese Anmerkung wird mit einer zusätzlichen Erläuterung zum Verständnis aufgenommen: Die Auswertung in Bezug auf das Biotopentwicklungspotentials eines Bodens bildet nicht das gesamte Biotopentwicklungspotential eines Standortes ab, da nicht sämtliche naturschutzrelevanten Kriterien (u.a. Habitat, Biotopverbund) abgebildet sind und sich diese Bewertung ausschließlich auf den Standort Boden bezieht.</p>		

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung		Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I E			
					<p>Einstufung des Wertes Rendzinen</p> <p>Einige textlichen Anpassungen zum Bd. 2 mittels Streichungen in den Kapiteln 10.2.3, 12.1-2.1-5, 12.2-2.2-11, 12.4, 12.5.3. Änderung erforderlich durch geänderte Bewertung von Pflegemaßnahmen oder geänderte Einstufung der Schutzwürdigkeit der Böden.</p>		
T-32-1	11.10 Bez. Reg. Düsseldorf Dez. 26	alle, B3	2.1-27	2.1-30	<p>Hinweis auf gesetzlichen Mindestflughöhen. Die Beschränkung von Flughöhen liegt auf nationaler Ebene, d.h. bei den Bundesministerien, eine kommunale Naturschutzbehörde kann derartige Flugbeschränkungen auf keinen Fall verbindlich festlegen. 150 m Mindestflughöhe ist generell immer einzuhalten. Die Erforderlichkeit für Mindestflughöhen in den Verboten Nr. 20a und Nr. 20b ist nicht erkennbar und unverhältnismäßig. Die Vorgabe der Mindestflughöhe von 600 m im NSG 27 führt zu Konflikten mit dem Flugbetrieb in Aachen-Merzbrück und ist mit dem Flugbetrieb unvereinbar.</p>	Das Verbot Nr. 21a (Nr. 20a im LP-VE) wurde überarbeitet, sodass dort keine Begrenzung einer Mindestflughöhe mehr benannt wird.	gefolgt

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung		Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I E			
T-33-3	12.04 Kupferstadt Stolberg	alle			Reaktivierung der Vennbahntrasse in der Stadt Aachen bis zur Bundesgrenze geplant. Davon sind mehrere Schutzgebiete im LP betroffen. Trassenpflege und Unterhaltung der Bahnstrecke umfassen zudem regelmäßig wiederkehrende Maßnahmen zur Sicherung des Bahnbetriebs auch auf Nachbarflächen. Anregung: „Bei der Ausführungsplanung und Unterhaltung sind die Belange der EVS Euregio Verkehrsschienennetz GmbH zur Sicherung des Bahnbetriebes zu berücksichtigen“ im Verbot Nr. 23a oder in der Unberührtheitsklausel Nr. 5 „Schienenwege“ aufnehmen.	S. Ausführungen zu 3.1.12. Die Unberührtheit Nr. 5a wurde im Zuge der Überarbeitung angepasst. Neu aufgenommen wurde die Unberührtheit Nr. 6, die die Belange der EVS berücksichtigt.	gefolgt
T-33-4	12.04 Kupferstadt Stolberg	B3	2.1-27	2.1-30	Im NSG Saubachtal (StädteRegion) liegen noch keine konkreten Hinweise auf ein gestiegenes Wasserdargebot vor.	Das benannte NSG liegt nicht im GB des LP der Stadt Aachen.	zur Kenntnis genommen
T-33-5	12.04 Kupferstadt Stolberg	B3	2.1-27	2.1-30	Textlicher Hinweis, NSG 27: Hier liegt keine ehemalige Bahntrasse vor, diese ist in Betrieb (EVS-Bahnstrecke der Euregiobahn).	Die Bahntrasse wird im NSG 30 nicht mehr aufgeführt, da diese nicht im NSG liegt.	gefolgt
T-33-6	12.04 Kupferstadt Stolberg	B3	2.1-27	2.1-30	Bestrebungen Bahnstrecke zu elektrifizieren, Umbau angrenzender Waldbereiche (gestuft, strukturreicher Sukzessionswaldrand) notwendig.	Für die Elektrifizierung erfolgt ein Planfeststellungsverfahren.	zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
T-33-7	12.04 Kupferstadt Stolberg	B1	2.1-26	2.1-28	NSG 26: Im „Grenzgebiet“ der StädteRegion Aachen liegen Ausgleichsflächen. Diese dürfen nicht durch freilaufende Herde im Rahmen der geplanten Großviehbeweidung vom LIFE-Projekt für die Gelbbauchunke gefährdet werden und sind teilweise nicht ausgezäunt. Lage der Ausgleichsmaßnahmen wird genannt.	Die angesprochene Großviehbeweidung wurde bereits etabliert und die dafür genutzten Flächen eingezäunt, sodass keine Auswirkungen auf umliegende Flächen zu erwarten sind.	zur Kenntnis genommen	
T-33-8	12.04 Kupferstadt Stolberg	alle			Begrüßen die Festsetzungen, da gleichartige Schutzgebietstypen entlang der gemeinsamen Stadtgrenze zu einer Agglomeration führen.	In der Anlagenkarte 1 werden auch die angrenzenden NSG der StädteRegion nachrichtlich dargestellt.	zur Kenntnis genommen	
T-34-1	12.08 StädteRegion Aachen A70.5	B3			Bereich östlich Eilendorf bzw. östlich der BAB A44/E40 ist noch Stadtgebiet. Hier muss der GB ausgedehnt bzw. an die Kommunalgrenze angepasst werden.	Der genannte Bereich wird nicht dem planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB zugeordnet und liegt damit nicht im GB des LP-E.	nicht gefolgt	
T-34-2	12.08 StädteRegion Aachen A70.5	alle	1.1.9	1.1.9	Herausnahme der Autobahntrassen aus LSG überdenken. Landschaft wird durch die Autobahn nicht getrennt, keine hundertprozentigen Barrieren für Pflanzen und Tiere. Grundsätzlich sollten Straßen, egal welcher Größenordnung, verfahrenstechnisch nicht aus den Schutzgebieten ausgeklammert werden.	Eine Einbindung der Autobahntrassen in die Schutzgebietsdarstellung als LSG erfolgt nicht aufgrund der bestehenden Nutzung.	nicht gefolgt	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung		Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I E			
					EZ 9 unverständlich, da die Autobahnen Bestandsschutz haben.	Die textlichen Darstellungen und Erläuterungen des EZ 9 wurden überarbeitet. Der LP-E sieht im EZ 9 auch Querungshilfen für Wildtiere und Unterführungen vor. Darüber hinaus sollen diese Verkehrswege durch Lärmschutzmaßnahmen und Eingrünungen besser in die Landschaft eingepasst werden. Zudem soll durch die Anlage von begrünten Lärmschutzwänden die Lärmemissionen gemindert werden, um die Qualität der Naherholungsmöglichkeiten zu verbessern.	teilweise gefolgt
T-34-3	12.08 Städte-Region Aachen A70.5	alle	1.1.1	1.1.1	Die naturverträgliche Erholung im EZ 1.3 passt nicht zum Grundsatz des EZ 1.	Die naturverträgliche Erholung wird explizit im EZ 1.2 genannt. Die EZ 1.2 und 1.3 passen zum Grundsatz des EZ 1, da eine Erholungslenkung nicht nur den Erholungssuchenden dient, sondern auch der Natur, da wertvolle, störungsempfindliche Bereiche dadurch geschützt werden.	zur Kenntnis genommen
T-34-4	12.08 Städte-Region Aachen A70.5	alle	1.1.8	1.1.7	EZ 7 und EZ 8 tauschen, damit die Nummerierung zum LP der StädteRegion passt.	Die Anpassung an die Nummerierung der StädteRegion ist erfolgt.	gefolgt
T-34-5	12.08 Städte-Region	B5	2.4-10	2.4-116	LB 10 als NSG ausweisen, da Fläche an das NSG und FFH-Gebiet „Wurmtal südlich Herzogenrath einschließlich Meisbach“ auf	Nach fachlicher Prüfung und Abwägung aller Belange verbleibt das Paulinenwäldchen im LP-E weiterhin im LB 116. Dies erfolgt aufgrund der	nicht gefolgt

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
	Aachen A70.5				StädteRegion anschließt und eine gesamtheitliche naturräumliche sowie geo-, hydro- und morphologische Struktur gebildet wird. Quellaustritte und Altbaumbestand im LB 10.	hohen Bedeutung des Wäldchens für die Erholung. Hier liegt insbesondere der Schutzzweck nach § 29 BNatSchG zur Belebung und Gliederung des Orts und Landschaftsbildes vor. Direkt angrenzend wurde ein größerer Wanderparkplatz angelegt und ein Abschnitt des Weißen Weges verläuft auf einem ausgebauten Weg durch den Wald. Hier wurden auch einige neue Bänke etc. aufgestellt. Dermaßen hohe Erholungsdruck mit einer intensiven Nutzung ist mit einer Ausweisung als NSG auch aufgrund der dann eher kleinflächigen Größe nur schwer vereinbar. Zudem sind die wertgebenden alten Buchenbestände mittlerweile in der Zerfallsphase und fallen aus. Die jetzt folgenden jüngeren Bestände haben noch nicht die Qualität und Schutzbedürftigkeit der alten Bestände erreicht. Aufgrund der direkten Nähe zum FFH-Gebiet und aufgrund der verbleibenden Strukturen, wird das Paulinenwäldchen aber weiterhin als LB geschützt. Dies dient als Puffer für das FFH-Gebiet.		
T-34-6	12.08 Städte-Region	B1	2.1-26	2.1-29	Forderung Aufhebung des Reitverbots im NSG 26. Nicht zwangsläufig im FFH-Gebiet	Nach den Festsetzungen des derzeit rechtskräftigen LP 1988 ist das Reiten im gesamten FFH-	nicht gefolgt	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
	Aachen A70.5					nötig. Behörden, Gemeinden, Waldbesitzer und Reitverbände haben für ein ausreichendes und geeignetes Reitwegenetz zu sorgen. Es gibt speziell in diesem Bereich viele Freizeitreiter*innen und Reitställe, die auf die Nutzbarkeit der freien Landschaft elementar angewiesen sind. Daran durchaus auch betriebliche Existenzen geknüpft. In der NSG-Erweiterungsfläche und am Rande des Truppenübungsplatzes sollte gemeinsam nach einer Lösung für die Freizeitnutzerguppe gesucht werden. Auch im Rahmen der Gleichbehandlung, keine Freizeitnutzerguppe von der Nutzung komplett ausschließen.	Gebiet bzw. NSG 29 Brander Wald verboten. Grund für das bestehende Reitverbot ist in erster Linie die Verhinderung von Nährstoffeinträgen in die nährstoffsensiblen LRT, trockene Heiden (LRT 4030), Schwermetallrasen (LRT 6130), Borstgrasrasen (LRT 6230), Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (LRT 6510) sowie Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (LRT 91 E0). Die genannten LRT befinden sich allesamt auf dem zum Standortübungsplatz gehörenden Teilbereich des FFH-Gebiets Brander Wald. Durch die umgebenden Waldstrukturen werden die LRT vor äußeren Nährstoffeinträgen (mit Ausnahme von Nährstoffen – wie z.B. Stickstoff – die aus der Luft in das Gebiet eingetragen werden können) in ausreichendem Maße gepuffert. Auf dem Gelände des Standortübungsplatzes bleibt das Reiten (einschließlich Führen und Fahren mit Kutschen) deshalb auch nach den Festsetzungen des neuen LP weiterhin verboten. Eine gebietsspezifisch im NSG 29 geregelte Ausnahme vom Reitverbot kann auf Antrag bei der uNB bei Vorliegen der dort benannten Voraussetzungen für zwei benachbarte	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
							Reitbetriebe an der Haumühle (um diesen eine Anbindung an das Reitwegenetz der StädteRegion Aachen zu ermöglichen) gewährt werden, da für diese Betriebe das Reitverbot eine erhebliche betriebliche Einschränkung und Existenzgefährdung darstellt. Eine Voraussetzung für eine Genehmigung ist je nach Schwere des Vorhabens eine FFH-Verträglichkeitsprüfung, die gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift (VV) zur Anwendung der NATURA-2000-Richtlinien durchzuführen ist.	
T-34-7	12.08 Städte-Region Aachen A70.5	B1, B4	2.1-24, 2.2-14	2.1-27, 2.2-14	Zeitlich begrenzte und zweckbezogene Errichtung von Stallungen, Paddocks usw. muss für den Tierschutzhof der Gemeinnützigen Tierschutzgesellschaft Aachen möglich sein. Rücknahme des NSG Nr. 24 und Maßnahmenraum zurücknehmen bzw. Formulierung einer Unberührtheit für den betroffenen Maßnahmenraum für die Errichtung von temporären baulichen Anlagen.	Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange wird im LP-E eine genannte Fläche aus dem NSG 27 herausgenommen und als LSG ohne Maßnahmenraum ausgewiesen. Bei der Ortsprüfung wurde festgestellt, dass diese Fläche aufgrund der direkten Lage am Hof wichtig für die Haltung und Kontrolle von Quarantäne-Tieren ist und dabei keine wertvollen Biotope erheblich beeinträchtigt werden. Ein Puffer von etwa 3-5 m zum Rollefbach verbleibt zum Schutz des Gewässers weiterhin in der Kernzone des NSG. Die restlichen Flächen liegen und verbleiben im LSG. Hier ist aufgrund der	teilweise gefolgt	

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung		Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I E			
					Tierschutzes folgender Satz (oder sinngemäß) eingefügt wird: „ausgenommen hiervon bleibt die Nachsuche nach verletztem Wild“.		
T-35-1	13.08 NSB	alle			<p>Bewirtschaftungseinschränkungen und Vermögenswertminderung sind wirtschaftlich auszugleichen und dürfen nicht zu unverhältnismäßigen Belastungen der Flächeneigentümer und Bewirtschafter führen.</p> <p>Ermittlung erforderliche Finanz- und Personalressourcen (nutzerorientierte</p>	<p>Gemäß § 68 BNatSchG i.V.m. § 76 LNatSchG NRW besteht eine Möglichkeit der Entschädigung bei Antragsstellung und nach Prüfung der Sachlage. Für die Umsetzung des LP stehen verschiedene Fördermittel zur Verfügung. Im Regelfall richtet sich der aufwendige Prozess der Verkehrswertermittlung nach der Summe von Bodenwert und Gebäudesachwert, die im Rahmen gutachterlicher Bewertungen ermittelt werden müssen. Unter anderem dienen hierbei die in der Regel jährlich ermittelten Bodenrichtwerte als eine der Grundlagen.</p> <p>Allgemein ist ein gravierender Einfluss durch Ausweisung der Flächen als Schutzgebiete entsprechend des LP nicht zu erwarten. Nur im Einzelfall ist damit zu rechnen, dass die Festsetzungen des LP sich auf den Verkehrswert einzelner Grundstücke auswirken können.</p> <p>Die erforderlichen Finanz- und Personalressourcen werden im Rahmen der Umsetzung</p>	<p>teilweise gefolgt</p> <p>zur Kenntnis genommen</p>

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung		Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I E			
					Öffentlichkeitsarbeit, ordnungsrechtliche Ahndung bei Fehlverhalten).	bereitgestellt. Siehe zudem Ausführungen zu 3.1.9 sowie Abschnitt ‚Finanzierung des LP‘ im Bd. 1.	
T-35-2	13.08 NSB	alle			Zusätzliche NSG-Ausweisungen dürfen Betriebsstätten in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigen	Grundsätzlich ist die Privilegierung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben durch § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB geregelt. Für solche Vorhaben besteht der Ausnahmetatbestand Nr. 1a, der solche Vorhaben nach Antrag und Prüfung bei der uNB zulassen kann. Zudem wurden für die Erarbeitung des LP-E nach fachlicher Prüfung und Abwägung aller Belange die Abgrenzungen der NSG sowie die Verbote, Unberührtheiten und Ausnahmen überarbeitet, sodass hofnahe Flächen oder Entwicklungen, wie beispielsweise mobile Hühnerställe, berücksichtigt wurden.	zur Kenntnis genommen
T-35-3	13.08 NSB	alle	1.1.8	1.1.7	Kritik der Darstellung von temporären LSG (EZ 8); Forderung nachhaltige Sicherung zum Zwecke der landwirtschaftlichen Nutzung, des Landschaftsschutzes, des Klimaschutzes.	S. Ausführungen zu 3.1.11.	zur Kenntnis genommen
T-35-4	13.08 NSB	alle			LP-VE trifft unzureichende Festsetzungen auf städtischen Waldflächen, z.B. fehlende Wildnisflächen (Vorbildfunktion der Stadt	S. Stellungnahmen zu lfd. Nr. T-19-6.	nicht gefolgt

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung		Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I E			
					bezgl. Umsetzung der Biodiversitätsstrategien etc.).		
T-36-1	13.09 Stadt-sportbund Aachen	B0, B5	2.1-4, 2.1-5, 2.1-7, 2.1-8, 2.1-9, 2.1-10, 2.1-12, 2.1-16, 2.1-24	2.1-5, 2.1-6, 2.1-8, 2.1-9, 2.2-12, 2.1-17, 2.1-26, 2.4-33, 2.4-34	Platz für sportliche Betätigung auch in der Natur nötig. Viele Bürger*innen als Erholungssuchende sportlich im Aachener Wald unterwegs. Großzügige Ausweisung von neuen NSGs im Bereich Seffent/Schneeberg, Vaalserquartier/Dreiländerpunkt/Friedrichswald, Bildchen, Düsbergkopf, Augustinerwald/Hitfeld, Niederforstbach und Münsterbusch sowie die weitere Ausweisung von LSG wird daher für eine zukünftige Sportnutzung kritisch gesehen.	Eine Einschränkung von naturverträglichen (d.h. ohne Motoren, Nutzung der vorhandenen ausgewiesenen Wege, ruhiges Verhalten, etc.) sportlichen Aktivitäten ist mit der Ausweisung von NSG, LB oder LSG nicht verbunden. Von Erholungslenkungen im NSG (Wegegebot) profitieren auch die Erholungssuchenden. Zudem nehmen die geplanten NSGs im Vergleich zur Gesamtfläche des Aachener Waldes oder anderen Landschaftsräumen nur eine sehr untergeordnete Fläche ein. Es verbleiben große Flächen im LSG, die keine Einschränkungen hinsichtlich sportlicher Aktivitäten vorsehen. Im LP-E wird die Ausweisung des NSG Düsbergkopf nach fachlicher Prüfung aufgrund fehlender nachgewiesener gesetzlich geschützter Biotope (kein ausgewiesener Lebensraumtyp des Waldmeister-Buchenwaldes) zurückgenommen; jedoch kommt der FFH- Lebensraumtyp des Hainsimsen-Buchenwaldes mit einem hohen Anteil im betroffenen Gebiet vor. In der Abwägung ist dieser Waldbereich im Verhältnis zu den	nicht gefolgt Hinweis: Beschluss des Planungsausschusses vom 29.02.2024 zum Naturschutzgebiet Düsbergkopf mit Wurmquellen zu beachten

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung		Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I E			
						anderen im Stadtgebiet als NSG ausgewiesenen Waldflächen weit niedriger eingestuft worden, bei gleichzeitiger, vorrangiger Bedeutung für die Erholung, so dass eine Ausweisung als NSG nicht angemessen ist.	
T-36-2	13.09 Stadt-sport-bund Aachen	B0, B5	2.1-4, 2.1-5, 2.1-7, 2.1-8, 2.1-9, 2.1-10, 2.1-12, 2.1-16, 2.1-24	2.1-5, 2.1-6, 2.1-8, 2.1-9, 2.2-12, 2.1-17, 2.1-26, 2.4-33, 2.4-34	Ausweisungen überdenken oder Befreiung naturverträgliche sportliche Dauernutzung (Ausweitung von Wegenetzen, Standorte für Sportanlagen und Sportveranstaltungen) sollen im LP festgeschrieben werden.	Eine Ausweitung von Wegenetzen, d.h. Neuanlagen von Geh-, Reit-, Rad- und Wanderwegen können bei der unteren Naturschutzbehörde über den Ausnahmetatbestand Nr. 3a (NSG, LB) bzw. 3b (LSG) beantragt werden und werden im Einzelfall geprüft. Mit der Ausnahme Nr. 2a/b, Punkt c) kann die uNB auf Antrag eine Ausnahme für Sportveranstaltungen erteilen. Sportveranstaltungen sind weiterhin über die Unberührtheit Nr. 8 geregelt. Die Erweiterung von Sportanlagen kann über den Ausnahmetatbestand Nr. 15a bei Vorliegen der Voraussetzungen ermöglicht werden. Pflege, Unterhaltung und Betrieb von Sportanlagen sind in der Unberührtheit Nr. 16a geregelt.	teilweise gefolgt
T-37-1	14.07 Gemeinde Raeren	B4	2.1-13	2.1-13	Aufforstung mit Nadelholz soll im Freyenter Wald in einem gewissen Rahmen möglich bleiben, Hinweis auf Verkaufsbereitschaft.	Der Freyenter Wald wurde an die NRW-Stiftung und den NABU verkauft. Das Waldgebiet soll der freien Entwicklung überlassen werden.	nicht gefolgt

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
T-38-1	EVS	B3	2.1-27	2.1-30	Trasse der Strecke 2570 Stolberg-Herzogenrath führt teilweise durch Wald und grenzt an NSG 27, Aussprache gegen Ausdehnung NSG 27 bis an die Grenze der Eisenbahntrasse. Bäume reichen unmittelbar an die Bahntrasse. Ausweisung NSG erschwert ggf. die Durchführung Verkehrssicherheit.	s. Ausführungen zu 3.1.10 und 3.1.12. Die Durchführung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bleibt weiterhin möglich. Ein sicherer und uneingeschränkter Bahnverkehr ist damit gewährleistet. Die Ausweisung des NSG 30 ist naturschutzfachlich begründet und notwendig. Eine Teilfläche des NSG 30 wurde nach fachlicher Prüfung und Abwägung aller Belange zurückgenommen und als LSG festgesetzt.	teilweise gefolgt	

Keine Bedenken hinsichtlich der LP-Neuaufstellung haben:

TÖB_01.14 (Wintershall)

TÖB_03.02 (Deutsche Telekom Technik GmbH)

TÖB_03.07 (ASEAG)

TÖB_07.01 (Bez. Reg. Köln Dez. 33)

TÖB_08.15 (LANUV) (keine Abgabe einer Stellungnahme aufgrund von Personalengpässen möglich.)

TÖB_11.11 (Bez. Reg. Köln Dez. 54) (Die geplanten Maßnahmen sind geeignet, die Ziele im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen.)

TÖB_Dez.32_Bezirksregierung_Köln